Die Geschäftstätigkeit der Spar- und Darlehenskassenvereine des Bayerischen Landes-Verbandes.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

eingereicht bei der

Staatswirtschaftlichen Fakultät

der

K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

von

MAX LEHMER.

München 1910.

K. Hof- und Universitätsbuchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn.

Die Geschäftstätigkeit der Spar- und Darlehenskassenvereine des Bayerischen Landes-Verbandes.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

eingereicht bei der

Staatswirtschaftlichen Fakultät

der

K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

ACAD.
LUDD.BAT.
BIBL.

von

MAX LEHMER.

München 1910.

K. Hof- und Universitätsbuchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.

Referent: Geh. Hofrat Professor Dr. Lujo Brentano.

Dem Andenken meines Vaters.

VORWORT.

Das Folgende ist der Schlußteil einer größeren Arbeit, die ich unter dem Titel „Die Spar- und Darlehenskassenvereine des bayerischen Landesverbandes“ der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München als Dissertation vorgelegt habe. Indem ich vorliegende Abhandlung dem Druck übergebe, drängt es mich, all denen, die mir bei deren Fertigung in entgegenkommender Weise durch Überlassung von Material oder durch mündliche und briefliche Aufschlüsse zu Diensten waren, auch an dieser Stelle den verbindlichsten Dank abzustatten.

MÜNCHEN, im August 1910.

Max Lehmer.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555407_0029

EINLEITUNG.

Aus kleinen Anfängen heraus hat sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts der gewaltige Bau des ländlichen Genossenschaftswesens in Deutschland entwickelt, indem die Not der Einzelnen den Gedanken der Selbsthilfe wach rief, der allmählich den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechend zur Erreichung der verschiedensten Zwecke verschiedenartige Formen der Organisation schuf, die schließlich in hierarchischer Gliederung in einen allumfassenden Organismus sich einfügten, um hiedurch die Bedingungen der Abhilfe jener Bedürfnisse, die ursprünglich den Anlaß zum Zusammenschluß gaben zu verbessern, um des Errungenen sich dauernd zu versichern und dessen Segnungen immer mehr zu verallgemeinern und zu demokratisieren. Wenn so das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in kurzer Zeit zu hoher Blüte gelangt ist, wenn der genossenschaftliche Gedanke in allen Teilen Deutschlands Anerkennung gefunden hat und nunmehr die Sphäre der Landwirtschaft allenthalben durchdringt, so muß den Verbänden, als den wichtigsten Gliedern des genossenschaftlichen Gesamtorganismus, mit in erster Linie das Verdienst dieses Erfolges zuerkannt werden. Die Verbände sind es, die durch Aufklärung und Belehrung dem genossenschaftlichen Gedanken den Weg bahnen und in der Kontrolle der Verwaltung und Geschäftsführung durch die Revision der Einzelgenossenschaften deren gesunde Entwicklung ermöglichen und fördern.

Die Bedeutung und Notwendigkeit gerade dieser Verbandsfunktion wurde durch Konstituierung gesetzlicher Revisionsverbände und Einführung der obligatorischen Revision auf Grund des Reichsgesetzes,*) betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, anerkannt sowie deren Durchführung erleichtert, indem die durch das gleiche Gesetz geschaffene Form der Zentralgenossenschaft**) (E. G. m. b. H.) die Bildung eigener Geschäftsanstalten möglich machte, die im organischen Zusammenhang mit ihren Verbänden Aufgaben rein wirtschaftlicher Natur übernahmen und den hiedurch entlasteten Verbänden die allgemeine genossenschaftliche Verwaltung, vor allem aber die Revision der Mitgliedergenossenschaften überließen.

---

*) Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898: Erster Abschnitt. Errichtung der Genossenschaft §§ 1—16, bes. § 9, Abs. 2 und 3 (Zentralgenossenschaften); ferner Vierter Abschnitt. Revision §§ 53—64.

**) Zentralgenossenschaften sind sowohl für die Zwecke des Geldausgleiches (Provinzialgenossenschaftskassen, Zentralkassen), wie für die Zwecke des Ein- und Verkaufs (Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaften, Hauptgenossenschaften) und zum Zwecke des Absatzes von Molkereiprodukten (wie Butterverkaufsgenossenschaften) gegründet worden.

Diese Zwecke der Verbände und Zentralgenossenschaften können innerhalb der Grenzen homogener Genossenschaftsgebiete wirtschaftlich und technisch wohl am vollkommensten durch provinzielle und Landesverbände erreicht werden, wie das Beispiel des Bayerischen Landesverbandes dies zeigt, der unter bewährter Leitung seinen Genossenschaften, vor allem den Spar- und Darlehenskassenvereinen, zum Erfolge verhalf.

Um die wirtschaftlichen und sozialen Existenzbedingungen der ländlichen Bevölkerung zu verbessern, waren die Spar- und Darlehenskassenvereine aus der Not der Zeit heraus erwachsen. Ihre Aufgaben entsprachen von Anfang an dem Zwecke, um dessentwillen sie ins Leben gerufen wurden. Durch Darbietung leicht erreichbaren und den besonderen Verhältnissen der Landwirtschaft entsprechenden Personalkredites sollen sie im Sinne der gegenseitigen Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder dem Bedürfnis der Landwirte nach persönlichem Kredit abhelfen. Die Mittel hiezu liefern in der Hauptsache Spareinlagen und Depositen von Mitgliedern und Fremden. Mit ihrer fortschreitenden Entwicklung erweiterte sich ihr Aufgabenkreis: sie gewähren in steigendem Maße auch Meliorationskredit und Anlagekredit, diesen vor allem in der Form von Kaufschillingsresten; sie beteiligen sich ferner am landwirtschaftlichen Güterhandel, befassen sich mit dem gemeinsamen Bezug der Gegenstände des landwirtschaftlichen Betriebes bezw. ermöglichen ihren Mitgliedern deren Benützung und besorgen schließlich den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Mit den wirtschaftlichen Vorteilen, die sie bieten, verbinden sich prinzipiell solche sozialer und ethischer Natur, indem sie zu Gemeinsinn, Ordnung und Sparsamkeit erziehen. Ihre ganze Wirksamkeit gilt grundsätzlich dem Wohle der ländlichen Bevölkerung, der Erhaltung und Kräftigung eines selbständigen, gesunden Bauernstandes.

Unter allmählicher Überwindung unzweckmäßiger historischer Formen der Verwaltung und Organisation und deren Ersetzung durch neue sowie besonders durch Befestigung und Weiterbildung alter bewährter Grundsätze wurde denn auch im Einklang mit der allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklung den vielseitigen Zwecken der Vereine in ihren Einrichtungen Rechnung getragen. Ihre Organisation hat sich im Gebiete der Landwirtschaft als vortrefflich erwiesen, und dem Bedürfnisse entsprechend, dem sie entgegenkamen, haben sie, wie das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen überhaupt, eine großartige Verbreitung gefunden; die Spar- und Darlehenskassenvereine stellen den Kern des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens dar, dessen finanzielles Rückgrat. Unter den am 1. Juli 1909 ermittelten 22964 ländlichen Genossenschaften in Deutschland*) befanden sich 15158 (d. i. 66%) Spar- und Darlehenskassenvereine. Diese gehören neben anderen landwirtschaftlichen Genossenschaften in ihrer großen Mehrzahl eigenen Genossenschaftsverbänden an, von denen ihrerseits wiederum die meisten den beiden Hauptorganisationen**) des deutschen land-

*) Der Bestand an landwirtschaftlichen, dem Genossenschaftsgesetz — Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 — unterstellten Genossenschaften wird beim Reichsverbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften listenmäßig auf dem laufenden gehalten. Obige Zahlen sind den bezüglichen Angaben des Reichsverbandes entnommen. Vergl. Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1909, S. 13.

**) Im Jahre 1905 vollzog sich die Einigung zwischen Reichsverband und Generalverband „unbeschadet des Weiterbestehens des Generalverbandes", vergl. Einigungsprogramm der beiden Zentralverbände, § 1 (Taschenbuch für landwirtschaftliche Genossenschaften. Darmstadt 1907, S. 259).

wirtschaftlichen Genossenschaftswesens, dem Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied a. Rh. — gegründet 1876 — sowie dem Reichsverbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Darmstadt — gegründet 1883 — angegliedert sind.

Diesem letzteren ist auch der am 28. November 1893 als zentrale Landesorganisation gegründete Bayerische Landesverband zu München angeschlossen, welcher die überwiegende Anzahl der Spar- und Darlehenskassenvereine und auch zahlreiche andere landwirtschaftliche Genossenschaften in Bayern umfaßt. Hat der Bayerische Landesverband vor allem die Revision seiner Mitgliedergenossenschaften sowie die Wahrung und Förderung der allgemeinen Interessen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Bayern zum Ziele, so dient die zugleich mit ihm geschaffene Bayerische Zentraldarlehenskasse in München den Genossenschaften des Verbandes als Geldausgleichstelle und wirtschaftliche Zentrale. Im Hinblick auf die nachfolgenden Ausführungen über die Geschäftstätigkeit der Spar- und Darlehenskassenvereine des Landesverbandes mag es angezeigt sein, die äußere Entwicklung des Verbandes und seiner Zentralgenossenschaft in kurzer Übersicht ihrer Mitgliederbewegung darzustellen*):

Dem Landesverbande gehörten an:

In den Geschäftsjahren	Darlehenskassenvereine	Molkereigenossenschaften	sonstige Genossenschaften	Genossenschaften überhaupt
Ende 1894	448	—	—	448
„ 1895	790	—	—	790
„ 1896	1132	—	—	1132
„ 1897	1376	—	—	1376
am 1. Juli 1898	1478	—	—	1478
„ „ „ 1899	1682	—	—	1682
„ „ „ 1900	1790	2	—	1792
„ „ „ 1901	1887	18	—	1905
„ „ „ 1902	1945	31	—	1976
„ „ „ 1903	2033	73	—	2106
„ „ „ 1904	2146	112	—	2258
„ 1. Aug. 1905	2251	134	1	2386
„ „ „ 1906	2301	155	6	2462
„ „ „ 1907	2237	167	9	2413
„ 1. Juni 1908	2291	189	13	2489
„ „ „ 1909	2415	198	20	2633
Zum Vergleich: Im ganzen waren am 1. Juli 1909 an landwirtschaftlichen Genossenschaften in Bayern vorhanden	3236	454	639	4329

*) Die Angaben fußen auf den statistischen Ausweisen des Reichsverbandes, die mit dem Jahre 1898 beginnen; von 1894 bis 1897 sind die Zahlen den Jahres- und Geschäftsberichten des Bayerischen Landesverbandes bezw. der Bayerischen Zentraldarlehenskasse entnommen.

Der Jahresbericht des Bayerischen Landesverbandes weist für Ende des Geschäftsjahres 1909:

2479 Darlehenskassenvereine
217 Molkereigenossenschaften
18 sonstige Genossenschaften

in Summa 2714 Genossenschaften als zum Verbande gehörig aus. Diese Genossenschaften verteilten sich auf die einzelnen Regierungsbezirke, wie folgt:

Regierungsbezirk	Darlehenskassenvereine	Molkereigenossenschaften	sonstige Genossenschaften	Genossenschaften überhaupt
Oberbayern	377	28	2	407
Niederbayern	250	19	1	270
Pfalz	269	—	—	269
Oberpfalz	251	9	5	265
Oberfranken	209	—	—	209
Mittelfranken	213	40	3	256
Unterfranken	482	2	1	485
Schwaben	428	119	6	553
in Summa	2479	217	18	2714

Der Mitgliederstand der Bayerischen Zentraldarlehenskasse stellt sich am Ende der Geschäftsjahre folgendermaßen:

Geschäftsjahre	Darlehenskassenvereine	Molkereigenossenschaften	sonstige Genossenschaften	Einzelnmitglieder	zusammen
1894	322	—	—	8	330
1895	637	—	—	7	644
1896	952	—	—	8	960
1897	1185	—	—	8	1193
1898	1307	—	—	8	1315
1899	1459	—	—	8	1467
1900	1595	8	—	8	1611
1901	1634	12	—	9	1655
1902	1723	28	—	9	1760
1903	1838	47	—	9	1894
1904	1929	68	—	9	2006
1905	2029	78	—	9	2116
1906	1799	91	—	14	1904
1907	1854	92	11	13	1970
1908	1849	200	16	15	2080

Vorliegende Untersuchung behandelt die Entwicklung der Spar- und Darlehenskassenvereine des Bayerischen Landesverbandes in den Ergebnissen ihrer Geschäftstätigkeit.*) Wir werden dabei zunächst das Betriebskapital dieser Vereine nach Größe, Art und Zusammensetzung fortlaufend für die einzelnen Geschäftsjahre betrachten, um hieran anschließend auf die Schilderung seiner Verwendung sowie der Leistungen der Vereine im Kreditgeschäft, im landwirtschaftlichen Güterhandel und in der Warenvermittlung einzugehen. Den Abschluß soll dann eine Darstellung des finanziellen Ergebnisses der Geschäftsgebarung der Vereine bilden.

Was zunächst die eigentlichen Geschäftsergebnisse anlangt, so betrug der Kassenumsatz, d. h. die Summe der rechnungsmäßigen Einnahmen und Ausgaben:

im Jahre	insgesamt	im Durchschnitt	
		pro Kasse	pro Genosse**)
	ℳ	ℳ	ℳ
1897	132 274 101	98 273	1492
1898	164 053 367	107 365	1577
1899	185 890 351	110 979	1665
1900	235 490 625	135 808	1897
1901	237 520 139	129 792	1767
1902	271 964 695	141 427	1893
1903	305 928 026	154 744	2028
1904	353 284 481	165 318	2149
1905	371 938 604	167 540	2179
1906	400 202 138	177 081	2209
1907	436 273 011	195 375	2378
1908	440 058 975	187 658	2303

Der Kassenumsatz weist hienach im ganzen einen steten Fortschritt und eine ständig steigende Inanspruchnahme der Kassen auf. Das letzte Berichtsjahr (1908) zeigt einen kleinen relativen Rückgang.

Bei Vergleichung des Betriebskapitals (Passiva) der Darlehenskassenvereine mit dem Umsatz, der Zahl der Kassen und der Mitglieder ergibt sich ein Betriebskapital

*) Die statistischen Angaben und Berechnungen sind so weit zurückgeführt, als verwertbares Material zum Zwecke einer einheitlichen fortlaufenden Darstellung vorhanden war. Als Quellen kommen in Betracht: Die Jahrbücher des Allgemeinen Verbandes bezw. des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie die Statistiken des Bayerischen Landesverbandes. Die Güterzertrümmerungsstatistik ist eingangs der Ausführungen über die Beteiligung der Vereine am Güterzertrümmerungsgeschäft des näheren bezeichnet.

**) Diesen Berechnungen liegen die in den Jahrbüchern des Reichsverbandes (bezw. Allgemeinen Verbandes) angegebenen Mitgliederzahlen zu Grunde.

im Jahre	von insgesamt	im Durchschnitt		in Prozenten des Umsatzes
		pro Kasse	pro Genosse	
	ℳ	ℳ	ℳ	%
1897	59 861 282	44 440	675	45
1898	77 323 599	50 604	744	47
1899	97 352 285	58 121	872	52
1900	111 361 645	64 222	897	47
1901	129 549 496	70 792	964	55
1902	148 919 591	77 441	1036	55
1903	172 300 864	87 153	1142	56
1904	197 571 217	92 453	1202	56
1905	217 782 807	98 100	1276	59
1906	237 192 202	104 952	1309	59
1907	250 089 138	111 997	1333	56
1908	270 634 231	115 409	1416	61

Es findet sich fortgesetzt eine starke Vermehrung des Betriebskapitals im Durchschnitt pro Kasse und Genosse, während das Verhältnis zum Umsatz ungefähr das gleiche geblieben ist bezw. bis 1907 eine langsam steigende Tendenz zeigt, um in diesem Jahre etwas zurückzugehen und schließlich in 1908 den Höhepunkt zu erreichen. Die relative Höhe des Betriebskapitals im Verhältnis zum Umsatz, nämlich 1908 gleich 61 : 100, während vergleichsweise der Reichsdurchschnitt im gleichen Jahre 44 : 100 betrug, erklärt sich daraus, daß bei den Darlehenskassen des Bayerischen Landesverbandes die Gewährung von Darlehen auf feste Fristen im Gegensatz zum Kreditverkehr in laufender Rechnung überwiegt. Die starke Zunahme des Betriebskapitals ist vor allem dem Zufluß fremder Kapitalien, besonders Spar- und Kontokorrenteinlagen, verdankt.

Die Geschäftsguthaben der Genossen stellten sich Ende der

Jahre	auf insgesamt	im Durchschnitt	
		pro Kasse	pro Genosse
	ℳ	ℳ	ℳ
1897	983 036	730	11
1898	1 229 798	805	12
1899	1 453 259	868	13
1900	1 576 093	909	13
1901	1 782 285	974	13
1902	1 939 063	1008	13
1903	2 067 057	1046	14
1904	2 276 275	1065	14
1905	2 397 485	1080	14
1906	2 508 957	1110	14
1907	2 610 967	1169	14
1908	2 719 386	1160	14

Die mäßige Erhöhung der Geschäftsguthaben hat ihren Grund in den niedrig bemessenen Geschäftsanteilen.

Stärker sind, wie die nachfolgenden Zahlen erkennen lassen, Reserve- und Stiftungsgeldfonds gewachsen; diese betrugen Ende der

Jahre	insgesamt	im Durchschnitt		in Prozenten	
		pro Kasse	pro Genosse	des gesamten Betriebskapitals	des Umsatzes
	ℳ	ℳ	ℳ	%	%
1897	907 835	674	10	1,5	0,7
1898	1 417 636	928	14	1,8	0,9
1899	1 859 195	1110	17	1,9	1,0
1900	2 416 061	1393	19	2,2	1,0
1901	2 867 782	1567	21	2,2	1,2
1902	3 527 097	1834	25	2,4	1,3
1903	4 263 998	2157	28	2,5	1,4
1904	5 013 366	2346	30	2,5	1,4
1905	5 679 566	2558	33	2,6	1,5
1906	6 459 313	2858	36	2,7	1,6
1907	6 894 974	3088	37	2,8	1,6
1908	8 177 567	3487	43	3,0	1,9

Das gesamte eigene Betriebskapital — bestehend aus den Geschäftsguthaben der Genossen, aus Reserve- und Stiftungsfonds — in ganzer Summe und im Durchschnitt pro Kasse und Genosse ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

im Jahre	insgesamt	im Durchschnitt	
		pro Kasse	pro Genosse
	ℳ	ℳ	ℳ
1897	1 890 871	1404	21
1898	2 647 434	1733	25
1899	3 312 454	1978	30
1900	3 992 154	2302	32
1901	4 650 067	2541	35
1902	5 466 160	2843	38
1903	6 331 055	3202	42
1904	7 289 641	3411	44
1905	8 077 051	3638	47
1906	8 968 270	3968	50
1907	9 505 941	4257	51
1908	10 896 953	4647	57

Bei Vergleichung des gesamten Betriebskapitals mit dem eigenen und dem fremden Betriebskapital nach dem Stande Ende der Geschäftsjahre läßt sich eine langsame stetige relative Abnahme — absolut fanden wir eine mäßige Erhöhung — der

Geschäftsguthaben feststellen, die durch die stärkere Zunahme des Reserve- und Stiftungsfonds ausgeglichen wird, so zwar, daß im ganzen das eigene Betriebskapital auch relativ eine kleine allmähliche Zunahme bezw. das fremde Betriebskapital eine entsprechende Abnahme aufweist. Diese Verhältnisse sind in folgender Tabelle dargelegt: es betrugen Reserven, Geschäftsguthaben und fremdes Kapital in Prozenten des gesamten Betriebskapitals Ende der

Jahre	Reserven	Geschäfts-guthaben	fremdes Kapital
	%	%	%
1897	1,5	1,6	96,9
1898	1,8	1,6	96,6
1899	1,9	1,5	96,6
1900	2,2	1,4	96,4
1901	2,2	1,4	96,4
1902	2,4	1,3	96,3
1903	2,5	1,2	96,3
1904	2,5	1,2	96,3
1905	2,6	1,1	96,3
1906	2,7	1,0	96,3
1907	2,8	1,0	96,2
1908	3,0	1,0	96,0

Das eigene Betriebskapital ist im Verhältnis zum fremden Kapital noch sehr gering; ein ausreichendes eigenes Betriebskapital bildet die beste finanzielle Grundlage eines Geldinstituts; es stellt im Notfalle eine wertvolle Deckung dar und schwächt auch eventuelle ungünstige Folgen der unbeschränkten Haftpflicht ab. Die Fürsorge für ein größeres eigenes Kapital, vor allem durch Einführung höherer Geschäftsanteile, erscheint für die Darlehenskassenvereine des Bayerischen Landesverbandes geboten; ihr genossenschaftlicher Charakter wird dadurch keineswegs berührt.

Den Hauptbestandteil des fremden Kapitals bilden die aus den Kassenbezirken selbst zufließenden Depositen, Spar- und Kontokorrenteinlagen.

Die Spareinlagen, in denen auch die nicht in laufender Rechnung erfolgten Depositen der Genossen mitenthalten sind, beliefen sich Ende der

Jahre	auf insgesamt	im Durchschnitt	
		pro Kasse	pro Genosse
	ℳ	ℳ	ℳ
1897	13 876 326	10 302	156
1898	38 976 604	25 508	375
1899	44 426 264	26 523	398
1900	28 017 549	16 158	226
1901	32 890 179	17 974	245
1902	39 640 622	20 614	276

Jahre	auf insgesamt	im Durchschnitt	
		pro Kasse	pro Genosse
	ℳ	ℳ	ℳ
1903	47 212 141	23 881	313
1904	56 093 527	26 249	341
1905	174 295 078	78 511	1021
1906	189 763 334	83 966	1048
1907	198 622 746	88 949	1059
1908	217 317 835	92 673	1137

Die Summe der Spareinlagen ist sonach absolut und relativ bedeutend gestiegen, die auffallende Erhöhung der Spareinlagen in 1905 ist auf eine Änderung der statistischen Zusammenstellung*) zurückzuführen. Seit 1905 sind die Anlehen gegen Schuldschein, welche die Vereine gewissermaßen als Depositen auf längere Frist von Nichtmitgliedern aufgenommen haben, in der Gesamtsumme der Spareinlagen mitenthalten. Das Verhältnis der stetig steigenden starken Zunahme der Spareinlagen hat sich auch seit 1905 der Zunahme der Vorjahre entsprechend gestaltet.

In laufender Rechnung nun waren bei den Vereinen an Einlagen vorhanden

in den Jahren	insgesamt	im Durchschnitt	
		pro Kasse	pro Genosse
	ℳ	ℳ	ℳ
1897	24 638 285	18 291	278
1898	10 018 756	6 557	96
1899	12 107 621	7 228	108
1900	28 158 847	16 239	227
1901	30 676 242	16 763	228
1902	30 865 025	16 050	215
1903	29 997 321	15 173	199
1904	37 201 375	17 408	226
1905	33 516 898	15 098	196
1906	36 988 563	16 367	204
1907	40 070 535	17 945	214
1908	40 656 251	17 337	213

Die Einlagen in laufender Rechnung haben absolut zwar zugenommen infolge der steigenden Kassen- und Mitgliederzahl; relativ aber können wir eine ausgesprochene Zunahme nicht feststellen, im Durchschnitt pro Genosse sogar eine Abnahme, während sich in den letzten Jahren deutlich eine Zunahmetendenz zeigt.

Es liegt sehr im Interesse der ländlichen Bevölkerung, daß der Kontokorrentverkehr bei ihr immer mehr in Aufnahme kommt, da gerade diese bequeme Art der

*) Vergl. Jahrbuch des Reichsverbandes für 1906, S. 169/170.

vorübergehenden Anlage jeweils überschüssiger Gelder den wechselnden Bedürfnissen des Landwirtschaftsbetriebes in hohem Maße entspricht.

Die Spar- und Kontokorrenteinlagen zusammen betrugen Ende der

Jahre	insgesamt	im Durchschnitt	
		pro Kasse	pro Genosse
	ℳ	ℳ	ℳ
1897	38 514 611	28 593	434
1898	48 995 360	32 065	471
1899	56 533 885	33 752	506
1900	56 176 396	32 397	453
1901	63 566 421	34 736	473
1902	70 505 647	36 664	491
1903	77 209 462	39 054	512
1904	93 294 902	43 657	567
1905	207 811 976	93 609	1217
1906	226 751 897	100 333	1252
1907	238 693 281	106 894	1272
1908	257 974 086	110 010	1350

Zur Ergänzung des bis jetzt gewonnenen Bildes von dem Umfang der Geschäftstätigkeit der Verbandsvereine mögen die folgenden Tabellen die Entwicklung ihrer Leistungen im Kredit- und Darlehengeschäft, die hinter den Umsatzzahlen und den Summen des Betriebskapitals sich verbergen, im einzelnen anschaulich machen.

Was zunächst den Verkehr in laufender Rechnung betrifft, so betrugen zusammen

im Jahre	in laufender Rechnung		die Einzahlungen in Prozenten der Auszahlungen
	die Auszahlungen an die Genossen	die Einzahlungen von den Genossen	
	ℳ	ℳ	%
1897	—	—	—
1898	13 202 759	14 255 156	108
1899	17 081 181	15 203 097	89
1900	17 847 065	15 476 469	87
1901	27 986 748	26 367 536	94
1902	27 414 655	25 699 881	94
1903	22 429 125	21 290 665	95
1904	27 501 468	25 718 200	94
1905	27 729 646	26 027 936	94
1906	31 030 899	28 357 007	91
1907	34 880 854	32 470 245	93
1908	31 080 016	29 556 037	95

Im Durchschnitt entfielen

im Jahre	in laufender Rechnung			
	Auszahlungen an die Genossen		Einzahlungen von den Genossen	
	pro Kasse	pro Genosse	pro Kasse	pro Genosse
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1897	—	—	—	—
1898	8 641	127	9 329	137
1899	10 198	153	9 077	136
1900	10 292	144	8 925	125
1901	15 293	208	14 409	196
1902	14 256	191	13 364	179
1903	11 345	141	10 769	141
1904	12 869	167	12 035	156
1905	12 491	162	11 724	152
1906	13 730	171	12 547	157
1907	15 621	186	14 541	173
1908	13 254	163	12 604	155

Die Hingabe festbefristeter Darlehen und deren Rückzahlung hatte folgenden Verlauf:

im Jahre	wurden Darlehen auf feste Fristen		Rückzahlungen in Prozenten der gewährten Kredite
	gewährt	zurückbezahlt	
	ℳ	ℳ	%
1897	26 827 060	—	—
1898	21 624 118	13 011 913	60
1899	19 571 491	11 650 297	60
1900	26 693 846	17 170 362	64
1901	28 678 170	19 467 340	68
1902	31 623 101	23 419 045	78
1903	33 733 679	23 988 133	71
1904	38 764 257	25 738 206	66
1905	47 299 416	29 823 150	63
1906	49 187 702	32 880 424	67
1907	56 188 499	34 197 479	61
1908	51 066 329	36 813 410	72

Ferner wurden durchschnittlich

im Jahre	an Darlehen auf feste Fristen			
	gewährt		zurückbezahlt	
	pro Kasse	pro Genosse	pro Kasse	pro Genosse
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1897	19 916	302	—	—
1898	14 152	208	8 516	125
1899	11 684	175	6 955	104
1900	15 394	215	9 902	138
1901	15 671	213	10 638	145
1902	16 445	220	12 178	163
1903	17 063	224	12 134	159
1904	18 140	236	12 044	157
1905	21 306	276	13 434	175
1906	21 764	272	14 549	182
1907	25 163	299	15 315	182
1908	22 626	291	16 311	210

Die Gesamtsumme der gewährten Kredite — der in laufender Rechnung und in Einzeldarlehen auf feste Zeit an die Genossen ausgezahlten Gelder — betrug

im Jahre	insgesamt	im Durchschnitt	
		pro Kasse	pro Genosse
	ℳ	ℳ	ℳ
1897	—	—	—
1898	34 826 877	22 793	335
1899	36 652 672	21 882	328
1900	44 540 911	25 686	359
1901	56 664 918	30 964	421
1902	59 037 756	30 701	411
1903	56 162 804	28 408	365
1904	66 265 725	31 009	403
1905	75 029 062	33 797	438
1906	80 218 601	35 494	443
1907	91 069 353	40 784	485
1908	82 146 345	35 880	454

Der Rückfluß der an die Genossen geliehenen Gelder zu den Kassen — die Gesamtsumme der von den Genossen in laufender Rechnung eingezahlten Gelder und der geleisteten Rückzahlungen festbefristeter Darlehen — wies auf

im Jahre	insgesamt	im Durchschnitt		Gesamtrückzahlungen in Prozenten der Gesamtauszahlungen im Kreditgeschäft
		pro Kasse	pro Genosse	
	ℳ	ℳ	ℳ	%
1897	—	—	—	—
1898	27 267 069	17 845	262	71
1899	26 853 394	16 032	240	72
1900	32 646 831	18 827	263	73
1901	45 834 876	25 047	341	81
1902	49 118 926	25 542	342	83
1903	45 278 798	22 903	300	81
1904	51 456 406	24 079	313	78
1905	55 851 086	25 158	327	74
1906	61 237 431	27 096	339	76
1907	66 667 724	29 856	355	73
1908	66 369 447	28 915	365	81

Als Resultat dieser Jahresleistungen der Vereine im Kreditgeschäft ergeben sich an Gesamtaußenständen bei Genossen — bestehend aus der Summe der Außenstände aus dem Kontokorrentverkehr sowie der außenstehenden Einzeldarlehen auf feste Fristen —

im Jahre	insgesamt	im Durchschnitt	
		pro Kasse	pro Genosse
	ℳ	ℳ	ℳ
1897	—	—	—
1898	63 219 703	41 374	607
1899	87 292 713	52 115	782
1900	101 840 696	58 732	821
1901	119 473 869	65 286	888
1902	138 212 634	71 874	962
1903	160 419 390	81 138	1064
1904	178 850 144	83 692	1088
1905	198 863 275	89 578	1165
1906	214 870 633	95 076	1186
1907	226 461 683	101 416	1207
1908	245 171 932	104 551	1283

Von diesen Summen entfallen:

auf die Außenstände bei Genossen in laufender Rechnung

im Jahre	insgesamt	im Durchschnitt	
		pro Kasse	pro Genosse
	ℳ	ℳ	ℳ
1897	—	—	—
1898	10 422 257	6 821	100
1899	24 703 090	14 748	221
1900	28 414 656	16 387	229
1901	35 538 685	19 420	264
1902	43 086 263	22 406	300
1903	54 756 938	27 697	363
1904	57 530 517	26 921	350
1905	62 016 290	27 935	363
1906	63 957 607	28 300	353
1907	60 807 094	27 231	324
1908	67 645 718	28 847	354

auf die Außenstände bei Genossen in Darlehen auf feste Fristen

im Jahre	insgesamt	im Durchschnitt	
		pro Kasse	pro Genosse
	ℳ	ℳ	ℳ
1897	(45 601 232)	(33 854)	(514)
1898	52 797 446	34 553	507
1899	62 589 623	37 367	561
1900	73 426 040	42 345	592
1901	83 935 184	45 866	624
1902	95 126 371	49 468	662
1903	105 662 452	53 441	701
1904	121 319 627	56 771	738
1905	136 846 985	61 643	802
1906	150 913 026	66 776	833
1907	165 654 589	74 185	883
1908	177 526 214	77 965	956

Die Darstellung der Jahresleistungen im einzelnen und insgesamt sowie in gleicher Weise der Außenstände geben im Zusammenhang ein vollständiges Bild von der gesamten Leistung der Vereine für die Befriedigung des ländlichen Kreditbedürfnisses in Form der laufenden Rechnung und des Darlehens auf feste Fristen gegen Schuldschein. Die Statistik der jährlichen Auszahlungen und Rückzahlungen in den beiden Hauptzweigen des Kreditgeschäftes zeigt das Darlehengeschäft auf feste Fristen in stärkerer Entwicklung als den Kontokorrentverkehr. Die Durchschnittsbeträge der Gesamtjahresleistungen befinden sich absolut und relativ in regelmäßiger Zunahme.

Bei Vergleich der Jahresleistungen mit den Gesamtaußenständen weisen die letzteren ein stärkeres Anwachsen auf.

Der auf die Kredit beanspruchenden Genossen in den einzelnen Jahren entfallende Kredit stellt sich tatsächlich wesentlich höher als die Durchnittszahlen pro Genosse angeben, weil ja zahlreiche Genossen ihre Kasse nicht als Darlehensquelle, sondern als Sparstelle benützen; im allgemeinen wird angenommen, daß etwa 75% der Genossen den Kredit ihrer Kassen beanspruchen.*)

Wenn Ende 1908 bei einem Mitgliederstand**) der Darlehenskassenvereine des Landesverbandes von 191 072 die Gesamtaußenstände bei Genossen 245 Millionen Mark betrugen, dann heißt das, daß über 140 000 Landbewohner in Bayern Ende 1908 den Kredit jener Kassen benützt haben und zwar durchschnittlich pro Genosse im Betrage von etwas über 1700 ℳ; hieraus ist ersichtlich, daß vor allem kleinere und mittlere Darlehensnehmer in Betracht kamen. Die sozialpolitische Bedeutung der ländlichen Darlehenskassenvereine tritt hierin klar zutage.

Setzen wir nun die Gesamtaußenstände in Beziehung zu den Spar- und Kontokorrenteinlagen einerseits sowie zu diesen Einlagen plus dem eigenen Betriebskapital der Vereine andererseits, so ergibt sich

im Jahre	Spar- und Kontokorrenteinlagen	Spar- und Kontokorrenteinlagen plus eigenes Betriebskapital	Gesamtaußenstände in Prozenten	
			der Spar- u. Kontokorrenteinlagen	der Spar- u. Kontokorrenteinlagen plus des eigenen Betriebskapitals
	ℳ	ℳ	%	%
1897	38 514 611	40 405 482	—	—
1898	48 995 360	51 642 794	—	—
1899	56 533 885	59 846 339	—	—
1900	56 176 396	60 168 550	—	—
1901	63 566 421	68 216 488	—	—
1902	70 505 647	75 971 807	—	—
1903	77 209 462	83 540 517	—	—
1904	93 294 902	100 584 543	—	—
1905***)	207 811 976	215 889 027	95,7	92,1
1906	226 751 897	235 720 167	94,8	91,2
1907	238 693 281	248 199 222	94,9	91,2
1908	257 974 086	268 871 039	95,0	91,2

Die Berechnung zeigt, daß die Außenstände der Vereine in dem gesamten an ihre Mitglieder gewährten Kredit im Jahre 1908 95,0% — entsprechend den drei

*) Vergl. auch Dr. Max Grabein „Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland“, Tübingen 1908, S. 23.

**) Vergl. Jahrbuch des Reichsverbandes für 1909, S. 376.

***) Da es nicht möglich war, die „Anlehen gegen Schuldschein“ — Depositen von Nichtmitgliedern auf längere Fristen —, die seit 1905 in der Gesamtsumme der „Spareinlagen“ in der statistischen Aufstellung mitenthalten sind (vergl. S. 15), ihren Beträgen nach in den Jahren vor 1905 festzustellen, so mußten wir uns darauf beschränken, das Verhältnis der Gesamtaußenstände einerseits zu den Gesamteinlagen, andererseits zur Summe der Gesamteinlagen und des eigenen Betriebskapitals nur für die Jahre 1905, 1906, 1907 und 1908 zu ermitteln.

vorhergehenden Jahren — der aus den Kassenbezirken selbst zufließenden Gelder betrugen. Umgekehrt erhellt daraus, daß die Verbandskassen wohl in der Lage sind, das Personalkreditbedürfnis ihrer Genossen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Geldmitteln aus ihren Bezirken selbst zu decken, also ihre Hauptaufgabe mit den eigenen Mitteln zu bewältigen und außerdem durch Zuführung ihrer überschüssigen Geldbestände an die Zentralkasse dieser es schließlich ermöglichen könnten, ohne Bankkredit auszukommen und ihrerseits ebenfalls ohne fremde Hilfe den Mangel der geldbedürftigen Kassen durch den Überfluß der reicheren zu beheben. Genossenschaftlich muß dies als ein erstrebenswertes Ziel gelten.

Die Gesamtaußenstände der Genossen im Kreditgeschäft stellen nun nicht nur die im Personalkredit ausgeliehene Summe dar, vielmehr stecken in den Angaben über die Aussenstände in auf feste Fristen gegebenen Darlehen auch die Realkredite, die seitens der Vereine des Verbandes an ihre Mitglieder gewährt wurden. Die oben dargelegten Verhältnisse bezüglich der Möglichkeit der Deckung des Personalkreditbedarfes mit den aus dem eigenen Kassenbezirk anfallenden Mitteln müssten sich hienach also noch weit günstiger stellen. In der Frage der Gewährung von Realkredit nimmt nun der Landesverband, in prinzipieller Übereinstimmung mit dem Reichsverbande, den Standpunkt ein, daß praktisch die Pflege dieses Geschäftes durch die ländlichen Darlehenskassenvereine in engen Grenzen so lange nicht zu beanstanden sei, als dadurch nicht eine Gefährdung der Liquidität der Kassen im Falle einer umfangreichen dauernden Festlegung der auf kurze Zeit zur Verfügung stehenden Betriebskapitalien (Spareinlagen!) herbeigeführt werde.

Es kann nicht entschieden werden, ob es sich bei den in der Statistik unter „Darlehen auf Hypotheken“ angeführten Beträgen um eigentlichen Realkredit d. h. auf längere Zeit zu dauernden Anlagezwecken gewährten Besitzkredit handelt oder um Personal- bezw. Betriebskredit, der gegen Bestellung einer Sicherungshypothek gegeben wurde; jedenfalls haben die Darlehenskassenvereine des Verbandes in erheblichem Umfange auch Darlehen gegen Sicherungshypothek gewährt. Es betrugen

im Jahre	Darlehen auf Hypotheken	Geldanlagen in Güterzielern, Versteigerungsprotokollen, Kaufgeldern u. s. w.
	ℳ	ℳ
1901*)	23 311 159	12 123 619
1902	26 071 507	12 875 816
1903	27 333 894	14 537 791
1904	32 640 162	—
1905	37 923 457	18 738 312
1906	41 812 152	20 701 831
1907	67 181 720**)	—
1908	70 120 846**)	—

*) Die statistischen Ausweise beginnen erst mit dem Jahre 1901; die Zahlen der Vorjahre sind unausgeschieden in den Angaben über die Außenstände bei Genossen in auf feste Frist gegebenen Darlehen enthalten.

**) Diese Summe stellt die Gesamtleistung des Jahres 1907 bezw. des Jahres 1908 im Realkreditgeschäft dar.

Ferner entfielen im Durchschnitt

im Jahre	Darlehen auf Hypotheken		Geldanlagen in Güterzielern u.s.w.	
	pro Kasse	pro Genosse	pro Kasse	pro Genosse
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1901	12 738	173	6625	90
1902	13 558	181	6696	89
1903	13 826	181	7353	96
1904	15 274	199	—	—
1905	17 083	222	8441	110
1906	18 501	231	9160	114
1907	30 086	358		
1908	29 902	367		

Die Geldanlagen im „Realkredit“ betrugen

im Jahre	insgesamt	im Durchschnitt		in Prozenten	
		pro Kasse	pro Genosse	der Außenstände in Darlehen auf feste Fristen	der Gesamtaußenstände
	ℳ	ℳ	ℳ	%	%
1901	35 434 778	19 363	263	42	30
1902	38 947 323	20 254	270	41	28
1903	41 871 685	21 179	277	40	26
1904	—	—	—	—	—
1905	56 661 769	25 424	332	41	28
1906	62 513 983	27 661	345	41	29
1907	67 181 720	30 086	358	41	30
1908	70 120 846	29 902	367	40	29

In steigendem Maße gewähren die Darlehenskassenvereine des Landesverbandes ihren Mitgliedern „Realkredit“. Angenommen, daß etwa zwei Drittel der oben angeführten Beträge die Summe der Geldanlagen im reinen Realkredit darstellen, so ergibt sich — für 1908 berechnet —, daß immerhin etwa ein Viertel aller Außenstände in Darlehen auf feste Fristen, sowie ein Fünftel der Außenstände im gesamten Kreditgeschäft in dieser Weise angelegt ist. Die Vereine gehen also über den engeren Rahmen ihrer eigentlichen Aufgaben erheblich hinaus. Die großen überschüssigen Bestände an Spargeldern vor allem, die der Personalkredit nicht mehr aufzunehmen imstande ist, fließen nur zum kleineren Teil der Zentralkasse zu, während sie zum größeren Teil der Befriedigung des lokalen Realkredites gewidmet werden, insbesondere in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Güterhandel, an dem sich die Darlehenskassenvereine in Bayern, ermuntert auch durch die wohlwollende Haltung des Gesetzgebers, immer mehr beteiligen.

Diese Tätigkeit der Vereine im Güterzertrümmerungsgeschäft bezw. ihre Beteiligung am landwirtschaftlichen Güterhandel überhaupt verdient bei der großen Bedeutung, die ihr gerade in der Gegenwart von Regierung und Gesetzgebung zuerkannt wird und dem hohen Interesse, das nicht bloß die Interessenten zur Zeit dieser Frage und dem damit zusammenhängenden neuesten Gesetzgebungswerke entgegenbringen, im Anschluß an die voraufgehenden Ausführungen nunmehr eine — soweit im Rahmen dieser Arbeit möglich — eingehende gesonderte Betrachtung.

Prinzipiell ist dieser Geschäftszweig im Hinblick auf die Beseitigung der Auswüchse im landwirtschaftlichen Güterhandel von größter Wichtigkeit, vorausgesetzt, daß die Darlehenskassen vermöge ihrer komplizierteren Natur und ohne Beeinträchtigung ihres eigentlichen Zweckes wirklich in der Lage sind, die Schwierigkeiten, die solche Geschäfte gewöhnlich mit sich bringen, erfolgreich zu überwinden und den genossenschaftlichen Gedanken der Selbsthilfe zum Segen der Landwirtschaft auch hierin nachhaltig zu verwirklichen.

Zur richtigen Beurteilung der Leistungen der ländlichen Darlehenskassen in derartigen Geschäften, wie überhaupt in Anbetracht der wachsenden Bedeutung der Güterzertrümmerung für die Landwirtschaft, erscheint, um einer objektiven Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse wirklich gerecht zu werden, einleitend die Klarstellung des vorliegenden Sachverhaltes unerläßlich. Somit ist zunächst ein kurzer Hinweis auf die Ursachen der landwirtschaftlichen Güterzertrümmerung, die in neuerer Zeit eine immer größere Ausdehnung annimmt, geboten, um durch die Kenntnis der Gründe ihre wirtschaftliche Notwendigkeit einzusehen und ihre Vorteile und Nachteile, die sie für die beteiligten Kreise wie für die Landwirtschaft und Volkswirtschaft im ganzen mit sich bringt, zu erkennen.

Nachdem ferner die Maßnahmen der bayerischen Gesetzgebung sowie die Stellung der Verwaltung und maßgebender landwirtschaftlicher Vertretungen zur Frage der Güterzertrümmerung im allgemeinen, vor allem aber mit Bezug auf die Beteiligung der ländlichen Darlehenskassenvereine, zu erwähnen sind, soll sich schließlich an diese allgemeine Orientierung die Darstellung und nähere Betrachtung der einschlägigen amtlichen Statistik sowie der Ergebnisse einer vom Bayerischen Landesverbande im Jahre 1909 bei seinen rechtsrheinischen Darlehenskassen veranstalteten Enquete über deren Beteiligung am landwirtschaftlichen Güterhandel anreihen.

Im Zusammenhang mit der fortschreitenden neuzeitlichen Entwicklung in Naturwissenschaften und Technik und der Nutzbarmachung ihrer Errungenschaften in Gewerbe, Handel und Landwirtschaft hatten alle Reformen, welche die relative Brauchbarkeit des landwirtschaftlichen Bodens und die Verfügungsfreiheit über ihn für seine Eigentümer erhöhten, in ihren Wirkungen zu einer enormen Steigerung des Ertragswertes von Grund und Boden geführt. Stärker noch, als der Ertragswert des Bodens, ging sein Verkaufswert in die Höhe, indem der Boden nicht nur mit Rücksicht auf den gegenwärtigen wirklichen Ertrag als bloße Kapitalsanlage erworben wird, sondern

auch in Erwartung eines steigenden, möglichen Ertrages, besonders aber auch aus anderen wirtschaftlichen, sowie aus politischen und sozialen Gründen.*)

Wenn schon dieses Mißverhältnis zwischen Ertragswert und Verkehrswert bei denjenigen Landwirten sich geltend macht, die in der Lage sind, den veränderten Existenzbedingungen der Landwirtschaft in der Ausgestaltung und im Betriebe ihrer Wirtschaft sich anzupassen, so noch mehr dort, wo dies nicht oder doch nicht genügend möglich ist; die mißlichen Folgen zeigen sich dann besonders in Fällen des Eigentumüberganges auf dem Wege des Kaufes oder Erbganges für die Neuerwerber landwirtschaftlicher Anwesen, welch letztere dann vielfach für ihre Eigentümer eine drückende Last sind.**) Hier wird schließlich die Zertrümmerung des betreffenden Anwesens — d. h. die vollständige Zerschlagung durch stückweise Veräußerung ohne Verbleib eines Hinterguts oder aber, und das in der größten Mehrzahl der Fälle, die teilweise Abveräußerung unter Abtrennung bezw. Zurückbehaltung eines Hinterguts —, oftmals die letzte Rettung für dessen Besitzer sein. So verwandeln sich in vielen Fällen größere Landwirte in kleinere Bauern und wirtschaften als solche besser als vorher; die Zertrümmerung bewahrt sie vor der Vergantung ihrer Anwesen, während sie es anderen Landwirten möglich macht, ihren Grundbesitz vorteilhaft zu vergrößern oder auch durch geeigneten Tausch zu arrondieren. Bei der ständigen Bewegung des Grundstückmarkts hat mancher Gelegenheit, durch Abverkauf einzelner Grundstücke sein Anwesen zu entlasten. Die Güterzertrümmerung erleichtert ferner die Entstehung von Kleingütern und die Ansiedlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte, denen damit das Aufsteigen in eine sozial höhere Klasse, die der Grundbesitzer, ermöglicht wird.

Diesen volkswirtschaftlichen Vorteilen der an sich notwendigen Güterzertrümmerung stehen jedoch erhebliche Nachteile gegenüber; diese können sich im wesentlichen äußern: in einer übermäßigen Erhöhung der Bodenpreise durch Ausnützung des künstlich gesteigerten Landhungers, in einer ungeeigneten Gestaltung der betroffenen Anwesen, insbesondere der Rest- und Hintergüter infolge Überlastung mit Gebäulichkeiten und Entblößung von Inventar, wenn die Abveräußerung der Teilgrundstücke nur nach Maßgabe der größten Gewinnmöglichkeit ohne genügende Rücksicht auf die Bedürfnisse

---

*) Wohl handelt es sich dabei um einen wirklichen, nicht etwa um einen fiktiven Wert, aber freilich nur vom Standpunkt derjenigen, die jene Vorteile erlangen, um deren willen sie geneigt waren, höhere Preise zu zahlen; dieser Affektionswert übersteigt den üblichen Wert des Grund und Bodens, der wesentlich vom Ertrag abhängt, den er abwirft und hat somit auch einen höheren Preis zur Folge als jener.

In Bayern besteht aus staatspolitischen Gründen verfassungsmäßig eine weitgehende Privilegierung adeliger Großgrundbesitzer, der nicht zuletzt auch in ihren Wirkungen — neben anderen Ursachen, wie z. B. dem sogenannten Landhunger kleiner Leute — die unverhältnismäßige Steigerung des Bodenpreises über den Ertragswert hinaus zu danken ist. (Vergl. auch Bayer. Verfassungsurkunde, Titel VI, § 3).

Brentano schreibt in seiner „Agrarpolitik I", Stuttgart 1897, S. 96: .... „In England hat, als die Großindustrie aufkam und damit in einzelnen Familien Reichtümer sich häuften, denen nichts mehr unerreichbar erschien, eine weit geringere soziale und politische Bevorzugung des Großgrundbesitzes [als in Bayern] genügt, die Preise des Grundbesitzes allgemein so hoch über den Ertragswert zu treiben, daß die kleineren Besitzer dabei nicht mehr bestehen konnten, und es wurde dies eine Hauptursache des Untergangs des englischen Bauernstands." Vergl. auch Brentano, Agrarpolitik, I. §§ 4—6 S. 35—97.

**) Vergl. hiezu die auf Seite 58/59 angeführten Ursachen der Güterzertrümmerung nach der Aufstellung der amtlichen Güterzertrümmerungsstatistik.

der Landwirtschaft und der Landeskultur erfolgt. Schädliche Folgen zeigen sich ferner, wenn durch Ausnützung der Notlage des Grundeigentümers oder durch Überredung und andere unlautere Mittel Zertrümmerungen herbeigeführt werden, wo sie weder vom Standpunkt des Eigentümers noch von dem der Gemeinwirtschaft aus gerechtfertigt Maßgabe der größten Gewinnmöglichkeit ohne genügende Rücksicht auf die Bedürfnisse sind, dann in Fällen, wo die Zahlungsbedingungen, Zielfristen u. s. w. den wirtschaftlichen Ruin des Vorbesitzers oder der Käufer verursachen, wenn freilich nicht immer entschieden werden kann, ob nicht auch ohne die Zertrümmerung die Betreffenden dem gleichen Schicksal verfallen wären.

Die Klagen, die seit Ende der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts über unerwünschte Zunahme der Gutszertrümmerungen und der beim gewerbsmäßigen Betrieb derselben hervortretenden Mißstände geführt wurden, veranlaßten die bayerische Staatsregierung, deren Verordnungen und Erlasse zu Ende des 18. und anfangs des 19. Jahrhunderts nach Aufhebung der Gebundenheit der Güter auf die Förderung der Zerteilung zu großer Bauerngüter im Interesse einer besseren Bewirtschaftung gerichtet waren, im Verfolge eines Gesamtbeschlusses der Stände aus dem Jahre 1843, dem Landtag im Jahre 1852 den Entwurf eines Gesetzes über die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen vorzulegen. Dieser Entwurf führte zum Erlaß des Gesetzes vom 28. Mai 1852 (G.-V.-Bl. 1851/52, S. 293 ff.), das den gewerbsmäßigen Betrieb der parzellenweisen Veräußerung landwirtschaftlicher Gutskomplexe unter Androhung einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten und einer Geldstrafe von 100 bis 1000 Gulden verbot. Das Gesetz verfehlte vollständig seinen Zweck und wurde in Art. 2 Abs. II Ziff. 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 10. November 1862 (G.-V.-Bl. 1861/62, S. 321 ff.), nachdem auf seine Aufrechterhaltung von keiner Seite mehr Wert gelegt wurde, wieder außer Kraft gesetzt.*)

Die Klagen über die Mißstände und Schädigungen bei der gewerbsmäßigen Güterzertrümmerung kamen jedoch nicht zur Ruhe.**) So erbrachten die im Vollzug der Ministerialentschließung vom 29. Oktober 1887 durch die Organe des landwirtschaft-

---

*) Seither ist der Eigentumswechsel an liegenden Gütern, abgesehen von den Formvorschriften des Notariatsgesetzes sowie des Grundbuchs- und Grundbelastungsrechtes, in Bayern keiner materiellrechtlichen Beschränkung unterworfen. Vergl. Hugo Graf Lerchenfeld-Köfering: Die Güterzertrümmerung und Bayer. Landwirtschaft, München 1907, S. 10.

**) Bereits im Jahre 1885 hatte der Verein für Sozialpolitik im Anschluß an frühere Untersuchungen über die ländliche Wirtschaftslage eine besondere Umfrage über das Vorkommen von wucherischen Geschäften auf dem Lande veranstaltet und hiebei den Grundstückswucher besonders berücksichtigt. Vielfach wird auf die Ergebnisse dieser „Wucher-Enquete“ des Vereins für Sozialpolitik — Bd. XXXV der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bayern, S. 95) — verwiesen, so auch in der im Auftrage des Kgl. Bayer. Staatsministeriums des Innern verfaßten Schrift über „die Güterzertrümmerung und die bayerische Landwirtschaft“ von Hugo Grafen Lerchenfeld-Köfering, K. Regierungsassessor (München 1907), vergl. S. 10/11 d. Sch. Schnapper-Arndt hat jedoch in einer außerst gewissenhaften und sorgfältigen Untersuchung nachgewiesen, „daß ein sehr großer Teil dessen, was in diesen Berichten geboten wird, wissenschaftliche Erkenntnis zu gewähren nicht imstande ist.“ (Vergl. S. 4 der nachbezeichneten Schrift). Auf S. 3/4 derselben Schrift sagt der Verfasser mit Bezug auf die Berichterstattung bei Veranstalung jener Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik: „.... Für eine Reihe von Gebieten ist es dem Herrn Herausgeber, wie derselbe in seiner Vorrede bemerkt, nicht möglich gewesen, direkte Berichterstatter für den Verein zu gewinnen, und er hat zu einer Ergänzung aus dem Material des Landesökonomlekollegiums gegriffen, das, soweit ich es übersehe, seinerseits größtenteils aus Vereinsberichten besteht. Die gewonnenen

lichen Vereins in Bayern vorgenommenen Erhebungen wenn auch keinen Beweis für das häufige Vorkommen von Grundstückwucher, wohl aber für das volkswirtschaftlich bedenkliche Gebahren der gewerbsmäßigen Güterhändler; diese hätten tatsächlich den Immobilienverkehr an sich gezogen, Übervorteilungen kämen namentlich bei Besitzveränderungen von Gütern mit Waldbestand, auch bei Tauschverträgen vor; die Güterhändler, unterstüzt durch gewissenlose Vermittler, seien bestrebt, die Parzellenwerte künstlich zu steigern, gefährlich seien für die Landwirte die Vereinbarungen über Zielfristen und die Übernahme von sogen. Hintergütern, d. i. den Resten von zertrümmerten Höfen mit ungeeigneten Grundstücken und Gebäuden, drückenden Reallasten.*)

Mit der Feststellung dieser bedauerlichen Begleiterscheinungen im landwirtschaftlichen Güterhandel in Bayern war die Frage nach zweckmäßigen Abhilfemaßregeln wieder in den Vordergrund getreten. So machten die beiden bayerischen Kammern wiederholt seit Anfang der 1890er Jahre in Besprechungen mehr allgemeiner Natur die Güterzertrümmerung zum Gegenstand ihrer Verhandlungen (Stenogr. Bericht der Kammer der Abgeordneten 1891/92 Bd. VII S. 87; Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1893 Beil.-Bd. I Beil. 13, Beil.-Bd. II Beil. 193; Stenogr. Bericht der Kammer der Abgeordneten 1897/98 Bd. 10, S. 372; Stenogr. Bericht der Kammer der Reichsräte 1897/98 Bd. VI, S. 438). Auch die landwirtschaftlichen Vertretungen traten der Frage einer Einschränkung der Güterzertrümmerung näher. Nach einem ausführlichen Bericht des Freiherrn von Soden-Fraunhofen auf der Wanderversammlung bayerischer Landwirte zu Landshut im Jahre 1890 beschloß das Zentralkomitee des landwirtschaftlichen Vereins im Jahre 1893 die Vorlage eines Gesetzentwurfes und die Erlassung von Verwaltungsmaßnahmen gegen die Schäden der Gutszertrümmerung zu beantragen (vergl. Zeitschrift des landw. Vereins 1892 Beil. I zum Aprilheft, 1893 S. 537, 1894 Beil. III, IV zum Märzheft.).

Nun wurde zunächst durch Ministerialbekanntmachung vom 1. Januar 1894 (G.-V.-Bl. S. 12) der gewerbsmäßige Handel mit ländlichen Grundstücken unter die nach §§ 35 und 38[II] der Reichsgewerbeordnung zulässige polizeiliche Überwachung gestellt. Außerdem statuiert die Ministerialbekanntmachung vom 17. Oktober 1894 (G.-V.-Bl. S. 588)

Berichterstatter gehören den verschiedensten Berufsklassen an: wir finden endlich unter ihnen Gutsbesitzer, Lehrer, Kapläne, städtische Rechtsanwälte; wir finden endlich unter ihnen Personen, denen man, wogegen bei einer derartigen Enquete zweifellos Einsprache erhoben werden muß, gestattet hat, ihre Namen gänzlich zu verschweigen und anonym aufzutreten. Und diese Mitarbeiter haben im vorliegenden Falle keiner einfachen Aufgabe sich unterzogen, keiner Aufgabe, wie sie etwa an Fabrikherrn (die doch auch keine berufsmäßigen Sozialstatistiker sind) herantritt, wenn man sich an sie um Auskunft über Erfahrungen in ihrem eigenen Berufskreise wendet. Nicht über das, was sich in ihrer Umgebung ereignet, hatten sie zu berichten, sondern ungeheure Gebiete sind ihnen mitunter zugefallen, die sie, wenn überhaupt, nur durch ein kompliziertes Informationsnetz in ihrer Gesamtheit hätten beherrschen können. Man denke nur daran, daß das ganze rechtsrheinische Bayern mit seinem 69 931 qkm und 356 524 selbstständigen Landwirten von nur einem einzigen Berichterstatter behandelt wird. Auch über das ganze Königreich Württemberg liegt nur eine Auskunft vor, die obendrein von einem zwar aus dem Lande stammenden, aber außerhahalb desselben (im Großherzogtum Hessen) wohnenden Verfasser herrührt. . . . ." Vergl. Dr. Gottlieb Schnapper-Arndt: Zur Methodologie sozialer Enqueten. Mit besonderem Hinblick auf die neuerlichen Erhebungen über den Wucher auf dem Lande. Erweiterte Bearbeitung eines in den Berichten des Freien Deutschen Hochstiftes abgedruckten Vortrags. Frankfurt a. M., Verlag von Franz Benjamin Auffahrth 1888.

*) Vergl. Lerchenfeld a. a. O., S. 11.

ein Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke vor oder bei öffentlichen Versteigerungen, auch Vorversteigerungen an die aus diesem Anlaß anwesenden Personen und behält der behördlichen Kompetenz weitergehende Verordnungen vor. Ferner ist durch Art. 19 des Gesetzes über die Fortsetzung der Grundentlastung vom 2. Februar 1898 (G.-V.-Bl. S. 19) den gewerbsmäßigen Güterhändlern die Verpflichtung auferlegt worden, bei Veräußerung von Teilgrundstücken die Bodenzinse abzulösen.*)

Die weitere Ministerialbekanntmachung vom 3. Oktober 1899 (G.-V.-Bl. S. 844) und die Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1899 (M.A.Bl. S. 533), die im Interesse der Waldwirtschaft erlassen waren, wurden durch § 1 des Gesetzes über die Abänderung des Forstgesetzes vom 26. Februar 1908 (G.-V.-Bl. S. 87) ersetzt, das ferner in Art. 42a und b dem gewerbsmäßigen Güterhändler die Verpflichtung auferlegt, beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Waldgrundstücken Anzeige zu erstatten und für Abholzung und Lichthauung solcher Grundstücke forstpolizeiliche Genehmigung einzuholen.

Die Maßnahmen auf dem Gebiete des Finanzwesens, die gegen die gewerbsmäßige Güterzertrümmerung gerichtet sind, betreffen vor allem die Gewerbesteuer für Güterhändler; diese ist in Buchstabe B, 3 Nr. 52 des Gewerbesteuertarifs vom 9. Juni 1899 (Beil. zum Landtagsabschied S. 333) erhöht**) worden. Ebenso wurde die frühere Gebührenfreiheit bei Versteigerungen landwirtschaftlicher Produkte für die anläßlich gewerbsmäßiger Zertrümmerungen vorgenommenen Versteigerungen durch Ziff. 23a der Gebührengesetznovelle vom 20. August 1906 (G.-V.-Bl. S. 573) beseitigt.

Von reichsgesetzlichen Vorschriften beziehen sich auf die Güterzertrümmerung die §§ 35 und 38^{II} der Gewerbeordnung,***) welche die polizeiliche Überwachung und bei erwiesener Unzuverlässigkeit die Untersagung des gewerbsmäßigen Betriebes des Handels mit ländlichen Grundstücken ermöglichen, dann das Gesetz vom 19. Juni 1893 betr. die Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher (R.G.Bl. S. 197), durch welches die Strafvorschriften wegen Wuchers (§ 302a ff. des Reichsstrafgesetzbuches) auf den Grundstückwucher ausgedehnt und die gesetzliche Grundlage†) zu polizeilichen Bestimmungen gegen Mißbräuche bei Versteigerungen (§ 367 Ziff. 16 des Reichsstrafgesetzbuches) geschaffen wurde, endlich der Art. 119 des Ausführungsgesetzes zum B.G.B., der für Vorschriften, welche die Veräußerung eines Grundstücks beschränken, die Teilung eines Grundstücks oder die getrennte Veräußerung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirtschaftet worden sind, untersagen oder beschränken, die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung vorbehält.

Die Maßnahmen nun, die unmittelbar auf dem Wege der Gesetzgebung und polizeilichen Verordnung die Auswüchse im gewerbsmäßigen Güterhandel beseitigen sollten, hatten bisher keineswegs den gewünschten Erfolg. Die Entwicklung scheint vielmehr denen Recht zu geben, die von Anfang an den Schwerpunkt auf die Ab-

*) Die näheren Bestimmungen hiezu sind in Ziff. 15 der Vollzugsbekanntmachung vom 5. Februar 1898 (Fin.Min.Bl. S. 31) enthalten.

**) Die Normalanlage, die neben der nach dem jährlichen Ertrag zu bemessenden Betriebsanlage stattfindet, kann im Falle einer die wirtschaftlichen Verhältnisse eines größeren Verkehrsgebietes nachteilig beeinflussenden Ausbreitung des Güterhandels auf das dreifache ihres Betrags gesteigert werden,

***) Vergl. die auf S. 27 erwähnte Ministerialbekanntmachung vom 1. Januar 1894.

†) Vergl. die auf S. 27 erwähnte Ministerialbekanntmachung vom 17. Oktober 1894.

hilfe durch mittelbare Maßnahmen gelegt hatten, die an Bedeutung gewinnen, je mehr Gesetzgebung und polizeiliche Verordnung sich als unzureichend erweisen.*)

Hier ist die Beteiligung der Darlehenskassenvereine am Güterhandel zu nennen. Von der auf Grund der Ministerialentschließung vom 29. März 1903 bei den Distriktsverwaltungsbehörden und Kreisregierungen, den landwirtschaftlichen Bezirks- und Kreisausschüssen veranstalteten Umfrage fand denn auch die Frage nach der Förderung des Erwerbs in ihrem Fortbestande gefährdeter landwirtschaftlicher Anwesen durch Darlehenskassenvereine allgemeine Billigung mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Kreisausschusses der Pfalz und 16 unteren Stellen. Eine unmittelbare staatliche Beihilfe hiezu empfehlen, außer den Regierungen von Ober- und Niederbayern, den Kreisausschüssen von Oberbayern und der Pfalz sowie 17 unteren Stellen, alle Gutachter. Von einzelnen Seiten — und zwar von Aibling mit Rücksicht auf einen bestimmten Fall — ist jedoch auf die Gefahren hingewiesen, die diesen Körperschaften im Mangel an Geschäftsgewandtheit und Unternehmungssinn, in der Gefährdung schwacher Vereine, endlich durch den Anreiz spekulativen Verhaltens drohen.**)

Unter Berücksichtigung dieser Gutachten hat der Bayerische Landwirtschaftsrat im Jahre 1904 in der Frage der Beteiligung der Darlehenskassen am landwirtschaftlichen Güterhandel die Gewährung billiger Darlehen aus Staatsmitteln für gemeinnützige Vereine, insbesondere Darlehenskassenvereine, empfohlen, soferne diese genaue Finanzierungspläne vorlegen können und den eventuellen Gewinn nur zu einem gewissen Prozentsatz (im Maximum etwa 10%) selbst behalten, den Rest auf Verkäufer und Käufer repartieren; außerdem wurde die Ermäßigung der staatlichen (und eventuell gemeindlichen) Besitzveränderungsgebühren für intervenierende Darlehenskassen vorgeschlagen.

An weiteren Vorschlägen von Maßnahmen gegen die Güterzertrümmerung — zu denen jene Erhebungen im Vollzug der erwähnten Ministerial-Entschließung vom 29. März 1903 den Anlaß gaben — empfahl der Bayerische Landwirtschaftsrat im Jahre 1904 vor allem die Einführung einer Genehmigungspflicht für jede Zertrümmerung eines Anwesens von mehr als 5 ha Fläche. (Vergl. Vierteljahrsschrift des Bayer. Landwirtschaftsrates 1904, S. 101 ff., 273 ff., 338 ff.)

Im Jahre 1905 wandten sich auch die beiden Kammern der Frage der Güterzertrümmerung wieder zu. Die Regierung wurde zwar auf Grund eines Beschlusses der zweiten Kammer um Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Abwehr der durch die gewerbsmäßige Güterzertrümmerung veranlaßten Schäden ersucht, im übrigen aber kam es zwischen Landtag und Kammer der Reichsräte zunächst noch zu keiner Einigung. (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten I. Session 1905, Beil.-Bd. I S. 15; Stenogr. Bericht 1905/06, Bd. I S. 377, 390 ff.; Verhandlungen der Kammer der Reichsräte, Stenogr. Bericht 1905/06, Bd. I S. 298.)

Die Anträge endlich, die im Jahre 1908 die Regelung der Güterzertrümmerungsfrage zum Gegenstand hatten, verlangten ihrem Grundgedanken nach die Gründung einer Zentralstelle, die unter Ausnützung der bei Güterzertrümmerungen sich bietenden Einkaufsmöglichkeiten zur planmäßigen Ansiedlung von Arbeitskräften die Bildung

*) Vergl. Lerchenfeld a. a. O. X. Maßnahmen gegen die Güterzertrümmerung, S. 41 ff.

**) Vergl. Lerchenfeld a. a. O. S. 28.

kleiner Anwesen von 4 ha Fläche unter Errichtung der erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude in die Hand nehmen sollte. (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, Stenogr. Bericht 1908, Bd. VI S. 672.)

Im Anschluß an die Kammerverhandlungen im Jahre 1908 hat der Bayerische Landwirtschaftsrat die Errichtung einer Landbank als Konkurrenzanstalt gegenüber dem gewerbsmäßigen Güterhandel seinerseits ebenfalls befürwortet. (Vergl. das Referat des Freiherrn von Freyberg-Eisenberg am 7. November 1908 in der Vierteljahrsschrift des Bayer. Landwirtschaftsrates 1908, S. 467 ff.)

Der Entwurf eines Gesetzes über die Güterzertrümmerung hingegen, der von der Kgl. Bayer. Staatsregierung unterm 10. März 1910 den beiden Kammern vorgelegt wurde, hat von der Errichtung einer solchen Zentralstelle oder Landbank abgesehen. Die Begründung des Entwurfes führt diesbezüglich aus:*) „Maßgebend hiefür war in erster Linie die Erwägung, daß keine der gedachten Anstalten ohne ausreichende Ausstattung mit Betriebskapital ihren Zweck erfüllen könnte. Bei den in Bayern bestehenden Verhältnissen ist jedoch auf eine genügende Beteiligung des Privatkapitals an einem solchen Unternehmen nicht zu rechnen, und eine Beteiligung des Staats an der Gründung, sei es durch Gewährung eines gering verzinslichen Betriebskapitals in entsprechender Höhe oder durch Beteiligung der Kgl. Bank erschien sowohl bei der gegenwärtigen Finanzlage wie auch wegen der gegen die Möglichkeit eines gewinnbringenden Betriebes der Landbank erhobenen Bedenken nicht angängig.

Der Entwurf beschränkt sich deshalb darauf, den Organisationen, die bisher schon dem gewerbsmäßigen Güterhandel erfolgreich Konkurrenz gemacht haben, das sind vor allem die landwirtschaftlichen Darlehenskassenvereine, Erleichterungen zu gewähren und es der genossenschaftlichen Tätigkeit zu überlassen für die Vereine Einrichtungen zur sachverständigen Beratung und Geldbeschaffung zu treffen. Dieses Vorgehen ist berechtigt, da die landwirtschaftlichen Darlehenskassenvereine bisher schon in verschiedenen Landesteilen die Zerteilung landwirtschaftlicher Anwesen in ziemlich umfangreicher Weise und mit gutem Erfolg in die Hand genommen haben."

Hieraus ist bereits im allgemeinen der Geist des neuen Gesetzes**) zu erkennen.

Bevor wir uns nunmehr der Statistik zuwenden, erübrigt noch, die geltenden gesetzlichen Begünstigungen für Darlehenskassenvereine, die sich am landwirtschaftlichen Güterhandel beteiligen, anzuführen.

Zuerst ist dabei zu verweisen auf die weitgehenden Beschränkungen und Verpflichtungen, welche den gewerbsmäßigen Güterhändlern auferlegt sind, wodurch deren Position im Wettbewerb ohnehin äußerst geschwächt ist. Außerdem aber sind die Darlehenskassenvereine durch Gesetz vom 2. Februar 1898 (Art. 19), die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend, sowohl von der Verpflichtung der Anzeigeerstattung an das Rentamt enthoben, als auch von der Verpflichtung der Ablösung

---

*) Vergl. Beilage 852 S. 13, Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten II. Session 1909/10 (Entwurf eines Gesetzes über die Güterzertrümmerung).

**) Über den von der Kgl. Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf haben die beiden Kammern in ihren öffentlichen Sitzungen vom 6. und 7. Mai bezw. 23. Juli 1910 Beratung gepflogen und sind ihm in der aus dem „Gesamtbeschluß" ersichtlichen Fassung beigetreten. Der Entwurf wird noch im August l. Js. Gesetz werden. Vergl. Beilage 1147, Kammer der Abgeordneten II. Session 1909/10 (Gesamtbeschluß); ferner auch Beil. 852, 940, 944 und 1139.

der Bodenzinse befreit. Nach Gesetz vom 16. August 1908, die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend, genießen diese Ausnahmestellung nur mehr „gemeinnützige“ Genossenschaften d. h. solche, welche die Einzahlungen ihrer Mitglieder satzungsgemäß höchsens bis zu 5% jährlich verzinsen oder im Falle der Auflösung den Mitgliedern nicht mehr auszahlen als deren Einzahlungen betrugen.*) Ferner ist nach Finanzministerial-Bekanntmachung vom 5. Februar 1898, den Vollzug des Gesetzes über die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend, ein gewerbsmäßiger Handel mit ländlichen Grundstücken nicht gegeben bei Darlehenskassenvereinen, wenn sie für ein Mitglied oder Nichtmitglied in der eigenen oder einer Nachbargemeinde die Zertrümmerung eines Anwesens im Interesse des Besitzers desselben übernehmen; für solche Geschäfte ist daher auch keine Gewerbesteuer zu entrichten.**) Schließlich ist das neue Gesetz über die Güterzertrümmerung als Ausnahmegesetz gegen den gewerbsmäßigen Güterhandel — vergl. Art. 14 des Gesetzes — hier zu nennen. Der Wortlaut dieses Gesetzes, den wir dem Gesamtbeschluß der beiden Kammern (Beil. 1147) entnehmen, ist folgender:

Vorkaufsrecht.

Art. 1.

Verkauft der Eigentümer geschlossen bewirtschafteter landwirtschaftlicher Grundstücke die Grundstücke ganz oder teilweise an einen gewerbsmäßigen Händler mit landwirtschaftlichen Grundstücken (Güterhändler), so sind zum Vorkaufe berechtigt

1. jede Gemeinde, in deren Bezirk eines der Grundstücke liegt,
2. der für eine solche Gemeinde bestehende gemeinnützige landwirtschaftliche Darlehenskassenverein,
3. die sonstigen von dem Staatsministerium des Innern bezeichneten juristischen Personen.

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf das Zubehör, das mit dem Grundstücke verkauft wird.

Die Vorschriften der Abs. I, II finden auch Anwendung, wenn der Güterhändler den Kaufvertrag nicht für sich, sondern als Vertreter eines anderen abschließt.

Art. 2.

Der Güterhändler hat der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die verkauften Grundstücke liegen, binnen drei Tagen nach dem Abschlusse des Vertrages von diesem Anzeige zu erstatten. Liegen die verkauften Grundstücke in den Bezirken mehrerer Distriktsverwaltungsbehörden, so ist die Anzeige an die Distriktsverwaltungsbehörde zu erstatten, in deren Bezirk der Betriebssitz oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die größere Fläche der Grundstücke liegt.

*) Vergl. Musterstatut des Bayerischen Landesverbandes für Darlehenskassenvereine §§ 29 und 30; Gen.-Ges. §§ 91 Abs. 3 und 92. — Vergl. auch Art. 4 Ziff. 6 des bayer. Kapitalrentensteuergesetzes vom 9. Juni 1899, der bestimmt, daß diejenigen genossenschaftlichen Darlehenskassenvereine von der Kapitalrentensteuer ausgenommen sind, deren Kapltalrenten, abgesehen von einer den gesetzlichen Darlehenszinsfuß nicht übersteigenden Verzinsung der Geschäftsanteile, statutenmäßig zur Gründung eines Fonds für gemeinnützige Zwecke zu dienen bestimmt sind. Auf Grund dieser Bestimmung genießen diejenigen Darlehenskassenvereine, welche das Musterstatut des Bayerischen Landesverbandes angenommen haben, Steuerfreiheit. (Instruktionsbuch für die dem Bayerischen Landesverbande angeschlossenen Genossenschaften, München 1907, S. 116 des Anhangs.) — Vergl. ferner S. 34 dieser Abhandlung.

**) Vergl. Instruktionsbuch a. a. O. S. 116 des Anhangs.

Die Anzeige hat den Namen, Beruf und Wohnort des Verkäufers, die Plannummern, den Flächeninhalt und die Steuergemeinde der Grundstücke, den Kaufpreis und die Zahlungsbedingungen sowie die Belastung des Anwesens mit Bodenzinsen zu enthalten. Der Anzeige wird durch Vorlage einer Abschrift des Vertrages genügt.

Die Distriktsverwaltungsbehörde gibt von der Anzeige den im Art. 1 genannten Vorkaufsberechtigten unverzüglich Kenntnis.

Art. 3.

Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechtes beträgt drei Wochen. Sie beginnt mit dem Abschlusse des Vertrages und läuft auch, wenn der Vorkaufsberechtigte von dem Abschlusse des Vertrages keine Kenntnis hat.

In Fällen, in denen ein beschleunigter Verkauf nötig ist, kann die Distriktsverwaltungsbehörde (Art. 2) auf Antrag eines Beteiligten die Frist verkürzen.

Die Ausübung des Vorkaufsrechtes erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Grundbuchamt, in dessen Bezirk die verkauften Grundstücke liegen; liegen sie in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter, so ist die Erklärung an das Grundbuchamt zu richten, in dessen Bezirk der Betriebssitz oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die größere Fläche der Grundstücke liegt. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form. Das Grundbuchamt hat die Erklärung dem Güterhändler unverzüglich mitzuteilen.

Sind mehrere Vorkaufsberechtigte vorhanden, so kann jeder das Vorkaufsrecht ausüben. Kommt eine Einigung zwischen mehreren Vorkaufsberechtigten nicht zustande, so hat der Vorkaufsberechtigte den Vorrang, welcher die Erklärung zuerst abgegeben hat. Erfolgen die Erklärungen gleichzeitig, so kann die Distriktsverwaltungsbehörde (Art. 2) auf Antrag bestimmen, welcher Vorkaufsberechtigte den Vorrang hat.

Art. 4.

Dritten gegenüber hat das Vorkaufsrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruches auf Übertragung des Eigentums.

Im übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten und, wenn die Grundstücke in das Eigentum eines Dritten kommen, zu diesem nach § 504, § 505 Abs. 2, §§ 506 bis 508, 511, 512, 514, § 1099 Abs. II, §§ 1100 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Rücktrittsrecht.

Art. 5.

Wer sich verpflichtet, das Eigentum an geschlossen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundstücken an einen Güterhändler zu übertragen, ist berechtigt innerhalb einer Woche nach dem Abschlusse des Vertrages von diesem zurückzutreten.

Wenn geschlossen bewirtschaftete landwirtschaftliche Grundstücke durch den Eigentümer auf Rechnung eines Güterhändlers oder durch einen Güterhändler stückweise veräußert (zertrümmert) werden, ist jeder, der sich verpflichtet, eines der Grundstücke zu erwerben, berechtigt, innerhalb fünf Tagen nach dem Abschlusse des Vertrages von diesem zurückzutreten.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung vor dem Notariate, durch das der Vertrag beurkundet worden ist. Das Notariat hat die Erklärung dem Güterhändler unverzüglich mitzuteilen.

Auf das Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 348, 350 bis 354, 356 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

Ein Verzicht auf das Rücktrittsrecht ist nichtig, auch wenn er erst nach dem Abschlusse des Verkaufes erfolgt. Gleiches gilt von Vereinbarungen, durch welche die Ausübung des Rücktrittes für den Rücktrittsberechtigten abweichend von Abs. IV erschwert oder eine Strafe für den Fall versprochen wird, daß das Rücktrittsrecht ausgeübt wird.

Die Vorschriften der Abs. I bis V finden auch Anwendung, wenn der Güterhändler nicht für sich, sondern als Vertreter eines anderen handelt.

Art. 6.

Die Vereinbarung, durch die ein Güterhändler in einem Vertrage der im Art. 1 oder im Art. 5 bezeichneten Art sich den Rücktritt vorbehält, ist nichtig. Dies gilt auch, wenn der Güterhändler nicht für sich, sondern als Vertreter eines anderen handelt.

Abmarkung.

Art. 7.

Wenn ein Güterhändler bei der Zertrümmerung geschlossen bewirtschafteter landwirtschaftlicher Grundstücke im eigenen Namen oder als Vertreter eines anderen eines der Grundstücke veräußert, das noch nicht abgemarkt ist, so ist er verpflichtet, das Grundstück vor der Beurkundung des Vertrages abmarken zu lassen. Wenn der Eigentümer der Grundstücke das Grundstück auf Rechnung des Güterhändlers veräußert, so trifft diese Verpflichtung den Eigentümer.

Die Kosten der Abmarkung einschließlich jener für die Einmessung der Grenzzeichen hat derjenige zu tragen, dem nach Abs. 1 die Abmarkungspflicht obliegt. Ist dies nicht der Güterhändler, so haftet dieser neben dem Abmarkungspflichtigen als Gesamtschuldner.

Die Verpflichtung zur Abmarkung tritt nicht ein, soweit das Grundstück an ein Grundstück des Erwerbers angrenzt.

Die Distriktsverwaltungsbehörde (Art. 2) kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. I zulassen.

Strafvorschriften.

Art. 8.

Wer die in Art. 2 vorgeschriebene Anzeige vorsätzlich unterläßt oder unrichtig erstattet, wird mit Haft, in leichteren Fällen an Geld bis zu 1000 Mark gestraft.

Wer die Anzeige aus Fahrlässigkeit unterläßt oder unrichtig erstattet, wird an Geld bis zu 200 Mark gestraft.

Art. 9.

Wer entgegen der Vorschrift des Art. 7 ein Grundstück veräußert, ohne daß es abgemarkt ist, wird an Geld bis zu 150 Mark gestraft.

Schlußvorschriften.

Art. 10.

Als geschlossen bewirtschaftete Grundstücke gelten landwirtschaftliche Anwesen oder Grundstücke von mindestens 5 ha Flächeninhalt, die innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung zusammen bewirtschaftet worden sind.

Durch Königliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die Vorschriften dieses Gesetzes in einzelnen Landesteilen auf Anwesen und Grundstücke von mindestens 3 ha Flächeninhalt Anwendung finden.

Art. 11.

Zu den landwirtschaftlichen Grundstücken gehören auch die der Privatwaldwirtschaft dienenden.

Art. 12.

Die Vorschriften des Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1. wenn die Grundstücke von dem Güterhändler nicht im ganzen, sondern einzeln oder
2. wenn sie von einem Dritten, jedoch für Rechnung eines Güterhändlers oder
3. wenn sie von einem Güterhändler und einem Dritten gemeinschaftlich erworben worden sind.

Im Falle des Abs. I Ziff. 2 obliegt die im Art. 2 bezeichnete Anzeige dem Dritten; im Falle des Abs. I Ziff. 3 obliegt sie sowohl dem Dritten als auch dem Güterhändler; die Anzeige des einen befreit den andern.

Der Art. 7 findet in den Fällen des Abs. I Ziff. 2, 3 Anwendung, auch wenn der Dritte die Zertrümmerung vornimmt.

Art. 13.

Die Vorschriften des Gesetzes finden keine Anwendung:

1. wenn der Güterhändler das Anwesen oder die Grundstücke nicht durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder als Erbe oder Vermächtnisnehmer aus einem Nachlaß erworben hat;
2. wenn die Zertrümmerung durch den Konkursverwalter erfolgt.

Art. 14.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Genossenschaften und ähnliche juristische Personen, welche den Handel mit ländlichen Grundstücken gewerbsmäßig betreiben, nur dann, wenn sie nicht gemeinnützig sind.

Wenn gemeinnützige Genossenschaften oder juristische Personen ein landwirtschaftliches Anwesen oder landwirtschaftliche Grundstücke weiter veräußern, die sie zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben haben, so wird ihnen die Gebühr, die sie nach Art. 146 des Gebührengesetzes für den Erwerb des weiter veräußerten Grundstücks entrichtet haben, auf Antrag zur Hälfte zurückerstattet. Der Antrag muß binnen sechs Monaten nach der Veräußerung bei dem Rentamte gestellt werden.

Nicht als gemeinnützig gelten Genossenschaften oder juristische Personen, die satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit mehr als 5% jährlich verzinsen oder den Mitgliedern im Falle der Auflösung mehr als die Einzahlungen ausantworten.

Art. 15.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Februar 1908 über die Abänderung des Forstgesetzes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 16.

Für die Prüfung der Bücher des Güterhändlers durch die Distriktsverwaltungsbehörde ist eine Gebühr von 10 bis 100 Mark zur Staatskasse zu entrichten. Die Gebühr darf in jedem Jahr nur einmal erhoben werden.

Art. 17.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften werden von den Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen erlassen.

Was nun die Statistik*) der Güterzertrümmerungen in Bayern anlangt, so erstrecken sich die gesonderten Ausweise über die Fälle von Gutszertrümmerungen durch Darlehenskassenvereine von 1902/03 bis 1907/08**) — bezw. soweit hiezu Material zur Verfügung stand (vergl. hiezu Statist. Jahrbuch für das Königreich Bayern, 1909, X. Jahrgang) bis 1908/09 —, während die im Sommer des Jahres 1909 veranstaltete Umfrage des Bayer. Landesverbands über die Beteiligung seiner rechtsrheinischen Vereine sich auf die „letzten zehn Jahre", also etwa von 1899/1900 bis 1908/1909 bezieht.

Bezüglich des Begriffes Güterzertrümmerung,***) wie er den statistischen Erhebungen zu Grunde liegt, besteht leider keine Übereinstimmung. So kommen für die von den Gemeindebehörden einzusendenden Anzeigen nach Ministerialentschließung vom 19. März 1894 nur solche Geschäfte in Betracht, die dazu geführt haben, daß ein bäuerliches Anwesen als solches nicht mehr fortbesteht oder durch Abtrennung von Grundstücken, Wald etc. so wesentlich verkleinert worden ist, daß sich hieraus nachteilige Folgen für den Fortbestand und die gedeihliche Fortführung der betreffenden Wirtschaft ergeben haben. An diesem Grundsatze wird jedoch nicht von allen Gemeinde- und Distriktsverwaltungsbehörden festgehalten. Nicht selten werden auch solche Fälle in die Anzeigen mit aufgenommen, in denen es sich um bloße Abtrümmerungen handelt, wobei ein Teil der Grundstücke etc. veräußert, während das Rest- oder Hintergut verkauft und weiter bewirtschaftet wird, ohne daß sich nachteilige Folgen aus der Verkleinerung des Anwesens zu ergeben brauchen.

Die Statistik des Bayer. Landesverbandes dagegen umfaßt sowohl die Fälle von Gutszertrümmerung im Sinne der genannten Ministerialentschließung, wie die Fälle von Abtrümmerung, außerdem aber auch noch jene Immobiliengeschäfte, bei denen ein Anwesen vom Darlehenskassenverein angekauft wurde, und dann als ganzes an den neuen Käufer überging, ohne daß sich an der Bewirtschaftungsweise etwas geändert hätte.

Diese Verschiedenheit der den statistischen Angaben zu Grunde liegenden Auffassungen des Begriffs der Güterzertrümmerung beeinträchtigt zwar einigermaßen den Wert der im Folgenden angeführten Zahlenreihen; immerhin aber geben diese wert-

*) Vergl. Statistische Mitteilungen über die Landwirtschaft in Bayern. Nach Erhebungen von 1894 bis 1904, LXVI. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgegeben vom Kgl. Statistischen Bureau. München 1905, S. 499 bis 525: Die Güterzertrümmerung in Bayern in der Zeit vom 1. März 1894 bis zum 1. März 1904.

Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Kgl. Bayer. Statistischen Landesamts. Jahrgang 1909. Heft I. Die Güterzertrümmerung in Bayern während der Jahre 1904 bis 1908. (Genauer vom 1. März 1904 bis zum 29. Februar 1908.)

**) Da die amtliche Statistik, soweit sie sich auf die Teilnahme der Darlehenskassenvereine an der Güterzertrümmerung bezieht, erst mit dem 1. März 1902 beginnt, so haben wir unsere nachfolgenden Angaben mit dem gleichen Datum beginnen lassen und nicht bis zum 1. März 1894 zurückgeführt. Ferner wurden, wo immer das zur Verfügung stehende Material es gestattete, die Leistungen des gewerbsmäßigen Güterhandels und der Darlehenskassenvereine gegenübergestellt.

***) Vergl. Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Kgl. Bayer. Statistischen Landesamts. Jahrgang 1909. Heft 1 S. 1. — ferner Lerchenfeld a. a. O. S. 7.

Tabelle

über die Anzahl der in den einzelnen Regierungsbezirken und im Königreich im ganzen von gewerbsmäßigen Güterhändlern und Darlehenskassenvereinen vorgenommenen Güterzertrümmerungen in der Zeit vom 1. März 1902 bis 28. Februar 1909.

Es betrug die Anzahl der zertrümmerten Anwesen in den Regierungsbezirken	1902/03						1903/04						1904/05				
	überhaupt	durch gewerbsmäßige Güterhändler		durch Darlehenskassenvereine			überhaupt	durch gewerbsmäßige Güterhändler		durch Darlehenskassenvereine			überhaupt	durch gewerbsmäßige Güterhändler		durch Darlehenskassenvereine	
		absol.	%	absol.	%	Anzahl der beteiligten Vereine		absol.	%	absol.	%	Anzahl der beteiligten Vereine		absol.	%	absol.	%
						**)											
Oberbayern	192	143	74	*8*	*4,2*	*7*	258	208	81	*10*	*3,9*	*9*	299	244	82	*16*	*5,4*
Niederbayern	141	115	82	—	—	—	152	127	84	*2*	*1,3*	*1*	169	143	85	*1*	*0,6*
Pfalz*)	6	—	—	*1*	—	*1*	3	—	—	*1*	—	*1*	—	—	—	—	—
Oberpfalz	92	68	74	*3*	*3,3*	*3*	109	81	74	*2*	*1,8*	*2*	121	87	72	*3*	*2,5*
Oberfranken	69	43	62	*1*	*1,4*	*1*	74	56	76	*3*	*4,1*	*2*	68	49	72	*3*	*4,4*
Mittelfranken	169	145	86	*7*	*4,1*	*7*	190	160	84	*16*	*8,4*	*15*	218	176	81	*17*	*7,8*
Unterfranken	43	20	47	*5*	*11,6*	*5*	54	24	44	*7*	*12,1*	*7*	63	39	62	*6*	*9,5*
Schwaben	199	121	61	*33*	*16,6*	*28*	238	142	60	*49*	*20,6*	*40*	175	105	60	*42*	*24,0*
im Königreich	911	655	72	*58*	*6,4*	*52*	1078	798	74	*90*	*8,3*	*77*	1113	843	76	*88*	*7,9*

Es betrug die Anzahl der zertrümmerten Anwesen in den Regierungsbezirken	1905/06					1906/07					1907/08					1908/09				
	überhaupt	durch gewerbsmäß. Güterhändl		durch Darlehenskass.-vereine		überhaupt	durch gewerbsmäß. Güterhändl.		durch Darlehenskass.-vereine		überhaupt	durch gewerbsmäß. Güterhändl.		durch Darlehenskass.-vereine		überhaupt	durch gewerbsmäß. Güterhändl.		durch Darlehenskass.-vereine	
		absol.	%	absol.	%		absol.	%	absol.	%		absol.	%	absol.	%		absol.	%	absol.	%
Oberbayern	326	260	80	*19*	*5,8*	316	251	79	*19*	*6,0*	322	261	81	*21*	*6,5*	327	277	85	*18*	*5,5*
Niederbayern	220	174	79	*1*	*0,5*	283	233	82	*3*	*1,1*	308	270	88	*1*	*0,3*	315	289	92	*2*	*0,6*
Pfalz*)	6	1	—	—	—	1	1	—	—	—	2	2	—	—	—	8	1	—	*1*	—
Oberpfalz	163	128	79	*5*	*3,1*	160	133	83	*3*	*1,9*	172	139	81	*5*	*2,9*	160	136	85	*6*	*3,8*
Oberfranken	109	74	68	*4*	*3,7*	75	45	60	*4*	*5,3*	98	73	74	*5*	*5,1*	113	92	81	*3*	*2,7*
Mittelfranken	260	219	84	*25*	*9,6*	173	146	84	*12*	*6,9*	226	197	87	*20*	*8,8*	199	165	83	*21*	*10,6*
Unterfranken	76	38	50	*8*	*10,5*	46	26	57	*2*	*4,3*	66	31	47	*10*	*15,1*	74	48	65	*4*	*5,4*
Schwaben	245	135	55	*53*	*21,6*	271	159	59	*66*	*24,4*	306	198	65	*69*	*22,5*	235	165	70	*46*	*19,6*
im Königreich	1405	1029	73	*115*	*8,2*	1325	994	75	*109*	*8,2*	1500	1171	78	*131*	*8,7*	1431	1173	82	*101*	*7,1*

*) Die Prozentziffern der durch gewerbsmäßige Güterhändler und Darlehenskassenvereine in der Pfalz zertrümmerten Anwesen sind wegen der geringen Anzahl der Zertrümmerungsfälle nicht berechnet, weil hier die Verhältniszahlen ein falsches Bild geben würden. Bei der Berechnung für das ganze Königreich sind die Zahlen der Pfalz mitinbegriffen.

**) Die Anzahl der an den Zertrümmerungen beteiligten Vereine ist nur für die Jahre 1902/03 und 1903/04 in der Statistik ausgewiesen.

volle Aufschlüsse für die Beurteilung der Tätigkeit ländlicher Darlehenskassenvereine in ihrer Beteiligung an der Güterzertrümmerung bezw. am Güterhandel.

In der Zeit von 1902/03 bis 1908/09 betrug die Anzahl der zertrümmerten Anwesen

	überhaupt	davon durch			
		gewerbsmäßige Güterhändler		Darlehenskassenvereine	
		absolut	%	absolut	%
im Königreich	8763	6663	76,4	692	7,9
in Schwaben	1669	1025	61,4	358	21,5

In der Zeit von 1902/03 bis 1908/09 betrug die Gesamtfläche (ha) der zertrümmerten Anwesen

	überhaupt	davon durch			
		gewerbsmäßige Güterhändler		Darlehenskassenvereine	
		absolut ha	%	absolut ha	%
im Königreich	138 622,71	114 389,41	82,5	7007,31	5,1
(in Schwaben	17 842,33	11 843,39	66,4	3123,40	17,5)

Es ergibt sich im ganzen eine starke Zunahme der Güterzertrümmerungsfälle in den einzelnen Berichtsjahren. Stärker noch als die Anzahl der Zertrümmerungen sind die auf die gewerbsmäßigen Güterhändler entfallenden Verhältniszahlen gewachsen; auch die Darlehenskassenvereine haben zich in steigendem Maße an der Güterzertrümmerung beteiligt; bis zum vorletzten Berichtsjahre finden wir eine bemerkenswerte Zunahme ihres Anteils von 6,4% im Jahre 1902/03 bis 8,7% in 1907/08; im letzten Berichtsjahre 1908/09 ist allerdings ihr Anteil bedeutend zurückgegangen und zwar bis auf 7,1%, während umgekehrt der der gewerbsmäßigen Güterhändler von 78% auf 82% in den beiden letzten Berichtsjahren gestiegen ist. Über die Hälfte aller von Darlehenskassenvereinen von 1902/03 bis 1908/09 durchgeführten Zertrümmerungen kamen auf den Regierungsbezirk Schwaben. Von den 1669 in der angegebenen Periode vorgekommenen Zertrümmerungen in Schwaben waren 358 d. i. 21,5% der Fälle durch Darlehenskassenvereine durchgeführt worden. Dagegen ist die Beteiligung der Darlehenskassen in den anderen Regierungsbezirken noch sehr schwach; besonders ist der Unterschied zwischen Schwaben und Niederbayern erwähnenswert; so hatten sich in den beiden letzten Berichtsjahren in Schwaben an den 306 bezw. 235 Zertrümmerungen in 69 (d. i. 22,5%) bezw. 46 (d. i. 19,6%) Fällen Darlehenskassenvereine beteiligt, in Niederbayern dagegen wurden von 308 bezw. 315 Zertrümmerungen nur eine einzige (d. i. 0,3) bezw. 2 (d. i. 0,6 aller Fälle) von Darlehenskassen vorgenommen. Gleichzeitig trafen auf den gewerbsmäßigen Güterhandel in Schwaben 65 bezw. 70%, in Niederbayern 88 bezw. 92% aller Zertrümmerungen.

Während nun in der angegebenen Periode in Bayern 8763 Anwesen zertrümmert wurden und davon durch Darlehenskassenvereine 692 oder 7,9%, belief sich die

Gesamtfläche der betroffenen Anwesen in derselben Zeit auf 138 622,71 ha, von denen 7007,31 ha oder 5,1% auf die Zertrümmerungen durch Darlehenskassen entfielen. Schon hieraus ist ersichtlich, daß die Vereine hauptsächlich kleinere Anwesen zertrümmern. Im Gegensatz dazu stehen die gewerbsmäßigen Zertrümmerungen; diese erstreckten sich auf 6663 Anwesen oder 76,4% aller Fälle, die Fläche dieser Anwesen aber betrug 114 389,41 ha oder 82,5% der Gesamtfläche aller zertrümmerten Anwesen.

Über die Tatsache, daß die Zertrümmerungen durch Darlehenskassenvereine meist kleine Anwesen betreffen, mögen folgende Tabellen genaueren Aufschluß geben:

Folgende Zusammenstellung weist für das ganze Königreich die Größe (ha) der Anwesen aus, die von Darlehenskassenvereinen während der Zeit von 1902/03 bis 1908/09 zertrümmert wurden:

Größenklasse	Anwesen-		durchschnittl. Größe eines zertrümmerten Anwesens (ha)
	Anzahl	Fläche (ha)	
unter 2 ha	46	67,71	1,47
2— 5 „	199	698,77	3,51
5— 10 „	225	1563,69	6,95
10— 25 „	169	2542,62	15,05
25— 50 „	46	1543,06	33,54
50—100 „	6	391,46	— *)
100 und mehr ha	1	200,00	— *)
zusammen	692	7007,31	10,13

Hienach waren 35,4% der Anwesen solche mit einer Fläche unter 5 ha und 56,9% solche mit einer Fläche von 5—25 ha, also 92,3% oder über neun Zehntel aller von 1902/03 bis 1908/09 von Darlehenskassen zertrümmerten Anwesen hatten eine Fläche von unter 25 ha. Zertrümmerungen von Anwesen mit 25 und mehr Hektaren Fläche sind bei Darlehenskassenvereinen selten, wohl deswegen, weil sie sich zur Vornahme größerer Zertrümmerungsgeschäfte im allgemeinen weniger eignen bezw. weil ihnen das zu solchen Zwecken nötige größere Kapital nicht zur Verfügung steht oder sie doch Bedenken tragen, die genügend verfügbaren Mittel zu umfangreicheren Gütergeschäften zu verwenden, da ja mit der Größe der Anwesen auch die Verlustgefahr wächst.

Zum Vergleiche mit obiger Zusammenstellung gibt folgende Tabelle ein Bild von der Größe der durch gewerbsmäßige Güterhändler zertrümmerten Anwesen für die gleiche Periode 1902/03 bis 1908/09:

*) Die Durchschnittsfläche ist hier wegen der wenigen Zertrümmerungsfälle nicht berechnet. Bei den Ziffern für das ganze Königreich sind dagegen alle Durchschnittszahlen miteinbezogen.

Größenklasse	Anwesen-		durchschnittl. Größe eines zertrümmerten Anwesens (ha)
	Anzahl	Fläche (ha)	
unter 2 ha	154	203,89	1,32
2— 5 „	936	3 307,25	3,53
5 – 10 „	1655	12 074,62	7,30
10— 25 „	2508	39 679,56	15,82
25— 50 „	1109	37 611,42	33,91
50—100 „	273	17 206,06	63,03
100 und mehr ha	28	4 306,61	153,81
zusammen	6663	114 389,41	17,17

Ferner trafen in der Zeit von 1902/03 bis 1908/09 von der Gesamtzahl der zertrümmerten Anwesen jeder Größenklasse — in Prozenten berechnet — auf die Zertrümmerungen durch

Größenklasse	Darlehenskassen-vereine	gewerbsmäßige Güterhändler
	%	%
unter 2 ha	16,1	54,0
2— 5 „	13,5	63,4
5— 10 „	9,8	71,8
10— 25 „	5,5	81,3
25— 50 „	3,6	87,2
50—100 „	2,0	89,2
100 und mehr ha	2,9	80,0
zusammen	7,9	76,4

Für Schwaben allein gestaltet sich diese Berechnung folgendermaßen:

Es trafen in Schwaben in der Zeit von 1904/05 bis 1907/08*) von der Gesamtzahl der dort zertrümmerten Anwesen jeder Größenklasse auf die Zertrümmerungen durch

*) In der Statistik sind nur für diese vier Berichtsjahre die Zahlen ausgewiesen; hiedurch ist die Vergleichbarkeit mit den analogen Zahlen der vorhergehenden Tabellen etwas beeinträchtigt.

Größenklasse	Darlehenskassen-vereine	gewerbsmäßige Güterhändler
	%	%
unter 2 ha	37,3	41,3
2— 5 „	29,2	48,5
5— 10 „	22,1	64,0
10 – 25 „	15,7	70,7
25— 50 „	21,4	62,9
50—100 „	—	83,3
100 und mehr ha	33,3	33,3
zusammen	23,1	59,9

Für das Königreich überhaupt wie für den Regierungsbezirk Schwaben im besonderen finden wir hier im einzelnen nun bestätigt, daß es hauptsächlich Anwesen kleineren Umfangs sind, deren Zertrümmerung durch Darlehenskassenvereine durchgeführt wurde, im Gegensatz zum gewerbsmäßigen Güterhandel. Aber auch an diesen kleineren Zertrümmerungsgeschäften ist der Anteil der Darlehenskassenvereine im ganzen Königreich verhältnismäßig — gegenüber dem gewerbsmäßigen Güterhandel — noch so klein, daß von einer wirksamen Konkurrenz der Darlehenskassenvereine im großen und ganzen kaum gesprochen werden kann. Anders liegen die Verhältnisse aber schon in Schwaben, wo die Darlehenskassenvereine auf dem Gebiete der Zertrümmerung bisher am meisten tätig gewesen sind. Hier treffen immerhin schon über ein Fünftel aller Zertrümmerungen auf die Darlehenskassenvereine. Kleine Anwesen unter 2 ha wurden dort fast ebenso häufig durch Darlehenskassenvereine als durch Güterhändler zertrümmert und selbst in den höheren Größenklassen ist ihr Anteil ein recht ansehnlicher. Freilich werden die Angaben des Berichtsjahres 1908/09 (vergl. S. 36) auch hier das Verhältnis der Anteile zu Ungunsten der Darlehenskassenvereine und zu Gunsten der gewerbsmäßigen Güterhändler verschieben, da ja die Beteiligung dieser letzteren an den Zertrümmerungen des Jahres 1908/09 relativ ziemlich stark zugenommen hat (von 65 % im Vorjahre bis 70 %), wogegen die Teilnahme der Darlehenskassenvereine von 22,5 % auf 19,6 % zurückgegangen ist. Immerhin aber zeigt das Beispiel Schwabens, daß die Darlehenskassenvereine auf dem Gebiete der Güterzertrümmerung mehr als bisher zu leisten vermögen.*)

Über Zertrümmerungen durch Darlehenskassenvereine, die sich auf Anwesen mit Waldbesitz erstreckten, sowie den Einfluß dieser Zertrümmerungen auf den Fortbestand der bezüglichen Waldflächen unterrichten folgende Tabellen; in der Zeit von 1902/03 bis 1907/08 betrugen:

*) Vergl. Verbandskundgabe, 16. Jahrgang, Nr. 2.

die Zertrümmerungen überhaupt	die zertrümmerten Anwesen mit Wald		davon die Zertrümmerungen durch Darlehenskassenvereine				
			überhaupt		darunter Anwesen mit Wald		
					absolut	in Prozenten	
	absolut	%	absolut	%		der von Darlehenskassenvereinen zertrümmerten Anwesen %	aller zertrümmerten Anwesen mit Wald %
7332	4721	*64,4*	591	*8,1*	233	*39,4*	*4,7*

Während von allen Zertrümmerungen etwa zwei Drittel (64,4 %) der betroffenen Anwesen solche mit Waldbesitz waren, befanden sich unter den von Darlehenskassenvereinen durchgeführten Zertrümmerungen nur etwas über ein Drittel (39,4 %) Anwesen mit Wald; in Übereinstimmung mit diesem Ergebnis war auch der prozentuale Anteil der Darlehenskassenvereine an allen Zertrümmerungen von Anwesen mit Wald nur 4,7 % im Gegensatz zu ihrem Gesamtanteil (= 8,1 %) an sämtlichen Gutszertrümmerungen in der angegebenen Zeit. Vergleichsweise waren in der Periode 1904/05 bis 1907/08 — die Ziffern für die Jahre 1902/03 und 1903/04 sind nicht ausgewiesen — von den durch gewerbsmäßige Güterhändler zertrümmerten Anwesen 69 %, also über zwei Drittel solche mit Wald.

Was die Waldfläche anlangt, so betrug diese

	überhaupt (ha Wald)	im Durchschnitt ein zertrümmertes Anwesen mit Wald (ha Wald)
bei den in der Zeit von 1902/03 bis 1907/08 durch Darlehenskassenvereine zertrümmerten Anwesen mit Wald	788,33	3,38
bei den in der Zeit von 1904/05 bis 1907/08 überhaupt zertrümmerten Anwesen mit Wald	17 380,57	5,04

Auch die Durchschnittswaldfläche der Anwesen mit Waldbesitz, die von Darlehenskassenvereinen zertrümmert wurden, ist erheblich (etwa zwei Drittel der Waldfläche im Gesamtdurchschnitt) kleiner als die Durchschnittswaldfläche der überhaupt zertrümmerten Anwesen mit Wald.

Diese Ziffern deuten darauf hin, daß die Darlehenskassenvereine sich von den Zertrümmerungen von Anwesen mit Wald mehr zurückhalten, während die gewerbsmäßigen Güterhändler gerade solche Anwesen zu bevorzugen scheinen; außerdem erstrecken sich ja — wie wir sahen — die Zertrümmerungen durch Darlehenskassenvereine in der Regel auf kleinere Anwesen; diese aber weisen seltener Waldbesitz auf als größere, und wenn, solchen von geringerer Fläche.

Von der gesamten Waldfläche wurden in Prozenten bei den in der Zeit von:

	vom Anwesensbesitzer zurückbehalten	vom Zertrümmerer wegverkauft	vom Zertrümmerer beim Hintergut belassen	vom Zertrümmerer behalten
1902/03 bis 1907/08 durch Darlehenskassenvereine zertrümmerten Anwesen mit Wald:	2,9	72,3	17,3	7,5
1904/05 bis 1907/08 durch gewerbsmäßige Güterhändler zertrümmerten Anwesen mit Wald:	4,5	62,6	19,2	13,7

Der größte Teil des vorhandenen Waldes wurde von den Zertrümmerern wegverkauft und zwar von den Darlehenskassenvereinen relativ mehr als von den gewerbsmäßigen Güterhändlern; beim Hintergut wurden nur 17,3 % bei Darlehenskassenvereinen, 19,2 % bei gewerbsmäßigen Güterhändlern belassen, während von der Gesamtfläche aller zertrümmerten Anwesen für die Jahre 1904/05 bis 1907/08 als bei den Hintergütern verbleibend insgesamt 29 % ausgewiesen sind; die gewerbsmäßigen Güterhändler behielten ferner 13,7 % der der Zertrümmerung unterstellten Waldfläche für sich selbst zurück, in den dauernden Besitz der Darlehenskassenvereine hingegen ging ein relativ weit geringerer Teil (7,5 %) des Waldes über.

Über das weitere Schicksal des Waldes bei den Zertrümmerungen durch Darlehenskassenvereine, bezüglich der Abholzungen*) und Aufforstungen abgeholzter Flächen, sind aus der Statistik keine Angaben zu entnehmen; wohl aber findet sich für die Beurteilung des Grades der Intensität der Zertrümmerungen durch Darlehenskassenvereine ein Ausweis und zwar betrugen in der Erhebungsperiode 1902/03 bis 1907/08:

Größenklasse	die nach der Zertrümmerung durch Darlehenskassenvereine verbliebenen Hintergüter					
	Anzahl			Fläche (ha)		
	absolut	in % aller Hintergüter	in % der von Darlehenskassenvereinen zertrümmerten Anwesen	absolut	in % der Gesamtfläche aller Hintergüter	in % der Gesamtfläche der von Darl.-Kass.-Vereinen zertrümmerten Anwesen
		%	%		%	%
unter 2 ha	210	*56,8*	.	135,09	*10,0*	.
2— 5 „	75	*20,3*	.	222,43	*16,4*	.
5— 10 „	52	*14,1*	.	367,59	*27,1*	.
10— 25 „	25	*6,8*	.	363,26	*26,8*	.
25— 50 „	8	*2,2*	.	268,86	*19,7*	.
50—100 „	—	—	.	—	—	.
100 und mehr ha	—	—	.	—	—	.
zusammen	370	*100,2*	62,7	1357,23	*100,0*	22,5

*) Vergl. auch Gesetz vom 26. Februar 1908 betr. die Abänderung des Forstgesetzes. (S. 28.)

Dagegen betrugen bei allen Zertrümmerungen für die Zeit 1902/03 *) bis 1907/08:

Größenklasse	die nach den Zertrümmerungen verbliebenen Hintergüter					
	Anzahl			Fläche (ha)		
	absolut	in % aller Hintergüter	in % der überhaupt zertrümmerten Anwesen	absolut	in % der Gesamtfläche aller Hintergüter	in % der Gesamtfläche aller zertrümmerten Anwesen
		%	%		%	%
unter 2 ha	2166	*38,9*	.	1126,82	*4,6*	.
2— 5 „	1326	*23,8*	.	3148,56	*12,8*	.
5— 10 „	994	*17,8*	.	5082,48	*20,6*	.
10— 25 „	865	*15,5*	.	9593,50	*38,8*	.
25— 50 „	199	*3,6*	.	4620,54	*18,7*	.
50—100 „	22	*0,4*	.	848,46	*3,4*	.
100 und mehr ha	2	*0,0*	.	259,18	*1,2*	.
zusammen	5574	*100,0*	76,0	24679,46	*100,1*	28,9

Außerdem beträgt die Durchschnittsgröße eines verbleibenden Hinterguts

Größenklasse	bei den Darlehenskassenvereinen (für die Zeit von 1902/03 bis 1907/08)	bei den Zertrümmerungen überhaupt (für die Zeit von 1904/05 bis 1907/08)*)
	ha	ha
unter 2 ha	0,64	0,72
2— 5 „	2,97	3,18
5— 10 „	7,07	7,07
10— 25 „	14,53	14,99
25— 50 „	33,61	32,31
50—100 „	—	60,60
100 und mehr ha	—	129,59
im Gesamtdurchschnitt	3,67	6,07

Während von allen Anwesen, die in der Periode von 1902/03 bis 1907/08 der Zertrümmerung anheimfielen, 24% zu bestehen aufgehört haben bezw. in anderen

*) Die Fläche ist nur für die Jahre 1904/05 bis 1907/08 angegeben, da die Größenklassen der nach der Zertrümmerung verbliebenen Restflächen für die einzelnen Jahre 1902/03 und 1903/04 nicht ausgewiesen sind. Die Vergleichbarkeit mag dadurch in etwas beeinträchtigt sein, immerhin wird bei den Verhältniszahlen das Gesetz der großen Zahl zur Geltung kommen und diesen Mangel möglichst ausgleichen so zwar, daß sich der tatsächliche Unterschied zwischen der Intensität der Zertrümmerungen durch Darlehenskassenvereine und der Zertrümmerungen überhaupt trotzdem auch bezüglich der Gestaltung der Restflächen klar wird erkennen lassen.

Anwesen aufgegangen waren, war dies bei 37,3 % der durch Darlehenskassenvereine zertrümmerten Anwesen der Fall. Im übrigen hat die Zertrümmerung zu erheblichen Verkleinerungen der Anwesen geführt; 77,1 % aller übrig gebliebenen Hintergüter sind Parzellen- und kleinbäuerliche Betriebe, während bei allen Zertrümmerungen sich dieses Verhältnis auf 62,7 % stellt. Außerdem beträgt die verbliebene Restfläche 22,5 % der Gesamtfläche der durch Darlehenskassenvereine zertrümmerten Anwesen gegenüber 28,9 % Restfläche (in 1904/05 bis 1907/08) bei allen Zertrümmerungen überhaupt.

Forschen wir nun nach den Gründen dieser Erscheinung, so steht diese wohl in ursächlichem Zusammenhang mit der bereits früher festgestellten Tatsache, daß die Darlehenskassenvereine in der Hauptsache kleinere Anwesen zertrümmern; daher muß auch die Größe der nach der Zertrümmerung verbleibenden Hintergüter relativ kleiner sein, d. h. es müssen mehr Parzellen- und kleinbäuerliche Betriebe entstehen, wie auch die Zertrümmerung kleiner und kleinster Anwesen leichter zu deren Auflösung führt, als dies bei größeren Gütern der Fall ist. Unter dieser Voraussetzung ist die Intensität bei den Zertrümmerungen durch Darlehenskassenvereine allerdings eine stärkere als bei den übrigen Zertrümmerungen — oder den Zertrümmerungen überhaupt —.

Damit sind die Angaben der amtlichen Statistik, soweit sie über die Teilnahme der Darlehenskassenvereine an der Güterzertrümmerung Aufschluß zu geben geeignet sind, erschöpft. Wir wenden uns nunmehr im Anschluß daran zur Betrachtung der vom Bayerischen Landesverbande im Sommer 1909 veranstalteten Enquete über die Beteiligung seiner rechtsrheinischen*) Spar- und Darlehenskassenvereine am landwirtschaftlichen Güterhandel in den letzten zehn Jahren.

Für die Betrachtungsweise der festgestellten Ergebnisse bezw. für die Beurteilung, inwieweit jene Ergebnisse mit anderen statistischen Erhebungen vergleichbar sind, erscheint es vorerst nötig, die im Fragebogen des Bayerischen Landesverbandes betreffend Güterzertrümmerung gestellte erste Frage im Wortlaut hier anzuführen. Diese Frage I lautet:

Wie viele Anwesen wurden in Ihrem Vereinsbezirk (Gemeinde, Pfarrei) in den letzten zehn Jahren veräußert:

1. als Ganzes?
2. zertrümmert?
   - 1a) wie viele durch gewerbsmäßige Hofhändler?
   - 1b) wie viele durch den Darlehenskassenverein?

Im Falle man wirklich die Absicht hatte, die Beteiligung der Darlehenskassenvereine am landwirtschaftlichen Güterhandel festzustellen, weist die Fragestellung zwei Mängel auf: 1. Sollte die Zeit, auf die sich die Erhebung bezieht, genau nach Datum und Kalenderjahr umgrenzt sein, bezw. hätte man auch, um alle Gütergeschäfte der Vereine „seit deren Bestehen“ zur Verzeichnung zu bringen, der Frage eine dem-

*) In der Pfalz spielt die Güterzertrümmerung keine Rolle. Vergl. S. 36.

entsprechende Fassung nur unter genauer einheitlicher Festlegung des Endpunkts der Zeitstrecke der Erhebungsperiode geben können; 2. hätte man in unzweideutiger Anordnung der Fragen, um dadurch deren Beantwortung möglichst zu erleichtern, getrennt für beide genannte Geschäftsarten einerseits nach den sowohl durch gewerbsmäßige Hofhändler als auch durch Darlehenskassenvereine bewirkten Veräußerungen von Anwesen im ganzen und andererseits in gleicher Weise nach den Zertrümmerungen fragen sollen.

Diese Mängel beeinträchtigen erheblich den Wert der Ergebnisse der Enquete, indem sie einer klaren Vorstellung über die Ausdehnung und die Art der von rechtsrheinischen Darlehenskassenvereinen des Bayerischen Landesverbands vorgenommenen Gütergeschäfte hindernd im Wege stehen, während eine Vergleichung mit den Feststellungen der amtlichen Statistik, wo überhaupt, so doch nur mit Einschränkung zulässig ist. Außerdem wäre wohl der Winter die geeignetere Zeit für eine derartige Erhebung gewesen, damit die Befragten auch genügend Zeit zu einer sorgfältigen und erschöpfenden Beantwortung gehabt hätten.

Während die Enquete über das Qantitative der erhobenen Verhältnisse ungenügend Aufschluß gibt, ermöglicht sie immerhin durch die Beschreibung von Einzelheiten und die Sammlung von Erfahrungen, die sie bietet, eine genauere Kenntnis der Leistungen ländlicher Darlehenskassenvereine im landwirtschaftlichen Güterhandel; und dies läßt auch eine Betrachtung der Ergebnisse der Enquete an dieser Stelle gerechtfertigt erscheinen.

Von etwa 2000 hinausgegebenen Fragebogen wurden an 1100 beantwortet. Unter diesen berichteten 363 Darlehenskassenvereine über 1194 Gütergeschäfte,*) die sie in den letzten zehn Jahren vorgenommen hätten; und zwar waren hieran beteiligt:

in den Regierungsbezirken	Darlehenskassenvereine — rechtsrheinische des Bayer. Landesverbands —	mit Gütergeschäften
Oberbayern	55	162
Niederbayern	18	56
Oberpfalz	22	44
Oberfranken	24	51
Mittelfranken	30	101
Unterfranken	47	136
Schwaben	167	644
zusammen	363	1194

Unter diesen 1194 Gütergeschäften waren nach den Angaben nur 27 solche mit Verlust. Der Gesamtgewinn aus allen Geschäften belief sich auf 1 252 834 ℳ, der Gesamtverlust — in 22 Verlustfällen, in 5 Fällen waren die Verluste nicht angegeben oder nicht bekannt — betrug 25 523.— ℳ.

*) Der Begriff „Gütergeschäft“ umfaßt Anwesensveräußerungen im ganzen sowie alle Fälle von Abtrümmerungen und Zertrümmerungen ohne Rücksicht auf deren wirtschaftliche Folgen.

Von den 27 Gütergeschäften, die Verluste aufwiesen, betrafen 8 Anwesen in Verbindung mit einem Gewerbebetrieb (Brauerei, Gastwirtschaft, Mühle, Ziegelei, Gärtnerei, Bäckerei).

Bezüglich der Ursachen jener 27 angegebenen Verlustfälle war aus den Fragebogen folgendes zu entnehmen:

Es traten Verluste ein	Anzahl der Verlustfälle
1. wegen zu hohen Ankaufs des Anwesens seitens des Vereines . .	11
2. wegen Mangel an Gemeinsinn	7
3. wegen Rüchsichtnahme auf die Gemeinde	3
4. bei Zwangsversteigerung eines Anwesens mußte dieses vom Verein eingesteigert werden, um eventl. größere Verluste zu vermeiden .	2
5. wegen Selbstsucht eines den Verwaltungsorganen des Vereins angehörigen Mitgliedes	2
6. wegen Unehrlichkeit des Verkäufers	1
7. Ursache nicht angegeben	1

Der allgemeine Überblick über die Ausdehnung der durch rechtsrheinische Darlehenskassen des Landesverbands in den letzten zehn Jahren bewirkten Gütergeschäfte zeigt uns wiederum den Regierungsbezirk Schwaben — in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der amtlichen Statistik — mit über der Hälfte aller durch die berichtenden Vereine vorgenommenen Gütergeschäfte.

Die Gesamtsumme der Gewinne und Verluste wurde nur der Vollständigkeit halber angeführt; wir müssen es uns versagen, Gewinne und Verluste zur Gesamtzahl der Gütergeschäfte in Beziehung zu setzen, sowie Durchschnittsgrößen zu berechnen und diese etwa mit den finanziellen Ergebnissen der bei Pfleger*) angeführten, dem Geschäftsbuch eines gewerbsmäßigen gewandten Güterhändlers entnommenen 26 zum Teil vorbildlichen Geschäftsabschlüsse über Anwesen mit großer Verschiedenheit nach Fläche, Bewirtschaftungsart und örtlichen Verhältnissen zu vergleichen, da wir es weder in allen Fällen mit eigentlichen Zertrümmerungen zu tun haben, und außerdem sehr viele der durch Darlehenskassenvereine durchgeführten Gütergeschäfte Kommissionsverkäufe für den Verkäufer durch den Verein waren, wobei letzterer nur einen bestimmten Prozentsatz der erzielten Verkaufssumme als Vermittlergebühr bezog. Ferner ist ebenfalls nicht angegeben, ob es sich in den einzelnen Fällen um Brutto- oder Netto-Gewinne bezw. -Verluste handelt.

Was die im einzelnen gemachten Erfahrungen im Gütergeschäft anlangt, so mag hierüber nach Möglichkeit wohl am zuverlässigsten und vollkommensten eine Betrachtung derjenigen Enqueteergebnisse Aufschluß geben, die von Darlehenskassenvereinen her-

*) Vergl. Franz Joseph Pfleger: Die Güterzertrümmerung in Bayern. München 1904, S. 76. Das Geschäftsbuch jenes Güterhändlers weist nach Pfleger einen Bruttogewinn von rund 107 000 ℳ — abzüglich des in zwei Fällen erlittenen Bruttoverlusts von zusammmen nicht ganz 5000 ℳ — aus, der bei 26 über sechs Jahre verteilten Zertrümmerungen und einem Kapitalaufwand von 384 000 ℳ erzielt wurde. Der Reingewinn des Güterhändlers, der auf rund 60 000 ℳ veranschlagt wird, berechnet sich hiernach durchschnittlich für eine Zertrümmerung auf rund 2300 ℳ.

rühren, die für die angegebene Zeit von mehr als sieben Gütergeschäften berichteten.*) Es sind dies 32 Darlehenskassenvereine des Bayerischen Landesverbandes, die in den letzten zehn Jahren zusammen 397 Gütergeschäfte d. h. ein Drittel aller angegebenen Gütergeschäfte vorgenommen hatten. Folgende Feststellungen beziehen sich ausschließlich auf jene 32 Vereine; und zwar betrugen

in den Regierungsbezirken	Zahl der Darlehenskassen	Anzahl der Anwesen, die Gegenstand des Gütergeschäfts waren absolut	in % der Gesamtzahl der Gütergeschäfte aller berichtenden Darlehenskassen für jeden Regierungsbezirk u. im ganzen %	Verlustfälle	Gesamtverlust	Gesamtgewinn
					ℳ	ℳ
Oberbayern .	4	37	22,8	2	2540.—	34 420.—
Niederbayern .	1	30	53,6	—	—	25 000.—
Oberpfalz . .	—	—	—	—	—	—
Oberfranken .	1	10	19,6	—	—	10 000.—**)
Mittelfranken .	2	26	25,7	3	1600.—	15 500.—
Unterfranken .	4	48	35,3	—	—	29 562.—
Schwaben . .	20	246	38,2	2	1045.—	167 630.75***)
zusammen	32	397	33,25	7	5185.—	282 112.75

Bezüglich der Gewinne und Verluste gilt auch hier das bereits oben Gesagte.

Was die Arten des Kaufes anlangt, die in den einzelnen Fällen zur Anwendung kamen, liegen Angaben über 352 Gütergeschäfte vor — von im ganzen 397 — und zwar wurden vorgenommen:

Gütergeschäfte durch 32 Darlehenskassenvereine

in festem Kauf		in Kommission für den Verkäufer		mit Teilung von Gewinn und Verlust zwischen Verkäufer und Verein (sogen. Gewinnrückvergütung)	
absolut	in % der Gesamtzahl	absolut	in % der Gesamtzahl	absolut	in % der Gesamtzahl
	%		%		%
150	42,6	118	33,5	84	23,9

In den Fällen, in denen die Darlehenskassenvereine in Kommission für die Verkäufer im Gütergeschäft tätig waren, erhielten sie ½ bis 6% der Verkaufssumme als Entschädigung, in den meisten Fällen 5%; in einem Falle besorgte der Verein das Geschäft kostenlos.†)

*) Wir sahen uns zu diesem Ausweg auch veranlaßt durch den Umstand, daß uns das Material nicht für genügend lange Zeit zur Verfügung stand, um es vollständig bearbeiten zu können. Außerdem aber ist anzunehmen, daß diese 32 Vereine vermöge ihrer Erfahrungen und Erfolge im Güterhandel wertvolle und möglichst erschöpfende Aufschlüsse über ihre Leistungen geben.

**) In zwei Fällen, in denen Anwesen gegen festen Preis durch einen Verein gekauft und zertrümmert wurden.

***) Dieser Gesamtgewinn bezieht sich auf 226 Gütergeschäfte die zwei Verlustfälle mit abgerechnet.

†) Der Grund ist im Fragebogen nicht angegeben.

Bei den Verkäufen mit „Gewinnrückvergütung", d. h. mit Teilung von Gewinn und Verlust, wurden 25 bis 66 2/3 %, meistenteils 50 % des erzielten Nettogewinns, vom Darlehenskassenverein an den Verkäufer rückvergütet. In seltenen Fällen kam das Prinzip der Teilung von Gewinn und Verlust auch in der Weise zur Anwendung, daß ein bestimmter Betrag — 500 ℳ, 1000 ℳ — über oder unter der ursprünglichen Kaufsumme zu Gunsten bezw. zu Lasten des Vereins diesem von vornherein zugewiesen wurde, während dem Verkäufer der über diese erweiterte Grenze hinaus sich schließlich ergebende Gewinn oder Verlust zufiel. Durch diese Art der Anwendung des Prinzips der Gewinnrückvergütung ist das Risiko des Verkäufers kleiner; dieser verzichtet im Interesse seiner größeren Sicherheit auf einen ihm event. zufallenden höheren Gewinnanteil. Gerade die Furcht vor Verlusten veranlaßte die Verkäufer vielfach, das Anerbieten des Vereins auf Kauf mit Gewinnrückvergütung auszuschlagen. Die meisten Verkäufer bevorzugten den Verkauf gegen festen Preis; ihnen liegt an einer möglichst raschen Erledigung des Verkaufs, die ihnen die klare Beurteilung ihrer veränderten Lage ohne langes Zuwarten ermöglicht, besonders dann, wenn sie die Absicht haben, aus der Gemeinde, in der sie bisher ansäßig waren, fortzuziehen.

Besonders bei kleinen Anwesen ist der Verkauf durch den Darlehenskassenverein in Kommission für die Verkäufer bei diesen beliebt. Sind doch hiebei die Verkaufsunkosten niedriger, während andererseits die Möglichkeit, rascher und günstiger zu verkaufen bei kleinen Anwesen im allgemeinen weit eher sich bildet als bei großen, vor allem in dem Falle, wo kleine Leute in dem Wunsche, sich selbständig zu machen und eine ständige und unabhängige Arbeitsgelegenheit zu bekommen,*) geneigt sind einen im Verhältnis zum Ertragswert des Grund und Bodens höheren Kaufpreis zu zahlen.

Die Gütergeschäfte wurden bei der Mehrzahl der Darlehenskassen — 23 von 32 — von den mit der Leitung des Vereins und der Führung der Vereinsgeschäfte betrauten Personen besorgt, meist durch die Vorstandsmitglieder, auch mit Beiziehung von Aufsichtsrat und Rechner; in einigen Fällen ist hiezu eine aus zwei bis fünf Personen bestehende ständige oder von Fall zu Fall neugewählte eigene Kommission für Gütergeschäfte berufen worden. Die Entschädigung bemißt sich für gewöhnlich nach Zeit und Mühe; doch wurden auch Tagegelder im Betrage von 2 bis 10 ℳ oder Gewinnanteil — 1/2 % vom Reingewinn — als Vergütung gewährt. Gegen die Aufstellung einer eigenen Kommission für den Güterhandel wurde von solchen Vereinen, bei denen eine derartige Einrichtung nicht besteht, geltend gemacht, die der Kommission angehörenden wenigen Personen hätten eine zu große Verantwortung, außerdem könnten sich Vorstandsmitglieder, die nicht in diesen Ausschuß gewählt würden, zurückgesetzt fühlen; beides aber schädige unter Umständen das Vereinsinteresse.

Was die Verwendung des aus Gütergeschäften endgültig**) erzielten Reingewinns anlangt, so wurde dieser von 31 Darlehenskassenvereinen ganz oder teilweise dem Reserve- und Stiftungsfonds zugewiesen; drei Vereine haben einen Spezialfonds — Wirtschaftsfonds — angelegt, dem der Gewinn aus Gütergeschäften ganz oder zum Teil — 50 % — zugeführt wurde. Ein Verein gewährt aus diesem Spezialfonds seinen Mitgliedern Unterstützung bei Unglücksfällen im Stall, Hagelschlag u. s. w.

*) Vergl. S. 25.

**) Der bei Gewinnrückvergütung den Verkäufern rückerstattete Gewinnanteil ist in Abrechnung zu bringen.

Der nicht dem Reserve-, Stiftungs- oder solchen Spezialfonds zufließende Gewinn wird meist zu anderen Vereinszwecken, z. B. zu Schuldentilgung, zur Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen oder zu gemeinnützigen, gemeindlichen und kirchlichen Zwecken, wie zur Auffüllung des gemeindlichen Schulfonds, zur Erweiterung des Friedhofs u. ä., auch zur Anpflanzung von Obstbäumen und zu Verschönerungszwecken verwendet. In drei Fällen wurde die Hälfte des erzielten Reingewinnes den Käufern*) zugewiesen; in einem Falle schließlich wurde der Gewinn an die Vereinsmitglieder verteilt. Letztere Gewinnverwendung ist wohl als die unzweckmäßigste zu betrachten, während in den anderen Fällen die Art der Verwendung des Gewinnes vielfach einen lebendigen genossenschaftlichen Geist verrät, der für Verein und Gemeinde Nutzen zu stiften bestrebt ist. Mag zwar der Geist höchst lobenswert sein, der sich hierin kund gibt, immerhin aber müssen wir gegen eine offizielle Widmung von aus Gütergeschäften anfallenden Gewinnen an bestimmte, wenn auch gemeinnützige Zwecke unsere Bedenken äußern; denn die Bedürftigkeit pflegt zu wachsen angesichts der Möglichkeit der Abhilfe; die gesteigerten Bedürfnisse aber verstärken die Neigung, möglichst hohe Gewinne aus Gütergeschäften anzustreben; so kann es kommen, daß etwa der überschuldete Gütler, der sein Anwesen nicht mehr halten konnte, das vom Verein gekauft und zertrümmert wurde, die Obstbaumanlage zu zahlen hat, die „auf Kosten des Darlehenskassenvereins“ in gemeinnütziger Absicht geschaffen wird.**)

Von den 397 Gütergeschäften der 32 Vereine betrafen 384 landwirtschaftliche Anwesen und nur 13 Anwesen in Verbindung mit einem Gewerbebetrieb. In nur fünf Fällen wurde hiebei ein Gewinn erzielt, in weiteren fünf Fällen verlief das Geschäft für die beteiligten Vereine resultatlos, zweimal ergaben sich Verluste, während ein Objekt sich zur Zeit der Erhebung noch im Besitze eines Vereins befand. Solche Erfahrungen lassen wohl den Schluß zu, daß derartige Anwesen für Darlehenskassen im allgemeinen weniger geeignete Kaufs- bezw. Zertrümmerungsobjekte sind.

Über Wirkungen und Intensität der durch Darlehenskassenvereine vorgenommenen Güterzertrümmerungen — Hintergüter, Schicksal des Waldes, Verbleib des Inventars — konnte aus den Ergebnissen der Enquete des Bayerischen Landesverbandes wegen mangelnder oder unzureichender diesbezüglicher Angaben Näheres nicht festgestellt werden.

Von der Mehrzahl der hierüber berichtenden Vereine werden Güterzieler von gewerbsmäßigen Güterhändlern nicht übernommen; viele Vereine nahmen unter Festsetzung einer Konventionalstrafe, Androhung der Verweigerung von Darlehen oder des Aussshlusses aus dem Verein in ihr Statut durch Generalversammlungsbeschluß

*) Es entzieht sich unserer Kenntnis, um welche Personen es sich hierbei handelte.

**) Die oben angeführten Fälle von Gewinnverwendung beziehen sich auf jene 32 Vereine mit mehr als sieben Gütergeschäften. Zwei andere Fälle mögen hier als Muster genossenschaftlichen Verhaltens erwähnt werden. In einem Falle wurde ein Teil des erzielten Gewinnes an Bürgen gegeben, denen ihre Bürgschaftsleistung Verluste eingebracht hatte; in einem anderen Falle wäre das Anwesen einer Witwe mit sieben Kindern der Versteigerung anheimgefallen; der Darlehenskassenverein kaufte das Anwesen, schenkte der Witwe den erzielten Gewinn von 400 ℳ und überlies ihr ein kleineres Anwesen zum Selbstkostenpreis. Freilich wird dabei die Rücksicht auf die Armenlasten der Gemeinde mitbestimmend gewesen sein; so hat man den Dienst nicht bloß der armen Witwe und ihren Kindern erwiesen, sondern auch der Gemeinde; eine genossenschaftliche Tat solcher Art verdient in höchstem Maße Anerkennung.

das für ihre Mitglieder bindende Verbot auf, von gewerbsmäßigen Güterhändlern Güterzieler zu erwerben; jedoch konnte ein solches Verbot nicht immer aufrecht erhalten werden.

In den meisten Fällen, in denen Darlehenskassenvereine Gütergeschäfte vornehmen, erscheint der Verein, soweit nicht Barzahlung erfolgt, den neuen Käufern gegenüber als Geldgeber. Die Sicherstellung der Kaufschillinge bezw. bei geleisteter Anzahlung der Kaufschillingsreste erfolgt entweder durch Vereinbarung von Zielfristen bis zu zehn Jahren und darüber oder durch Bestellung einer Hypothek mit Annuitätentilgung zu Gunsten des Vereins bis zur gleichen Frist oder auch durch Bürgschaftsleistung Dritter für den Hauptschuldner des Vereins. Aus den Angaben ist jedoch nicht zu entnehmen, welche Summen in dieser Weise von den Vereinen festgelegt wurden und welche Rückzahlungsfristen vereinbart sind. Jedenfalls aber sind es die Gelder, die hauptsächlich in Form von Spareinlagen und Depositen gegen weit kürzere Kündigungsfristen den Vereinen geborgt wurden.

Wenigen Neuerwerbern von Anwesen oder Teilen derselben, die bei Gütergeschäften zum Verkaufe stehen — Grundstücke, Hintergüter —, ist es möglich, Barzahlung zu leisten.*) Es müssen also Kredite in der Höhe der Kaufschillinge oder Kaufschillingsreste vom Wiederverkäufer gewährt werden; hiezu aber sind Barmittel nötig, die vom Geldgeber genügend lange festgelegt werden dürfen, ohne bei Zahlungsverpflichtungen, die an ihn herantreten können, benötigt zu werden.

Für die Darlehenskassenvereine handelt es sich hier, außer der Verlustgefahr, die Gütergeschäfte mit sich bringen, um eine Tätigkeit, die eine weitgehende Verfügungsfreiheit über die ihnen zu Gebote stehenden Mittel voraussetzt. Diese aber ist bei den Darlehenskassenvereinen keineswegs in dem Maße gegeben. Ihre Tätigkeit im Güterhandel, die äußerst segensreich wirken kann, wie aus den Enqueteergebnissen sich wohl schließen läßt, bringt Gefahren mit sich, die für die Geldgeber und die unbeschränkt haftenden Mitglieder der Vereine verhängnisvoll werden können.

Die Bayerische Zentraldarlehenskasse in München scheint diese Bedenken nicht zu hegen. Sie hält vielmehr die ländlichen Darlehenskassenvereine prinzipiell auch für die geeigneten Organisationen, um den Güterhandel genossenschaftlich durchzuführen und durch Ausschaltung der gewerbsmässigen Güterhändler mit diesen auch die Auswüchse im Güterhandel zu beseitigen. Da es aber den Darlehenskassenvereinen vielfach an den nötigen Geldmitteln zur Durchführung solcher Geschäfte mangelt, da es ferner mancher Vereinsleitung an der nötigen Geschäftsgewandtheit fehlt, während doch die Vereine auf diesem Gebiete äußerst segensreich wirken können — wie dies die Erfahrungen, vor allem in Schwaben, beweisen —, so beschloß man, die Darlehenskassenvereine auch hierin tatkräftig zu unterstützen, um auf diese Weise die genossenschaftliche Durchführung des Güterhandels durch die Vereine zu erleichtern und zu ermuntern und so den Güterhandel zu reinigen.

So trat denn am 1. März 1909 eine „Abteilung für Güterverkehr“ bei der Bayerischen Zentraldarlehenskasse ins Leben.

Die Richtlinien dieser Abteilung sind folgende:

*) Dies bestätigen auch die Geschäftslisten der Pflegerschen Schrift.

1. Zweck dieser Abteilung ist, in Fällen, in welchen die Zertrümmerung von landwirtschaftlichen Anwesen nicht hintangehalten werden kann, dieselbe auf genossenschaftlichem Wege durchzuführen, um die Auswüchse der gewerbsmäßigen Güterzertrümmerung zu bekämpfen.

2. Zu diesem Zwecke geht die Zentraldarlehenskasse durch die Beamten dieser Abteilung den Genossenschaften mit ihrem Rat bei durchzuführender Güterzertrümmerung an die Hand und gewährt ihnen bei Überschreitung des Normalkredites außerordentliche Darlehen.

3. Diese Darlehen sind zu einem, vom Vorstand von Fall zu Fall festzusetzenden Zinsfuß zu verzinsen und werden die Rückzahlfristen, welche sich nicht über zehn Jahre erstrecken dürfen, vom Vorstande festgesetzt.

4. Zur Deckung dieser außerordentlichen Kredite kann den Genossenschaften die Auflage gemacht werden, die aus dem Gutsverkauf herrührenden Kaufschillinge an die Zentraldarlehenskasse unter Haftung für Güte und Einbringlichkeit zu zedieren, eventuell auf unverkaufte Grundstücke Hypothek für die Zentraldarlehenskasse bestellen zu lassen, wenn nicht in anderer Form ausreichende Sicherheit erbracht ist.

5. Bei jenen Genossenschaften, welche außerordentliche Kredite beanspruchen, ist die Zentraldarlehenskasse berechtigt, die Durchführung der Zertrümmerung und Beitreibung der Fristen zu überwachen und jederzeit Einsicht in die Buch- und Rechnungsführung zu nehmen. Die eingehenden Fristen und Zinszahlungen dürfen nur zur Verrechnung mit der Zentraldarlehenskasse verwendet werden.

6. In erster Linie ist darauf hinzuwirken, den Besitz der Familie ganz oder teilweise zu erhalten. Ist dies nicht möglich, so soll die Zertrümmerung durch die Genossenschaft nicht des Gewinnes wegen erfolgen; jedoch ist auf einen angemessenen Nutzen, des Risikos wegen, Bedacht zu nehmen.

7. Die Zertrümmerung soll in der Regel durch den örtlichen Darlehenskassenverein erfolgen, jedoch können die Beamten der Abteilung die Genossenschaften bei Durchführung derselben aufklärend unterstützen, sei es durch Prüfung der Abschätzungen, durch Auskunfterteilung über Hypothekenwesen, Inventarisierung, Buchungen u. s. w.

8. Die Mittel zur Kreditgewährung an die Genossenschaften werden aufgebracht:

1. durch die Mittel der Zentraldarlehenskasse,
2. durch Betriebsvorschüsse, eventuell durch Kreditgewährung von Dritten.

9. Die Kosten der Abteilung werden bestritten aus Vergünstigungen der Spesen der Beamten, durch die Genossenschaften und sonstigen Gewinnen dieser Abteilung.

10. Zur Deckung eventueller durch den Geschäftsbetrieb dieser Abteilung entstehende Verluste wird ein eigener Reservefonds gebildet, dem der Gesamtgewinn dieser Abteilung so lange zugeschrieben wird, bis er eine von der Generalversammlung der Zentraldarlehenskasse festzusetzende Höhe erreicht hat.

11. Die Abteilung untersteht der ständigen Kontrolle des Vorstandes und Aufsichtsrates der Zentraldarlehenskasse.

Am 1. Juli 1909 begann die Abteilung ihre Tätigkeit; im Laufe des letzten Berichtsjahres wurde sie denn auch mehrfach zu Auskunfterteilungen und Schätzungen etc. in Anspruch genommen.*)

*) Vergl. Geschäftsbericht der Bayerischen Zentraldarlehenskasse über das 16. Geschäftsjahr 1909 (zur Generalversammlung vom 19. Mai 1910), S. 6.

Das Übel soll also hier an der Wurzel getroffen werden. Den Weg hiezu halten wir jedoch nicht für den geeigneten. Die zentrale Geldausgleichstelle für die Organisation des ländlichen Personalkredits führt damit in ihren Geschäftskreis eine neue ihrem eigentlichen Zwecke fremde Aufgabe ein; sie erbietet sich, das finanzielle Risiko des Güterhandels ihrer Vereine diesen teilweise abzunehmen und damit auch einen Teil der Verantwortung mitzutragen für Geschäfte, deren Kontrolle nach dem Maße der übernommenen Verantwortung ihr nicht möglich ist, abgesehen davon, daß die Natur ihrer Passiva eine derartige umfangreichere Verwendung ihrer Mittel als bedenklich erscheinen läßt. Bei den Darlehenskassenvereinen aber wächst im Gefühle geminderter Verantwortung der Wagemut im Güterhandel.

So bedauerlich die Auswüchse im landwirtschaftlichen Güterhandel sind und so unbedingt es notwendig ist, ihnen mit allem Nachdruck entgegenzutreten, Kreditgenossenschaften nach der Art der ländlichen Darlehenskassenvereine sind nicht berufen, als offizielle Güterzertrümmerer künftig die Funktionen des gewerbsmäßigen Güterhandels zu übernehmen. Gewiß, die Darlehenskassenvereine können gelegentlich auch im Güterhandel tätig sein, bei geordneten finanziellen Verhältnissen — vergl. finanzielle Ergebnisse S. 64 ff. —, wenn geschäftskluge und vorsichtige Männer dem Verein für solche Geschäfte ihre Dienste widmen; ihr Eingreifen kann volkswirtschaftlich sicherlich manches Gute stiften, — das sei rückhaltlos zugegeben; im allgemeinen aber bedarf es anderer Maßnahmen,*) um die Auswüchse im landwirtschaftlichen Güterhandel zu beseitigen und seine volkswirtschaftlichen Nachteile möglichst einzuschränken und zu mildern.

Anders die Haltung der bayerischen Gesetzgebung, die im neuen Gesetz über die Güterzertrümmerung**) in der energischsten Weise gegen den gewerbsmäßigen Güterhandel vorzugehen gewillt ist — und damit an Stelle eines der Gewerbefreiheit widersprechenden direkten Verbotes den Güterhändlern tatsächlich die Ausübung ihres Gewerbes sehr erschwert —, indem sie von der Voraussetzung ausgeht, daß die ländlichen Darlehenskassenvereine, unterstützt durch entsprechende zentrale Einrichtungen***) für sachgemäße Beratung und Geldbeschaffung, sehr wohl in der Lage sind, in Zukunft den gewerbsmäßigen Güterhändler zu ersetzen und die Funktionen des Güterhandels

---

*) Vergl. die Vorschläge vom Jahre 1908 bezüglich der Errichtung einer Landbank (S. 44/45); vergl. ferner Lerchenfeld a. a. O. S. 54/55.

**) Vergl. die Bestimmungen des Gesetzes S. 31 ff.

***) Unterm 17. Mai 1910 erging vom Kgl. Staatsministerium des Innern an die Bayerische Zentraldarlehenskasse in München, die durch das neue Gesetz über die Güterzertrümmerung — Art. 1 Abs. 1 Ziff. 3 — als vorkaufsberechtigt erklärt wird, eine Entschließung, durch die ihr anheimgegeben wird, ihre „Abteilung für Güterverkehr" den an sie herantretenden neuen Aufgaben entsprechend einzurichten. Die Aufgabe der Zentraldarlehenskasse werde eine dreifache sein, nämlich erstens den Darlehenskassenvereinen, die Güterzertrümmerungen durchführen wollen, mit sachverständigem Rate an die Hand zu gehen, zweitens im Bedarfsfalle den notwendigen Zwischenkredit zu gewähren und drittens da, wo bei notwendigen Gutsverkäufen sich die Güterhändler und die Darlehenskassenvereine zurückhalten, selbst einzutreten.

In der Generalversammlung der Bayerischen Zentraldarlehenskasse vom 19. Mai 1910 wurde nun zunächst deren Statut einstimmig dahin geändert, daß nun auch sie, wo wirtschaftlich notwendig, Güterzertrümmerungen selbst in die Hand nehmen kann; vergl. auch die auf S. 51 ff. angeführten Richtlinien der „Abteilung für Güterverkehr" bei der Bayerischen Zentraldarlehenskasse; inwieweit hierin bisher Änderungen eingetreten sind, entzieht sich unserer Kenntnis.

besser zu erfüllen als jener. Demgegenüber, zugleich zum Abschluß dieses Abschnitts über die Beteiligung der Darlehenskassenvereine am landwirtschaftlichen Güterhandel, möchten wir unter Hinweis auf die bereits angeführten Ergebnisse bezüglicher Erhebungen auf nachfolgende Angaben verweisen:

Es interessiert hier vor allem, die Bedeutung der Güterzertrümmerung in den einzelnen Regierungsbezirken zu erkennen und damit den Anteil der Darlehenskassenvereine am Güterhandel zu vergleichen sowie auch das Verhältnis der Anzahl der Darlehenskassenvereine überhaupt zur Gesamtzahl der bayerischen — rechtsrheinischen — Landgemeinden*) im ganzen und für die Regierungsbezirke festzustellen und schließlich noch Güterzertrümmerungen und Zwangsveräußerungen landwirtschaftlicher Anwesen in Ursachen und Bedeutung zahlenmäßig vergleichend zu betrachten.

Zur Veranschaulichung der relativen Häufigkeit der Güterzertrümmerung in den einzelnen Regierungsbezirken bringen wir zunächst die Anzahl der Zertrümmerungen mit der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Beziehung; zur Ergänzung und Berichtigung soll dann mit Rücksicht auf die wesentlichen Verschiedenheiten in Betriebsart und Betriebsgröße der Vergleich zwischen der Zertrümmerungsfläche mit der gesamten bewirtschafteten Fläche einen Ausdruck der relativen Bedeutung der Güterzertrümmerung geben und zwar für die Zeit vom 1. März 1907 bis zum 29. Februar 1908, in der die Beteiligung der Darlehenskassenvereine an der Güterzertrümmerung nach den bisherigen Erhebungen — mit Einschluß des letzten Berichtsjahres — am stärksten war:

Regierungsbezirk	Zahl der landwirtschaftl. Betriebe überhaupt (nach der Zählung vom 12. Juni 1907) (s. Anmerkung)	Zertrümmerungen überhaupt	Auf 10 000 landwirtsch. Betriebe treffen Zertrümmerungen	Landwirtsch. benutzte Fläche überhaupt in ha (nach der Zählung vom 12. Juni 1907) (s. Anmerkung)	Gesamtfläche der zertrümmerten Anwesen überhaupt in ha	Auf 10 000 ha landwirtsch. benutzter Fläche treffen ha Zertrümmerungsfläche
Oberbayern . .	92 243	322	*35*	904 227	6331	*70*
Niederbayern . .	82 520	308	*37*	680 218	6592	*97*
Pfalz	114 781	2	*0*	302 881	39	*1*
Oberpfalz . . .	64 071	172	*27*	494 929	3112	*63*
Oberfranken . .	69 177	98	*14*	385 760	1219	*32*
Mittelfranken . .	68 775	226	*33*	430 623	2918	*68*
Unterfranken . .	97 026	66	*7*	447 677	533	*12*
Schwaben . . .	81 318	306	*38*	592 922	3797	*64*
Königreich . . .	669 911	1500	*22*	4 239 237	24 541	*58*
Bayern (rechtsrheinisch) . .	555 130	1498	*27*	3 936 356	24 502	*62*

Anmerkung: Vergl. Stat. Jahrb. f. d. Königreich Bayern 1909, X. Jahrgang S. 70.

*) Wenn auch gelegentlich Vereinsbezirke mit Pfarreien zusammenfallen, so doch nur für gewöhnlich mit solchen kleineren Umfangs, die sich im allgemeinen nicht über eine politische Gemeinde hinaus erstrecken. Die — wie wir annehmen — relativ wenigen Fälle, in denen bei kleineren Gemeinden

Von 1498 Zertrümmerungen des Jahres 1907/08 im rechtsrheinischen Bayern — die Pfalz bleibt, da die Güterzertrümmerung dort ohne Bedeutung ist, außer Betracht — wurden vorgenommen:

in den Regierungsbezirken	durch gewerbsmäßige Güterhändler		durch Darlehenskassenvereine		durch andere Personen (Anwesensbesitzer selbst, Gemeinden etc.)	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Oberbayern . .	261	*81,1*	21	*6,5*	40	*12,4*
Niederbayern . .	270	*87,7*	1	*0,3*	37	*12,0*
Oberpfalz . . .	139	*80,8*	5	*2,9*	28	*16,3*
Oberfranken . .	73	*74,5*	5	*5,1*	20	*20,4*
Mittelfranken . .	197	*87,2*	20	*8,8*	9	*4,0*
Unterfranken . .	31	*47,0*	10	*15,1*	25	*37,9*
Schwaben . . .	198	*64,8*	69	*22,5*	39	*12,7*
Bayern (rechtsrheinisch) . .	1169	*78,1*	131	*8,7*	198	*13,2*

Ferner stellt sich für das rechtsrheinische Bayern und dessen Regierungsbezirke das Verhältnis der im Jahre 1907 vorhandenen Darlehenskassenvereine*) zur Gesamtzahl der Landgemeinden**) folgendermaßen:

Regierungsbezirk	Anzahl der Landgemeinden	Anzahl der Darlehenskassenvereine	Auf 100 Landgemeinden treffen Darlehenskassenvereine
Oberbayern	1189	347	*29*
Niederbayern	919	235	*26*
Oberpfalz	1041	259	*25*
Oberfranken	950	283	*30*
Mittelfranken	976	371	*38*
Unterfranken	974	539	*55*
Schwaben	985	498	*51*
Bayern (rechtsrheinisch) .	7034	2532	*36*

und größeren Pfarreien dies zutrifft, mögen andererseits durch die Mehrzahl von Vereinen in einer und derselben Gemeinde ihren Ausgleich finden; gibt es ja doch auch zahlreiche Darlehenskassenvereine, die nur einzelne Ortschaften einer Gemeinde umfassen. Es ist nicht anzunehmen, daß das im folgenden angeführte Verhältnis der Verteilung der Darlehenskassenvereine auf die Landgemeinden etwa ein ungünstigeres Bild gibt, als es den Tatsachen entspricht. Freilich haben wir keine statistischen Ausweise hierüber zur Verfügung und können also unsere Annahme zahlenmäßig nicht belegen. Sollten aber wirklich die Verhältnisse für die Darlehenskassenvereine günstiger liegen, dann wird das an den folgenden Feststellungen wenig, nichts Wesentliches ändern, jedenfalls nicht an der Relation zwischen den einzelnen Regierungsbezirken.

*) Vergl. Stat. Jahrb. f. d. Königreich Bayern 1909. X. Jahrgang S. 222.

**) Vergl. dasselbe Jahrbuch, S. 6 sowie Münchener Jahrbuch 1910, S. 92 ff. und S. 360.

Relativ weitaus am stärksten ist die Güterzertrümmerung in Niederbayern; sodann folgen Oberbayern, Mittelfranken, Schwaben und Oberpfalz mit stets abnehmenden Beteiligungsziffern; in weitem Abstande erst reihen sich Oberfranken und Unterfranken an, während die Pfalz keine nennenswerte Ziffer aufweist und deshalb in der weiteren Betrachtung unberücksichtigt bleiben kann. Ebenso ist gerade in Niederbayern der Anteil der gewerbsmäßigen Güterhändler am größten (mit 270 Zertrümmerungsfällen, d. i. 87,7 % aller Fälle), der der Darlehenskassenvereine verschwindend klein (mit 1 Zertrümmerung d. i. 0,3% der Fälle; sehr stark sind die gewerbsmäßigen Güterhändler ferner beteiligt in Mittelfranken, hier verhältnismäßig fast ebenso stark wie in Niederbayern, dann in Oberbayern und in der Oberpfalz, hierauf folgen in Abständen Oberfranken, Schwaben und endlich Unterfranken, wo ihr Anteil von 66 Zertrümmerungen nur 31, d. i. 47,0% beträgt. Die Darlehenskassenvereine dagegen sind, außer in Schwaben und Unterfranken, in den übrigen Regierungsbezirken nur mit weniger als 10% beteiligt, in Unterfranken treffen jedoch mit 10 Fällen absolut 15,1%, in Schwaben schließlich mit 69 Zertrümmerungen sogar 22,5% auf sie. In Schwaben, wo auch die relative Häufigkeit der Zertrümmerungen am größten ist, ist allerdings der Anteil der Darlehenskassenvereine schon sehr beachtenswert, immerhin aber der Anteil des gewerbsmäßigen Güterhandels auch dort fast dreimal so groß als jener. Im allgemeinen ergibt sich, daß in den Regierungsbezirken, in denen am intensivsten zertrümmert wurde, im Jahre 1907, d. h. im Jahre der bisher — die Zahlen für 1909/10 sind noch nicht bekannt — stärksten Beteiligung der Vereine an der Zertrümmerung im Gegensatz zum gewerbsmäßigen Güterhandel die Darlehenskassen den geringsten Anteil hieran hatten; dies gilt vor allem für den Regierungsbezirk Niederbayern. Dort sind denn auch die Darlehenskassenvereine — nach der Oberpfalz (25%) — im Verhältnis zur Anzahl der Landgemeinden mit 26% am seltensten, wie überhaupt die Reihenfolge der Zahlen, die dieses letztere Verhältnis darstellen, nahezu die gleiche ist wie die der relativen Beteiligung der Vereine an der Güterzertrümmerung; naturgemäß dort, d. h. in den Gemeinden, wo es keine Darlehenskassenvereine gibt, können sie auch als Güterzertrümmerer nicht in Frage kommen, da ja auch der statutengemäße Geschäftskreis etwa benachbarter Vereine nicht über den Bereich ihrer Gemeinde hinausgreift. Während nun in der Oberpfalz und in Niederbayern drei Viertel aller Landgemeinden keinen Darlehenskassenverein besitzen, hat jede zweite schwäbische und unterfränkische Gemeinde einen solchen Verein; im rechtsrheinischen Bayern hat unter drei Landgemeinden nur eine einen Darlehenskassenverein, d. h. es gibt im rechtsrheinischen Bayern noch etwa 4500 — also weit mehr als die Hälfte aller — Landgemeinden, die keine Darlehenskassenvereine besitzen.

Jedenfalls werden in diesen Gemeinden bei vorzunehmenden Zertrümmerungen vor allem mittlerer und größerer Güter fast ausschließlich die gewerbsmäßigen Güterhändler in Betracht kommen, indem ja auch Gemeinden, Anwesensbesitzer selbst und andere Personen, sei es, besonders bei ersteren, infolge ungenügender Mittel oder Uneinigkeit, die gerade in Gemeinden ohne Genossenschaft und ohne genossenschaftlichen Geist sich geltend machen dürfte, sei es infolge mangelnder Geschäftsgewandtheit oder aus irgend anderen Gründen, nur relativ selten, wenn auch im ganzen bisher häufiger als Darlehenskassenvereine, Zertrümmerungen durchführen.

Es wäre von hohem Interesse, in diesem Zusammenhange für die einzelnen Bezirksämter bezw. in weiterer lokaler Ausgliederung für die einzelnen Landgemeinden nach der statistisch geographischen Methode*) weiter zu forschen, inwieweit obige Behauptung, die nur deduktiv aus der bisher gewonnenen mehr allgemeinen Kenntnis der Verhältnisse und damit allerdings nur mit einiger Berechtigung abgeleitet werden kann, sich durch die Tatsachen bestätigt findet. Indes ist das nicht unsere Aufgabe, außerdem fehlt uns hiezu auch das nötige Material. Immerhin aber waren wir veranlaßt, solche Überlegungen anzustellen, um den Schluß, den wir nachfolgend aus aufgestellten Voraussetzungen ziehen, prinzipiell zu stützen.

Wenn infolge der strengen Bestimmungen des Güterzertrümmerungsgesetzes der Anteil der gewerbsmäßigen Güterhändler an der Güterzertrümmerung auf die Hälfte des bisherigen zurückginge, während der der nichtgewerbsmäßigen Zertrümmerung sich verdoppeln würde, so ergäbe sich, an den Ziffern des Jahres 1907/08 gemessen, in Prozenten der Beteiligung folgendes Resultat:

für den Anteil der gewerbsmäßigen Zertrümmerung statt 78% nunmehr 39%
„ „ „ „ nichtgewerbsmäß. „ „ 22 „ „ 44 „
im ganzen statt 100% nunmehr 83%

oder ein Ausfall von 17% (d. s. etwa 250 Zertrümmerungsfälle).

Mag dieser Schluß**) immerhin anfechtbar sein, indem wir von unbewiesenen, willkürlich aufgestellten Prämissen ausgingen, den Zusammenhang mit unserer übrigen Darstellung, die ausschließlich auf den Tatsachen fußt, glauben wir trotzdem nicht aufgegeben zu haben, da wir unserer Berechnung die prozentuale Verteilung der Zertrümmerungen auf gewerbsmäßig und nichtgewerbsmäßig durchgeführte Fälle zu Grunde legten und dies für die Zeit der bisher stärksten Beteiligung der Darlehenskassenvereine an der Güterzertrümmerung. Auch den Prozentsatz des Ausfalls wollen wir nur unter dem Gesichtspunkt berücksichtigen, daß er eine zweistellige Zahl angibt, und diese Auffassung soll uns weiter dazu führen, in der Reihe zurück bis zur untersten Stufe zu gehen und so mindestens 10%, d. h. etwa 150 Fälle — also immer noch eine erhebliche Anzahl — anzunehmen, in denen ein Zertrümmerer fehlt, um die Zertrümmerung durchzuführen. Besonders dürfte das wiederum bei mittleren und größeren Gütern zutreffen. Auch die Bayerische Zentraldarlehenskasse wird für gewöhnlich nur dort eingreifen können, wo Darlehenskassenvereine ihr angehören; es waren dies Ende 1907 1854***), d. h. für das rechtsrheinische Bayern etwa

*) Vergl. Dr. Georg von Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre, Erster Band, Theoretische Statistik. Freiburg i. B. und Leipzig 1895. S. 85—88 (§ 43).

**) Keineswegs will obige Annahme Anspruch auf Beweiskraft erheben; sie soll nur das Maß der Berechtigung andeuten, mit dem wir im Zusammenhang mit den bisherigen Ausführungen uns die Frage vorlegen, wie eine erhebliche Minderung des Anteils der gewerbsmäßigen Güterhändler an der Zertrümmerung bei einer, zunächst wenigstens, dem wirtschaftlichen Bedürfnis nicht genügenden Ersetzung dieses Ausfalls durch die — wenn auch stärkere — Beteiligung von Darlehenskassenvereinen, Gemeinden u. a. voraussichtlich wirken wird. Bei Würdigung der festgestellten Verhältnisse scheint uns die Berechtigung, darnach zu fragen, sehr wohl vorzuliegen; unsere folgenden Ausführungen sollen also einer rein sachlichen Erörterung der Tatsachen nicht entgegenstehen, sondern vielmehr diese ergänzen.

***) Vergl. S. 10; nach den Angaben des Jahrbuchs des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1908 (S. 45); die Ziffern stimmen mit den Angaben für die gleiche Zeit im Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern, 1909, X. Jahrgang (S. 223) nicht überein, hier sind nur 1904 Mitglieder im ganzen ausgewiesen, in der Statistik des Reichsverbands hingegen 1970 (und darunter 1854 Darlenskassenvereine).

drei Viertel sämtlicher Darlehenskassenvereine, das Verhältnis der der Zentraldarlehenskasse Ende 1907 angehörigen Darlehenskassenvereine zur Gesamtzahl der bayerischen Landgemeinden stellt sich also für das rechtsrheinische Bayern wie 26 : 100.

Durch Überredung kommt wohl in den allerseltensten Fällen eine Zertrümmerung zustande, im allgemeinen sind es andere Voraussetzungen wirtschaftlicher Natur, bei deren Zutreffen die Zertrümmerung geboten erscheint und in vielen Fällen, keineswegs freilich in allen, als wirtschaftlich durchaus nützlich sich erweist.

Wodurch nun wird die Zertrümmerung in jenen Fällen des Fehlens eines Zertrümmerers ersetzt werden? Doch wohl nur durch die Veräußerung eines Anwesens im ganzen oder durch die Subhastation.

Da sich nun erfahrungsgemäß für mittlere und größere Güter aus den Reihen des Bauernstands selten kauflustige und kaufkräftige Erwerber finden werden, so kommen hier als Käufer vor allem Großgrundbesitzer und Kapitalisten in Frage, und somit tritt zu den verfassungsmäßig bestehenden Ehrenrechten des Großgrundbesitzes in Bayern eine neue Begünstigung der Gründung und eine neue Möglichkeit der Erweiterung von Fideikommissen durch Aufkauf mittlerer und größerer Bauerngüter hinzu, die Stärkung eines konservativen Elements im Staate auf Kosten eines andern, des Bauernstandes und seiner Landwirtschaft. Und wenn andererseits bei überschuldeten Anwesen die Zwangsveräußerung vielfach an die Stelle der Zertrümmerung tritt, dann spürt wiederum empfindlich derselbe Bauernstand die Wirkung eines Gesetzes, das in seinem Interessse erlassen wurde. In welchem Maße endlich eine teilweise Entwertung landwirtschaftlicher Anwesen eintreten wird, die besonders wieder verschuldete Besitzer empfindlich trifft, ist nicht abzusehen. Solche Nebenwirkungen, die sich aus den wirtschaftlichen Zusammenhängen ergeben, sind leider zu befürchten, mag auch in zahlreichen anderen Fällen das gleiche Gesetz im Sinne einer Reinigung des Güterhandels wirken. Auf den gewerbsmäßigen Güterhandel trifft eine zu große Quote von Zertrümmerungen, als daß er ohne genügenden Ersatz entbehrt werden könnte. Diejenigen aber, die bisher neben ihm an der Zertrümmerung beteiligt waren, können die Funktionen des Güterhandels für sich allein unter den gegenwärtigen Verhältnissen*) nicht bewältigen.

Abschließend sei noch ein zahlenmäßiger Hinweis gestattet auf das Verhältnis zwischen Zertrümmerungen und Zwangsveräußerungen landwirtschaftlicher Anwesen nach Ursachen**) und relativer Bedeutung beider.

Eine Feststellung der Ursachen der Zertrümmerungen und Vergantungen ergibt natürlich nur ein Bild davon, wie der einzelne Fall in seiner Verursachung von der Gemeindebehörde beurteilt wurde. Wegen seiner subjektiven Färbung ist das so gewonnene Material mit Vorsicht zu gebrauchen. Auch formell ist seine statistische Verwertung mit großen Schwierigkeiten verknüpft, weil im einzelnen Fall oft mehrere Ursachen gleichzeitig wirksam gewesen sind und die große Verschiedenheit der An-

*) Vergl. hiezu auch die finanziellen Ergebnisse der Darlehenskassenvereine (S. 64 ff.).

**) Mit Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. März 1904 Nr. 7805, Güterzertrümmerung betreffend, wurde angeordnet, daß, soweit möglich auch ermittelt werde, auf welche Ursachen die Zertrümmerung voraussichtlich zurückgeführt werden kann. (Vergl. die Tabelle II S. 366 der Denkschrift: Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1897—1903, [Vergantungsstatistik!])

gaben einer brauchbaren Klassifizierung derselben erhebliche Schwierigkeiten bereitet.*) In letzterer Beziehung wurde bei der Ausbeutung des Materials über die Ursachen der Güterzertrümmerung das Schema zu Grunde gelegt, wie es in der Statistik der Zwangsveräußerungen**) verwendet wird, und im Interesse der Vergleichbarkeit der Ergebnisse bisher beibehalten. (Vergl. Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Kgl. Bayer. Statist. Landesamts, Jahrgang 1909, Heft 1, S. 9 und 10.)

In der Statistik sind nun an Ursachen der Güterzertrümmerungen und Zwangsveräußerungen für die Jahre 1903—1908 bezw. 1903—1907 folgende Zahlen ausgewiesen:

Ursachen	der Güterzertrümmerungen		der Zwangsveräußerungen	
	absolut	%	absolut	%
1. Ungünstige Gutsübernahme, Überschuldung, Kapitalskündigung	870	*13,5*	1007	*38,5*
2. Mangel an Sparsamkeit, Leichtsinn, Trunksucht	353	*5,4*	672	*25,7*
3. Wechselschulden, Bürgschaft	4	*0,1*	65	*2,5*
4. Geschäftsunkenntnis, Mangel an Arbeitskräften, schlechte Bewirtschaftung	488	*7,6*	180	*6,9*
5. Verfehlte Spekulation, Neubauten, zu große Baulust	24	*0,4*	71	*2,7*
6. Krankheit, hohes Alter, Gebrechen, Unglücksfälle, zahlreiche Familie, Viehfall	899	*13,9*	105	*4,0*
7. Hagel, schlechte Ernte, Wasserschaden	3	*0,1*	38	*1,4*
8. Vermögens- oder Kreditlosigkeit, Mangel an Betriebskapital, Verlust im Geschäft oder durch Schulden	27	*0,4*	129	*4,9*
9. Arbeitsscheue, Spielsucht, Müssiggang	14	*0,2*	64	*2,4*
10. Prozeßsucht, verlorene Prozesse	33	*0,5*	54	*2,1*
11. Geschäftsstockung, Mangel an Verdienst, schlechte Verwertung	18	*0,3*	61	*2,3*
12. Todesfall, Mord, Selbstmord	475	*7,4*	49	*1,9*
13. Brand	10	*0,2*	31	*1,2*
14. Wucher***)	—	—	8	*0,3*
15. Unsolidität im Geschäfte, Fälschung, gerichtliche Bestrafung, Haft	9	*0,1*	27	*1,1*
16. Familienzwiste, Ehetrennung, böswilliges Verlassen, Flucht, Auswanderung	86	*1,4*	51	*1,9*
17. Ungenügende Versicherung	—	—	4	*0,2*
Übertrag:	3313	*51,5*	2616	*100,0*

*) Vergl. Lerchenfeld a. a. O. S. 37. Ferner: Cohen, Die Statistik der Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Anwesen, im Allgem. Statist. Archiv II. Jahrgang, I. Bd. S. 62.

**) Vergl. Heft 3 der Zeitschrift des Kgl. Statist. Bureaus 1908, S. 429.

***) Interessant ist, daß bei den 6420 Güterzertrümmerungen in der Zeit von 1903—1908 auch nicht bei einem einzigen Fall als Ursache „Wucher" angegeben ist, auch von 2616 Zwangsveräußerungen von 1903—1907 nur bei acht Fällen. (Die Angaben wurden von den Gemeindebehörden gemacht!) — Eine andere Frage ist freilich die, ob und wie viel Fälle von Wucher bei Gelegenheit von Güterzertrümmerungen vorgekommen sind.

Ursachen	der Güterzertrümmerungen		der Zwangsveräußerungen	
	absolut	%	absolut	%
Übertrag:	3313	*51,5*	2616	*100,0*
Andere Ursachen:				
18. a) Aufgabe oder Verkleinerung des landwirtschaftlichen Betriebes	524	*8,2*	—	—
19. b) Erwerbung eines anderen Anwesens . . .	790	*12,3*	—	—
20. c) Wegzug aus der Gemeinde	320	*5,0*	—	—
21. d) Andere häufig nicht angegebene Ursachen	1473	*23,0*	—	—
	6420	*100,0*	2616	*100,0*

Die relative Bedeutung von Güterzertrümmerungen und Zwangsveräußerungen*) läßt sich für die einzelnen Jahre von 1902 bis 1908 folgendermaßen darstellen:

Berichtsjahre	Zahl der landwirtschaftl. Betriebe überhaupt (nach der Zählung vom 12. Juni 1907)	Zertrümmerungen überhaupt	Auf 10 000 landwirtschaftl. Betriebe treffen Zertrümmerungen	Zwangsveräußerungen überhaupt	Auf 10 000 landwirtschaftl. Betriebe treffen Zwangsveräußerungen
1902	669 911	911	*14*	738	*11*
1903	669 911	1078	*16*	618	*9*
1904	669 911	1113	*17*	511	*8*
1905	669 911	1405	*21*	504	*8*
1906	669 911	1325	*20*	496	*7*
1907	669 911	1500	*22*	487	*7*
1908	669 911	1431	*21*	518	*8*

Berichtsjahre	landwirtschaftl. benutzte Fläche überhaupt (nach der Zählung vom 12. Juni 1907) ha	Gesamtfläche der zertrümmerten Anwesen überhaupt in ha	Auf 10 000 ha landwirtschaftl. benutzter Fläche treffen ha Zertrümmerungsfläche	Gesamtfläche der zwangsveräußerten Anwesen überhaupt in ha	Auf 10 000 ha landwirtschaftl. benutzter Fläche treffen ha Fläche zwangsveräußerter Anwesen
1902	4 239 237	14 567	*344*	6173	*107*
1903	4 239 237	17 067	*403*	5669	*98*
1904	4 239 237	17 955	*424*	4394	*76*
1905	4 239 237	21 692	*512*	3798	*66*
1906	4 239 237	21 245	*501*	3677	*63*
1907	4 239 237	24 541	*579*	3150	*54*
1908	4 239 237	21 555	*508*	3723	*64*

*) Vergl. Vergantungsstatistik im Statist. Jahrbuch für das Königreich Bayern 1909, X. Jahrgang, S. 86.

Soweit sich bei den angedeuteten Mängeln der bezüglichen Statistik ein Vergleich zwischen den Ursachen der Zertrümmerungen und Vergantungen ziehen läßt, treffen nach den Angaben die Gründe der Güterzertrümmerung, die in einer Besitzveränderung liegen (Fragen 18, 19, 20), bei etwa einem Viertel (25,5 %) aller Fälle zu, ein weiteres Viertel (23 %) entfällt auf „andere häufig nicht angegebene Ursachen" (Frage 21); während dieses letzte Viertel bei der Gegenüberstellung unberücksichtigt bleiben muß, sind speziell jene 25,5 % ausschließlich als Ursachen der Güterzertrümmerung zu betrachten, weil hier in der Hauptsache der freie Entschluß des Besitzers die Zertrümmerung gewollt hat.

Wenn wir nun die andere Hälfte der Güterzertrümmerungsfälle ins Auge fassen, bei denen es sich um Ursachen handelt, die auch bei der Zwangsveräußerung in Frage kommen können (Positionen 1 bis 17), so sind Ursachen solcher Art bei den Zertrümmerungen für die Zeit von 1903 bis 1908 in 3313 Fällen (d. i. in 51,5 % aller Fälle) angegeben und zwar verteilen sich bei fast allen diesen Zertrümmerungen deren Ursachen der Reihe nach auf die Positionen 6, 1, 4, 12 und 2 (d. h. auf Krankheit, hohes Alter, Unglücksfälle, zahlreiche Familie, ungünstige Gutsübernahme, Überschuldung, Mangel an Arbeitskräften, Todesfall, schlechte Bewirtschaftung etc.); bei den Zwangsveräußerungen liegen die Ursachen ähnlich, indem hier über drei Viertel aller Fälle (77 %) auf die gleichen Positionen, wenn auch in anderer Folge, der relativen Häufigkeit treffen.

Es besteht zweifellos eine starke Ähnlichkeit in den Ursachen, so daß der Schluß berechtigt ist, daß die Güterzertrümmerung vielfach an die Stelle der Zwangsveräußerung tritt. Wir finden denn auch sowohl bei Betrachtung der relativen Häufigkeit, wie überhaupt der relativen Bedeutung beider für die Reihe der Jahre von 1902 bis 1908, daß die Vergantungen an Häufigkeit und Intensität in dem Maße abgenommen haben, in dem andererseits die Güterzertrümmerung zugenommen hat;*) beide stehen im umgekehrten Verhältnis. Für die zwei Jahre 1905 und 1906 kommt das allerdings nicht zum Ausdruck, wohl aber zeigt es sich für alle übrigen Jahre bestätigt und trifft in augenscheinlicher Weise in den beiden letzten Berichtsjahren 1907 und 1908 zu.

Wenn also das Güterzertrümmerungsgesetz wirklich einen relativen Rückgang der Zertrümmerungsfälle und dies besonders für die mittleren und höheren Betriebsklassen zur Folge hat, der dem wirtschaftlichen Bedürfnis nicht entspricht, wird beim verschuldeten Besitz ohne Zweifel die Subhastation nach Zahl und Stärke die Zertrümmerung ersetzen. Ein großer Teil derjenigen Anwesen aber, deren Besitzer aus freien Stücken, ohne daß sie wirtschaftliche Not oder ähnliche Zwangsverhältnisse hiezu gedrängt hätten, diese der Zertrümmerung unterstellten, vielleicht um einer für

*) Vergl. Lerchenfeld a. a. O. S. 37—39. Lerchenfeld hat auch für die Größenklassen der betroffenen Anwesen dieselbe Relation feststellen können; leider ist die Verschiedenheit der Gruppenbildung für die einzelnen Größenklassen bei der amtlichen Statistik der Güterzertrümmerungen und Zwangsveräußerungen einer exakten ins Detail gehenden Untersuchung der Relation hinderlich, wie überhaupt in beiden Fällen die Zugrundelegung ungleicher Spannrahmen für die einzelnen Gruppen — die sich nur für die kleinsten Größenklassen rechtfertigen läßt — mit dem Bestreben, in jeder Gruppe möglichst die gleiche bezw. eine möglichst große Anzahl von Fällen zu vereinigen, als vorgreiflich bezeichnet werden muß. Vergl. Dr. Gg. von Mayr, a. a. O., § 49 (S. 112); was v. Mayr an dieser Stelle für die Zwecke der Technik der Anfertigung von statistischen Karten verlangt, gilt, wie für eine augenfälligere Art der Veranschaulichung statistischer Ergebnisse, ebenso auch für die einfache zahlenmäßige Darstellung.

die Zukunft zu erwartenden Verschlechterung ihrer Lage noch rechtzeitig auszuweichen, — es waren nicht weniger als 1634 oder 25,5% aller in 1903 bis 1908 zertrümmerten Anwesen — mag dem Bauernlegen zum Opfer fallen oder andere Besitzer mögen dazu verurteilt sein, ihren wirtschaftlichen Ruin abzuwarten, wenn auch in manchen Fällen es besser sein wird, wenn der Besitzer sein altes Anwesen beibehält, das er sonst bei Gelegenheit dem Güterhändler überantwortet hätte.

Es wäre höchst bedauerlich, wenn die gute Absicht des Gesetzgebers, der Landwirtschaft zu helfen, im Gegenteil für diese schlimme Folgen hätte. Der Vorwurf träfe dann diejenigen Faktoren der Gesetzgebung, die unter Verkennung der Verhältnisse und der wirtschaftlichen Zusammenhänge in ihrer Abneigung gegen die „Juden“ sich weniger von den Tatsachen als vielmehr von einer Politik der Liebe und des Hasses bestimmen ließen.

In unseren bisherigen Ausführungen lernten wir die mannigfache Tätigkeit der Darlehenskassenvereine auf dem Gebiete des Spar- und Kreditwesens des näheren kennen. Es erübrigt nunmehr noch ihre Leistungen in der Warenvermittlung darzustellen.

Die Spar- und Darlehenskassenvereine des Bayerischen Landesverbands galten grundsätzlich auch als die geeigneten Organisationen für die lokale Vermittlung des landwirtschaftlichen Warenverkehrs,*) und so haben von Anfang an sehr viele Kassen diesen Geschäftszweig entwickelt.

Der gemeinsame Einkauf durch Vermittlung der Darlehenskassenvereine des Landesverbands stellte sich in den

Geschäftsjahren	Düngemittel	Futtermittel	Saatgetreide	Sämereien	Maschinen	Sonstiges, wie Saatkartoffel, Brennmaterial	Gesamter Einkauf
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1898	1 761 556	1 517 116	183 618	97 143	151 066	514 952	**4 225 451**
1899	2 123 820	1 626 095	394 430	81 717	216 730	615 192	**6 057 984**
1900	2 273 187	1 546 750	355 351	116 203	238 869	771 787	**5 302 147**
1901	2 640 235	1 559 232	189 692	136 722	94 011	868 941	**5 488 833**
1902	3 219 924	1 596 853	204 941	188 616	125 913	877 158	**6 213 405**
1903	3 470 649	1 665 309	179 465	213 847	276 226	942 182	**6 747 678**
1904	3 703 838	2 006 851	230 142	179 942	297 329	753 153	**7 171 255**
1905	4 185 418	2 484 432	282 821	242 591	99 680	999 634	**8 294 576**
1906	4 727 704	2 761 054	354 657	136 517	250 334	1 030 447	**9 260 713**
1907	4 972 441	3 390 754	322 801	226 730	197 959	2 039 950	**11 150 635**
1908	5 476 311	3 235 087	303 490	322 946	231 263	2 145 142	**11 714 239**

*) Die statistischen Tabellen über den gemeinsamen Ein- und Verkauf der Darlehenskassenvereine des Bayer. Landesverbands sind den Schlußzusammenstellungen in den Jahresberichten des Verbands entnommen; die Ziffern der durch den Landesverband (bis 1900) und dessen Zentralgenossenschaften besorgten Ein- und Verkäufe sind in den obigen Angaben nicht mitenthalten, auch nicht der gemeinsame Getreideverkauf und die Warenvermittlung der aus Darlehenskassenvereinen des Verbands gebildeten Lagerhausgenossenschaften oder anderer Bezugs- und Absatzgenossenschaften (wie z. B. der Fichtelgebirgs-Genossenschaft, des Sechsämter-Verbandes etc.). Außerdem konnten beim gemeinsamen Verkauf auch die Ziffern der Pfälzer Vereine wegen unzureichender Angaben keine Aufnahme finden.

Ferner wurde durch die Darlehenskassenvereine des Verbands gemeinsam verkauft:

in den Jahren	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Getreide überhaupt	Sonstiges, wie Hülsenfrüchte, Kartoffel, Heu, Stroh, Kraut, Tabak, Holz etc.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1898	174 856	217 441	492 713	1 175 310	**2 060 320**	178 937
1899	239 766	279 637	556 890	1 242 985	**2 319 278**	110 329
1900	373 427	335 505	506 914	1 385 937	**2 601 783**	78 005
1901	268 865	227 895	1 017 887	1 141 491	**2 656 138**	60 236
1902	346 080	321 018	1 310 649	1 258 178	**3 235 925**	107 021
1903	548 641	416 393	1 074 246	1 045 026	**3 084 306**	142 503
1904	478 119	389 717	884 376	986 010	**2 738 222**	215 803
1905	260 058	261 441	597 730	898 685	**2 017 914**	157 738
1906	471 608	237 638	567 199	1 024 002	**2 300 447**	218 896
1907	653 444	453 398	504 157	1 875 611	**3 486 610**	213 252
1908	731 002	484 096	639 660	1 796 031	**3 650 789**	168 222

Der gemeinschaftliche Absatz an Vieh durch rechtsrheinische Verbandsvereine betrug in den

Jahren	insgesamt	davon			
		durch oberbayerische Vereine		durch schwäbische Vereine	
		absolut	%	absolut	%
	ℳ	ℳ		ℳ	
1898	73 970	37 426	*51*	—	—
1899	172 142	72 165	*42*	12 480	*7*
1900	169 878	102 792	*61*	1 068	*1*
1901	95 334	80 431	*84*	270	*0*
1902	133 514	75 187	*56*	37 205	*28*
1903	72 102	15 641	*22*	35 636	*49*
1904	194 329	13 910	*7*	123 174	*63*
1905	254 390	22 681	*9*	231 709	*91*
1906	505 868	30 087	*6*	467 518	*92*
1907	619 481	39 106	*6*	577 110	*93*
1908	707 245	16 813	*2*	683 022	*96*

Wie aus den Angaben ersichtlich ist, hat sich der gemeinsame Einkauf und Verkauf fortdauernd stark entwickelt; die Millionenwerte, die dabei in Frage kommen, zeigen die bedeutsame Tätigkeit der Darlehenskassenvereine auf dem Gebiete des Warenverkehrs an. Für den genossenschaftlichen Warenbezug wird von der Kgl. Bayer. Eisenbahnverwaltung den landwirtschaftlichen Genossenschaften Frachtermäßigung und Stundung

der Fracht bis zu drei Monaten gewährt. Der gemeinsame Warenbezug ist für die Vereine ein sehr gewinnbringender Geschäftszweig. Gewerbesteuerpflichtig sind die Genossenschaften nach dem Gesetze*) nicht.

Der genossenschaftliche Viehabsatz weist seit 1904 eine ganz außerordentliche Steigerung im Verhältnis zu den Vorjahren auf; während in früheren Jahren besonders oberbayerische Darlehenskassenvereine sich mit diesem Geschäftszweig überwiegend befaßten, sind es nunmehr die schwäbischen Vereine, die den genossenschaftlichen Viehabsatz forcieren; ihnen ist auch die Steigerung der letzten Jahre allein zu danken; die Vereine der übrigen Regierungsbezirke beteiligen sich, wenn überhaupt, nur in ganz bescheidenem Maße. Im ganzen scheint eben der genossenschaftliche Viehabsatz durch Darlehenskassenvereine die Hoffnungen nicht zu erfüllen, die man in ihn setzt,**) wenn auch die schwäbischen Kassen uns auch hier eines anderen belehren könnten, indem dort seit 1903 ein stetiges starkes Anwachsen der Ziffern des genossenschaftlichen Viehabsatzes sich zeigt, das schließlich im letzten Berichtsjahre 1908 den Höhepunkt erreicht mit einer Gesamtzahl von 10 784 verkauften Viehstücken gegen einen Gesamterlös von 683 022 ℳ.

Wie wir sahen, haben die Darlehenskassenvereine nach verschiedenen Richtungen hin, weitgehend unterstützt durch eine wohlwollende Regierung, eine segensreiche Tätigkeit entfaltet, indem sie ihre ursprünglichen Aufgaben im Laufe der Zeit erheblich erweiterten. Notwendig mußten sie in einer entsprechenden Geschäftsgebarung ihren Zielen und den veränderten Bedürfnissen einer neuen Zeit Rechnung tragen. Wenn auch gemeinnützige Vereine, so unterliegen sie doch den zwingenden Gesetzen des Wirtschaftslebens, mit dem auch sie enge verknüpft sind, und unbeschadet der Erfüllung der ideellen Zwecke des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, ja in Verbindung damit — da eventuelle freie Überschüsse gemeinnützigen Zwecken gewidmet werden können — gewinnt auch das Streben nach angemessenen Gewinnen zur Schaffung und Stärkung von Reserven und eigenen Betriebsmitteln bei den Darlehenskassenvereinen allmählich und grundsätzlich an Bedeutung. In einer abschließenden Betrachtung mag uns nunmehr die Darstellung des Verhältnisses zwischen Aktiven und Passiven ein Bild geben von dem finanziellen Ergebnis der geschäftlichen Gebarung der Darlehenskassenvereine des Bayerischen Landesverbandes. Es betrug bei diesen Vereinen der erzielte Reingewinn***)

---

*) Auf Grund der in Art. 21 des Bayerischen Gewerbesteuergesetzes vom 9. Juni 1899 bezw. in Art. 4 des Bayerischen Kapitalrentensteuergesetzes vom 9. Juni 1899 bezeichneten Voraussetzungen sind die ländlichen Spar- und Darlehenskassenvereine von der Gewerbesteuer bezw. der Kapitalrentensteuer befreit.

**) Kautsky äußert sich über diese Frage folgendermaßen: „Der Handel, das Ausstechen des Konkurrenten auf dem Markte, das Gewinnen des Kunden und das Ausnutzen der Konjunktur ist gerade nicht die der Eigenart des Genossenschaftswesens entsprechendste Betätigung. Der Einzelunternehmer, unabhängig, rücksichtslos, aufs lebhafteste interessiert, besorgt das besser, als der Genossenschaftsbeamte. Das gilt für den Verkauf der einzelnen Waren um so mehr, je ungleichmäßiger Nachfrage und Angebot sowie die Qualität der Produkte sind. Dieser Ungleichmäßigkeit schreiben wir es hauptsächlich zu, daß der Viehverkauf so schwer genossenschaftlich zu betreiben ist. Fast alle dahin abzielenden Versuche sind in Deutschland gescheitert.“ Karl Kautsky, Die Agrarfrage, eine Übersicht über die Tendenzen der modernen Landwirtschaft und die Agrarpolitik der Sozialdemokratie. 2. Aufl. Stuttgart 1902. S. 119.

***) Hiebei ist die Gesamtsumme der Passiva gegen die Gesamtsumme der Aktiva aufgerechnet.

in den Jahren	zusammen	im Durchschnitt		in Prozenten	
		pro Kasse	pro Genosse	des gesamten Betriebskapitals	der Geschäftsguthaben
	ℳ	ℳ	ℳ	%	%
1897	405 621	301	4,6	0,7	41
1898	503 298	329	4,8	0,7	41
1899	581 905	347	5,2	0,6	40
1900	708 270	408	5,7	0,6	45
1901	740 089	404	5,5	0,6	41
1902	827 279	430	5,8	0,6	43
1903	877 654	444	5,8	0,5	42
1904	823 123	385	5,0	0,4	36
1905	942 826	425	5,5	0,4	39
1906	817 979	362	4,5	0,4	33
1907	860 804	385	4,6	0,3	33
1908	1 131 778	483	5,9	0,4	42

Aus obiger Zahlenreihe geht hervor, daß der Reingewinn pro Kasse und Genosse von 1897 bis 1903 zugenommen hat, dann gefallen ist und in den letzten Jahren wieder eine Tendenz zur Aufwärtsbewegung zeigt, die besonders in 1908 stark zum Ausdruck kommt. Im Verhältnis zum Betriebskapital ist der Reingewinn der Kassen bis 1908 langsam, aber stetig gefallen, um sich in diesem Jahre etwas zu heben (auf 0,4%); ebenso sind die Reingewinne im Verhältnis zu den Geschäftsguthaben der Genossen im ganzen gesunken, aber wiederum mit einer starken Erhöhung im letzten Berichtsjahre (auf 42%). Wenn in 1908 42% der Geschäftsguthaben als Nettogewinn erzielt wurden — also die Verzinsung des werbenden eigenen Betriebskapitals sich auf 42% stellte —, so erklärt sich das einfach daraus, daß die Geschäftsguthaben im Verhältnis zum sonstigen Betriebskapital sehr gering sind — sie betrugen im Jahre 1908 nur 1% des gesamten Betriebskapitals —. Im Vergleich zu diesen geringen Geschäftsguthaben gestaltet sich dann der Reingewinn allerdings relativ hoch, während tatsächlich mit einem recht bescheidenen Verdienst, d. h. mit einer sehr mäßigen Zinsspannung gearbeitet wird.

Weitaus der größte Teil des Gewinnes*) — etwa 80 bis 90% — wird den Reserven zugeführt und dient damit der Vermehrung des eigenen Betriebskapitals; der kleinere Teil findet Verwendung zur Ergänzung der infolge Verlustabschreibungen geminderten Geschäftsguthaben (Statut§29,IV), zu Rückvergütung der erfolgten weiteren Einzahlungen auf die abgeschriebenen Geschäftsguthaben, zu landwirtschaftlichen Zwecken überhaupt, die im Sinne der Aufgaben der Vereine gelegen sind, sowie auch zu mäßiger Verzinsung der eingezahlten Geschäftsanteile, der Geschäftsguthaben der Genossen. Dieser Gewinnanteil darf nicht höher sein als der durchschnittliche Zinsfuß für Anlehen und muß mindestens $^1/_2$% niederer sein als der durchschnittliche Zinsfuß für Darlehen.**)

*) Vergl. auch § 30 I des Statuts für Darlehenskassenvereine des Bayer. Landesverbands.

**) Vergl. Maximilian Altfelix, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im bayerischen Kreise Schwaben und Neuburg, Karlsruhe 1908, S. 72.

Was nun die Verteilung von Gewinn und Verlust bei den Darlehenskassenvereinen des Landesverbands angeht, so stellten sich zunächst die Vereine mit Gewinn, wie folgt:

Ende der Jahre	Kassen		Gewinne	
	in absoluter Zahl	in Prozenten der Gesamtkassenzahl	im Betrage von insgesamt	im Durchschnitt pro Kasse
		%	ℳ	ℳ
1897	1219	90	415 467	341
1898	1367	89	508 384	372
1899	1499	89	617 069	412
1900	1547	89	748 868	484
1901	1670	91	802 980	481
1902	1758	91	872 118	496
1903	1827	92	922 331	505
1904	1948	91	959 340	492
1905	2034	92	1 048 879	515
1906	2058	91	1 131 854	550
1907	1952	87	1 308 393	670
1908	2082	89	1 419 738	681

Die Kassen ohne Gewinn und ohne Verlust, sowie die Kassen mit Verlust stellten sich folgendermaßen:

Ende der Jahre	Kassen		Kassen ohne Gewinn u. Verlust (absolut)	Kassen mit Verlust (absolut)	Verlust	
	in absoluter Zahl	in Prozenten der Gesamtkassenzahl			im Betrage von insgesamt	im Durchschnitt pro Kasse
		%			ℳ	ℳ
1897	128	10	43	85	9 846	116
1898	161	11	157	4	5 086	1272
1899	176	11	6	170	35 164	207
1900	187	11	8	179	40 598	227
1901	160	9	8	152	62 901	414
1902	165	9	8	157	44 839	286
1903	150	8	2	148	44 677	302
1904	187	9	7	180	136 217	757
1905	186	8	7	179	106 053	592
1906	202	9	6	196	313 875	1601
1907	281	13	6	275	447 589	1628
1908	263	11	48	215	287 960	1339

Es ergibt sich, daß durchschnittlich etwa zehn Darlehenskassenvereine von hundert Verluste aufweisen; die Kassen mit resultatloser Bilanz fallen dabei, da an Zahl relativ gering, wenig ins Gewicht. Besonders in den Jahren 1906 und 1907

handelt es sich um ganz beträchtliche Verlustbeträge pro Kasse 1601 ℳ. bezw. 1628 ℳ.; auch in 1908 erreichten die Verluste die ansehnliche Höhe von 1339 ℳ. pro Kasse. Diese hohen Verlustziffern geben Veranlassung zur Betrachtung der Verteilung der Fälle von Mißerfolg oder Mangel an Erfolg in den einzelnen Regierungsbezirken des Königreichs für die letzten drei Berichtsjahre. Zunächst für das Jahr **1906:**

Regierungsbezirk	Kassen		Kassen ohne Gewinn u. Verlust (absolut)	Kassen mit Verlust (absolut)	Verlust	
	in absoluter Zahl	in Prozenten der Gesamtkassenzahl			im Betrage von insgesamt	im Durchschnitt pro Kasse
		%			ℳ	ℳ
Oberbayern . .	36	11	1	35	52 080	1488
Niederbayern .	20	9	—	20	184 468	9223
Pfalz	7	3	2	5	21 375	4275
Oberpfalz. . . .	18	8	1	17	4 171	245
Oberfranken . .	37	22	1	36	28 714	797
Mittelfranken .	18	8	—	18	6 262	348
Unterfranken. .	46	10	1	45	12 979	288
Schwaben . . .	20	6	—	20	3 826	191
Landesverband zusammen	202	9	6	196	313 875	1601

In **1907** verteilten sich die Fälle ohne Gewinn, wie folgt:

Regierungsbezirk	Kassen		Kassen		Verlust	
	in absoluter Zahl	in Prozenten der Gesamtkassenzahl	ohne Gewinn und Verlust (absolut)	mit Verlust (absolut)	im Betrage von insgesamt	im Durchschnitt pro Kasse
		%			ℳ	ℳ
Oberbayern . .	53	16	4	49	77 335	1578
Niederbayern . .	23	10	—	23	217 684	9465
Pfalz	6	2	—	6	4 808	801
Oberpfalz . . .	29	12	1	28	24 943	891
Oberfranken . .	46	26	—	46	44 801	930
Mittelfranken . .	26	17	1	25	20 999	840
Unterfranken . .	49	10	—	49	14 510	296
Schwaben . . .	49	13	—	49	42 509	868
Landesverband zusammen . .	281	13	6	275	447 589	1628

Für **1908** ergeben sich folgende Zahlen:

Regierungsbezirk	Kassen		Kassen		Verlust	
	in absoluter Zahl	in Prozenten der Gesamtkassenzahl	ohne Gewinn und Verlust (absolut)	mit Verlust (absolut)	im Betrage von insgesamt	im Durchschnitt pro Kasse
		%			ℳ	ℳ
Oberbayern . .	36	10	5	31	44 187	1425
Niederbayern . .	27	9	3	24	164 190	6841
Pfalz	12	4	4	8	11 857	1482
Oberpfalz . . .	29	12	6	23	16 692	726
Oberfranken . .	31	16	1	30	7 201	240
Mittelfranken . .	31	19	20	11	3 328	302
Unterfranken . .	50	11	6	44	9 927	225
Schwaben . . .	47	12	3	44	30 578	695
Landesverband zusammen . .	263	11	48	215	287 960	1339

Wir finden vor allem in Niederbayern außerordentlich hohe Verlustbeträge, deren Totale die Gesamtgewinne aller Darlehenskassenvereine dieses Regierungsbezirks weit übersteigt, in den Jahren 1906 und 1907 sogar ungefähr um das doppelte. Auch bei den — absolut allerdings nur wenigen — pfälzischen Kassen, die Verluste hatten, waren diese in 1906 von beträchtlicher Höhe; aber auch auf die oberbayerischen Vereine entfielen in den drei Jahren absolut und relativ nicht unbedeutende Verluste. Außerdem hatte in Oberfranken im Durchschnitt der letzten drei Berichtsjahre etwa jeder fünfte Verbandsverein keinen Gewinn erzielt. Ziehen wir das rechtsrheinische Bayern allein in Betracht, so betragen die Fälle ohne Gewinne:

in den Jahren	Prozent der Gesamtkassenzahl
1906	10
1907	15
1908	12

die Fälle von Mißerfolg:

in den Jahren	Prozent der Gesamtkassenzahl
1906	10
1907	14
1908	10

Bezüglich der Ursachen dieser Mißerfolge bezw. des Mangels an Erfolgen konnten eingehende Untersuchungen nicht angestellt werden. Die alljährlich aufgedeckten Unterschlagungen seitens der Rechner und Vereinsorgane sind im allgemeinen nicht häufig. Lebsucht, Gewissenlosigkeit, unlautere Motive aller Art der mit der Buch- und Kassaführung betrauten Personen, ferner die mangelhafte Überwachung, die Gleichgültigkeit und fahrlässige Vertrauensseligkeit der zur Kontrolle Verpflichteten führen dazu. Ist es schon auf Grund des Statuts der Darlehenskassenvereine nicht angängig, daß der Vereinsvorsteher oder sonst ein Vorstandsmitglied dauernd zugleich das Rechneramt versieht, so erscheint es als Widersinn, wenn gar der Aufsichtsrats-

vorsitzende gleichzeitig die Rechnerstelle dauernd bekleidet, während der „Rechner“ nur nominell gewählt ist. Ferner wird vielfach bei Hingabe, Behandlung und Festsetzung der Bedingungen der Rückzahlung von Darlehen auf die Liquidität der Kassen wie die Solidität der Geldanlage zu wenig oder überhaupt nicht Rücksicht genommen. So wurden als Einlagen eingezahlte Beträge bis zu 80 000 ℳ auf einen Posten und auf eine längere Reihe von Jahren festgelegt, ferner um der höheren Verzinsung willen große Bestände unsicherer Wertpapiere erworben, auch überschüssige Gelder gegen höheren Zins als die Zentralkasse ihn gewährt, bei Nachbarvereinen auf längere Fristen untergebracht. Somit ist es erklärlich, daß manche Vereine bei steigendem Geldbedarf ihrer Mitglieder nur schwer und unzulänglich und mit beträchtlichen finanziellen Einbußen ihre Aufgaben erfüllen konnten. Von vielen Vereinen wird auch das Prinzip der jährlichen Schuldentilgung seitens ihrer Kreditnehmer durch jährliche Teilrückzahlungen ungenügend beachtet, als ob die Vereine dazu dienten, ihren Mitgliedern das Schuldenmachen zu erleichtern; die Klagen über Zahlungsrückstände kehren regelmäßig wieder. Bei vielen Vereinen ist eben eine zu weit gehende Rücksichtnahme auf die Schuldner in Übung gekommen, die im ganzen sicherlich nicht im Interesse des Vereins und auch nicht in dem des Schuldners gelegen ist; aber auch eine unübersichtliche Buchführung mag gelegentlich hieran die Schuld tragen. Wie sehr gerade die Buchführung bei manchem Verein im argen liegt, zeigt folgende Notiz aus einem Revisionsprotokoll:*) „Die Personen, welche beim Verein Geld eingelegt haben, besitzen zum Teil bis zu zehn verschiedene offene Konti; das Gleiche ist der Fall bei vielen Darlehensschuldnern.“

Solche Verhältnisse lassen die Ursachen der Fälle von Verlust, mangelnder oder ungenügender Erfolge bei den Darlehenskassenvereinen des Bayerischen Landesverbands erkennen. Zum Teil mögen die Ursachen auch wohl in der Beteiligung der Vereine an anderen Unternehmungen, die ungünstig verliefen oder in eigenen mißglückten Geschäften zu suchen sein. Jedenfalls aber wird direkt oder indirekt die Erklärung unbefriedigender Ergebnisse fast immer auch in der Personenfrage liegen. Demnach ist eine vorsichtige, sorgfältige Auswahl jener Personen, die zur Leitung und Verwaltung eines Vereins sich eignen und neben dem guten Willen auch gutes Verständnis und Ausdauer haben für die Aufgaben, die sie übernehmen, dringend geboten, ebenso eine strenge Überwachung der ganzen Geschäfts- und Kassaführung, öftere und unvermutete Revisionen durch den Aufsichtsrat, sowie die mindestens alljährlich vorzunehmende Feststellung und einzuholende Anerkennung der Richtigkeit des in den Büchern aufgeführten Saldos sämtlicher Kontoinhaber. Voraussetzung hiefür ist aber auch eine geordnete, übersichtliche Buchführung, die ohne Schwierigkeit und ohne besonderen Zeitverlust sowohl die Verhältnisse des Vereins als auch die der einzelnen Personen zum Verein klar ersichtlich macht. Nicht minder wichtig ist ferner die gründliche Kontrolle der Vereine durch die Revisionsorgane**) des Verbands, die

*) Vergl. Jahresbericht des Bayer. Landesverbands für 1909, S. 10.

**) Aus verschiedenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf die durch die Revisionsbeamten öfters vor Gericht zu erstattenden Sachverständigen-Gutachten, auch wegen Hebung des Ansehens und Vertrauens zur Revision, hat der Landesverband den Oberrevisor und die Revisoren als Sachverständige für Buchführung im Rahmen ihrer derzeitigen Revisionstätigkeit gerichtlich beeidigen lassen. Vergl. Jahresbericht des Bayer. Landesverbands für 1909, S. 10.

sich möglichst auch auf die Prüfung der Belege (Einholung der Sparkassa- und sonstigen Quittungsbücher, eventuell auch auf die persönliche Einvernahme von Gläubigern und Schuldnern) erstrecken soll, wie die Notwendigkeit der volkstümlichen Aufklärung in Wort und Schrift, vor allem auch durch die speziell zur Heranbildung von Vereinsrechnern beim Landesverband errichtete Rechnerschule, weiterhin durch die Kurse für Rechner, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Dabei ist natürlich immer die Bedingung, daß die kontrollierenden und aufklärenden Organe selber ihrer Aufgabe vollauf gewachsen sind. Ganz besonders aber erscheint die Anlage überschüssiger Geldbestände bei der Zentralkasse nicht nur vom Standpunkt der Gegenseitigkeit, der das genossenschaftliche Leben durchdringen und beherrschen soll, sondern auch im Interesse der Sicherheit der Anlage und der Bestätigung der Kreditwürdigkeit der einlegenden Vereine geboten.

Bei der fundamentalen Bedeutung der Frage sei uns noch gestattet, vom prinzipiellen Standpunkt aus einiges über die Liquidität der Darlehenskassenvereine hier auszuführen.

Vorerst ist zu bemerken, daß im allgemeinen Darlehen, Kredite und Bürgschaften, was die Solidität der so verwendeten Gelder betrifft, ausreichend gesichert erscheinen, unter der Voraussetzung freilich, daß die hiezu berufenen Organe mit Gewissenhaftigkeit, vorsichtiger Geschäftsklugheit, Menschenkenntnis und richtiger Beurteilung der Verhältnisse ihres Amtes walten.

Darlehen werden gewährt bis zu zehn Jahren und darüber und zwar nur gegen ratenmäßige jährliche Rückzahlung; demgegenüber können die den Darlehenskassenvereinen in Form von Spareinlagen und Depositen von Mitgliedern und Fremden anvertrauten Gelder ohne Kündigung sowie gegen vierteljährige und halbjährige Kündigung zurückgefordert werden. (Vergl. auch Statut § 12 II a 2; § 12 II b 3 und 4; § 32 III.)

Bei Nichteinhaltung der festgesetzten Rückzahlungstermine oder bei Endigung der Mitgliedschaft hat der Verein das Recht der sofortigen Rückzahlungsforderung; ebenso steht dem Vereine das Recht einer vierwöchentlichen Kündigung zu für den Fall einer allgemeinen Rückforderung der Einlagen wie auch im Falle der Gefährdung der Sicherheit der Darlehen überhaupt. (Vergl. Statut § 7 und 32 IV.)

Dieses Kündigungsrecht des Vereines liegt im Interesse seiner Liquidität. Freilich hängt das Risiko bei jeder Kreditgewährung, unter Annahme geordneter Rechts- und Währungsverhältnisse, vom Kreditgeber selber und andererseits nicht bloß von der Zahlungswilligkeit des Schuldners, die durch jenes Kündigungsrecht erzwungen werden kann, sondern auch von dessen Zahlungsfähigkeit ab. Die Vorsicht bei der Kreditgewährung, die gewissenhafte Kontrolle der Verwendung der Darlehen, auch nicht die Zahlungswilligkeit des Schuldners geben eine sichere Gewähr, daß im Falle einer plötzlich hereinbrechenden Krisis, wenn die den Vereinen geliehenen Gelder massenweise gekündigt würden, die Darlehenskassenvereine ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen könnten, besonders in den Jahreszeiten, in denen der Geldbedarf der Landwirtschaft am größten ist. Gerade die wirtschaftlich Schwächsten würden dann empfindlich getroffen; denn auf Grund der unbeschränkten Haftpflicht haften alle Mitglieder in gleicher Weise mit ihrem ganzen Vermögen auch den Gläubigern. Ein Konkursgläubiger, der durch die Schlußverteilung mit seinen Forderungen noch nicht befriedigt ist, kann im Prozeßwege innerhalb dreier Monate jeden Genossen

belangen und nach weiteren drei Monaten sogar noch jeden während der letzten zwei Jahre ausgeschiedenen Genossen. (Vergl. Gen.Ges. §§ 122—125.)

Allerdings, in der unbeschränkten Haftflpicht liegt die Stärke der Darlehenskassenvereine; dadurch bieten sie ihren Gläubigern die größtmögliche Sicherheit, um so mehr, als hier mit unbeweglichem Vermögen gehaftet wird. Die Zahl der Vereinsgläubiger wird also dank der unbeschränkten Haftpflicht vermehrt, und dies liegt im Interesse des Vereines; denn als Sammelstelle und Verteilungsstelle der in seinem Bezirke disponiblen Geldmittel muß der Verein gewerbsmäßig Schulden machen, um seinerseits wieder Kredit geben zu können. Wenn nun auch bei Darlehenskassenvereinen prinzipiell nicht utilitaristische Erwägungen den Ausschlag geben, vielmehr ein altruistisches Motiv die Genossenschaft beherrschen soll, so verdient doch im Interesse der Sicherheit der Vereine und der Gewährleistung des dauernden Nutzens, den sie zu stiften berufen sind, der bankmäßige Grundsatz der Harmonie der Verfallfristen geborgter und ausgeliehener Gelder mehr Beachtung.

Wir müssen den Begriff der Liquidität im Zusammenhang mit der Natur der ländlichen Spar- und Darlehenskassenvereine betrachten. Es hat sich gezeigt, daß die Passiva der Vereine des Bayerischen Landesverbandes zum weitaus größten Teil aus fremden Kapitalien bestehen; unter diesen spielen wiederum die Spareinlagen die Hauptrolle, die in starker Zunahme begriffen sind. Die Solidität der Geldanlage erscheint nun zwar nach Möglichkeit verbürgt; bezüglich der Frage aber, ob die eingelegten Gelder nach Ablauf der für sie festgesetzten Kündigungsfristen sofort und ohne Stockung zurückbezahlt werden können, erheben sich schwere Bedenken.

Es gehört vor allem zum Wesen der Kreditgewährung, daß sie seitens des Gläubigers ein Vertrauen voraussetzt in die künftige Zahlungsbereitschaft nach Leistungswilligkeit und Leistungsfähigkeit des Schuldners.*) Da nicht alle Gläubiger auf einmal ihr Geld zurückfordern, so richten sich alle Kreditinstitute nur auf einen bestimmten Teil ein, der erfahrungsgemäß je nach der Zeit zurückverlangt wird, und dann noch auf ein gewisses Mehr für außergewöhnliche Fälle, je nach der Art ihres Geschäftes.

Wohl ist ein großer Unterschied zwischen der Liquidität einer Großbank und der einer ländlichen Spar- und Darlehenskasse mit ganz lokalen Interessen, deren richtige Würdigung seitens einheimischer Beurteiler vermöge ihrer Übersichtlichkeit und Offenkundigkeit in hohem Maße gewährleistet ist, wenn freilich gerade dieses Überwiegen des persönlichen Momentes auch ernste Gefahren mit sich bringen kann. Die Banken zählen vornehmlich bewegliche Kapitalisten zu ihren Kunden, die, wenn eine gewinnbringendere Anlagemöglichkeit sich bietet, ihr Geld anderwärts unterbringen; die Darlehenskassenvereine nehmen in der Hauptsache die Ersparnisse kleiner Leute auf, die ihren Reichtum im allgemeinen nur im Falle der Not oder bei außergewöhnlichen Ereignissen abrufen werden. Ihre Einlagen sind ihrer Natur nach beständiger.

Da die Landwirtschaft in ihren Einnahmen im wesentlichen auf den Ertrag der Ernte oder den Verkauf von Vieh angewiesen ist, ist es erklärlich, daß die im Personalkredit entliehenen Gelder, die zum Betriebe der Wirtschaft Verwendung finden, nur langsam zur Darlehenskasse zurückfließen.

*) Bei den Darlehenskassenvereinen kommt nur diese — häufigste — Form des Kredits in Betracht.

Dies ist um so mehr der Fall, wenn dem Landwirt Meliorationskredit oder Anlagekredit, letzterer in der Form des Restkaufgeldes gewährt wird. Die Unterbringung von Spargeldern in solchen Anlagen verträgt sich schwerlich mit dem Prinzipe der Liquidät.

Die Darlehenskassenvereine werden immer mehr versucht, ihre Passiva im Meliorations- und Anlagekredit anzulegen; durch die starke Zunahme der Spareinlagen sind sie gezwungen, neue Anlagegelegenheiten zu suchen, da jene im Personalkredit nicht mehr unterzubringen sind, und die Anlage bei der Zentralkasse meist keinen Zinsgewinn bringt, während bei Hypotheken gewöhnlich höhere Zinsen bezahlt werden.

Da die Liquidität einerseits von der Natur der Passiva, andererseits von den Aktivgeschäften abhängt, droht durch die Verwendung der rasch anwachsenden Spareinlagen zur Gewährung von Realkredit — wozu das neue Güterzertümmerungsgesetz noch besonders ermuntert — eine ernste Gefahr, zu deren Überwindung die Kraft der Darlehenskassenvereine und der Zentralkasse allein, auf die sich die einzelnen Vereine zu verlassen pflegen, auf die Dauer vielleicht nicht hinreichen wird. Indessen, mag immerhin die Verletzung des Prinzipes der Liquidität nicht ungestraft bleiben, müssen wir gestehen, daß Grundsätze solcher Art nicht dazu da sind, um theoretisch zu beruhigen, sondern daß sie im Leben, indem sie ihm dienen, nützen sollen.

Schlußwort.

Wenn wir schließlich die Entwicklung der Darlehenskassenvereine des Bayerischen Landesverbands überblicken, wie sie aus bescheidenen Anfängen heraus sich bis in die Gegenwart vollzogen hat, kann uns auch die relativ große Zahl ungünstiger finanzieller Ergebnisse nicht abhalten, ihren tatsächlichen Leistungen vollste Anerkennung zu zollen; sie haben in hohem Maße zur Besserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der bayerischen Landwirtschaft beigetragen, indem sie den Grundsatz der Selbsthilfe, vor allem auf dem Gebiete der Personalkreditbeschaffung, erfolgreich in deren Dienst stellten. Damit aber haben sie sich das Vertrauen der landwirtschaftlichen Kreise erworben, und so ist es erklärlich, daß ihre bewährte Organisation im Fortgang des wirtschaftlichen Lebens zur Abhilfe auch anderer Bedürfnisse herangezogen wurde, zu der sie ihrer Natur nach weniger geeignet erscheint. Und hier mußten wir auch unsere Bedenken zum Ausdruck bringen, während wir andererseits nicht anstehen, auch das, was auf solchem Gebiete zum Segen der Landwirtschaft geleistet wurde, gerne anzuerkennen. Mit dem Wunsche aber möchten wir schließen, daß der genossenschaftliche Gedanke, wie er in den ländlichen Darlehenskassenvereinen und in deren übergeordneten Organisationen sich verkörpert hat, geläutert durch die Erfahrungen des praktischen Lebens, diese alle zu einer dauernden Blüte führen möge, die zugleich die Bedingungen für die innere Kräftigung unserer Landwirtschaft und des bäuerlichen Lebens überhaupt in sich schließt.